Vom Wesen des Volksgruppenrechts in seiner Bedingtheit durch die Volksidee.

Abhandlung

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

vorgelegt von

Kurt Marks
Gerichtsreferendar aus Mülheim (Ruhr).

Vom Wesen des Volksgruppenrechts in seiner Bedingtheit durch die Volksidee.

Abhandlung

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

vorgelegt von

Kurt Marks
Gerichtsreferendar aus Mülheim (Ruhr).

Druck: Graphische Kunstanstalt Ernst Marks GmbH., Mülheim (Ruhr), 1937

Angenommen auf Bericht
des Dozenten Dr. Ernst Friesenhahn
und des Geheimen Hofrats Professor Dr. Richard Thoma
Abgeschlossen: September 1936
Tag der mündlichen Prüfung: 19. Oktober 1936

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter und dem Andenken meines Vaters

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552321_0076

Anordnung

Seite

Einleitung 1
Die Aufgabe

I. Teil

1. Abschnitt: Volksidee und Volksgruppenrecht des Mittelalters 5
   1. Begründung der Arbeitsweise 5
   2. Die Geschichtlichkeit der Volksidee 5
   3. Das Bewußtsein des Volks- und Kulturzusammenhanges im Mittelalter 6
   4. Die deutsche Volksidee des Mittelalters 9
   5. Das mittelalterliche Nationalitätenrecht 11
2. Abschnitt: DerAbsolutismus und seine Wirkung auf das Nationalitätenrecht 14
   1. Die Volksidee im absolutistischen Staat 14
   2. Der positive und negative Einfluß der Staatsidee und der Staatspolitik auf das Nationalitätenrecht 14
3. Abschnitt: Die Ideen der Französischen Revolution in der für das Minderheitenschutzrecht wirksam gewordenen Form 16
   1. Die Forderungen der Französischen Revolution 16
   2. Der Nationsbegriff 17
   3. Unterschiede zwischen der französischen und der deutschen Nationsvorstellung 18
   4. Der Machtstaatsgedanke in der praktischen Politik 20
4. Abschnitt: Die deutsche Bewegung 21
   1. Der Ausgangspunkt 21
   2. Die Volksvorstellung der Romantik 22
   3. Die Volksgeistlehre Herders 23
   4. Der Mißerfolg der romantischen Ideen 24
   5. Die Nationalitätenlösung der Frankfurter Nationalversammlung 24
   6. Unterschiede zwischen dem romantischen und dem nationalsozialistischen Volksbegriff und ihren Ideen 24
   7. Der Inhalt der von der deutschen Bewegung ursprünglich angeregten Nationalitätenlösung 25
5. Abschnitt: Das junge Italien 27
   1. Die Theorie Mancinis 27
   2. Ihre Bewährung in der Praxis 28
6. Abschnitt: Die volksdeutsche Bewegung als Vorläufer der nationalsozialistischen Volksgruppenlehre 29
   1. Das unvölkische Denken der Vorkriegszeit und die Vernachlässigung der Volksgruppen 29
   2. Der Einbruch des volksdeutschen Denkens in das Deutsche Reich und das volksdeutsche Lager 29

II. Teil

7. Abschnitt: Der deutsche Begriff des Volkes und die Volksidee 32
   I. Das Volk 32
      1. Der Begriff des Volkes: Als Stand, Nation und eigenständiges Wesen 32
      2. Der Begriff des eigenständigen politischen Volkes 35
      3. Die volkliche Ganzheit der Volksgruppen 37

Seite
4. Die Volksgemeinschaft als Wir-Ich-Form; das Rasseprinzip 38
5. Die Verbindung des Volkes mit dem Raum; die Volksgrenzentscheidung 40
II. Die Volksidee 43
1. Die Wirkung der Volksidee nach innen: Der Staat und seine Funktion 43
2. Die Wirkung der Volksidee nach außen: Das Völkerrecht als politisches Recht; das Ziel der Volksidee 46
8. Abschnitt: Das geltende Minderheitenschutzrecht in seiner Abhängigkeit von den Ideen der Französischen Revolution 49
1. Die Aufgabe 49
2. Die Grundsätze der Französischen Revolution in den Minderheitenschutzverträgen 49
3. Die Krise der Minderheitenschutzverträge 59
III. Teil
9. Abschnitt: Die Erfordernisse des neuen Volksgruppenrechtes 62
I. Ausgangspunkt 62
II. Die Volksgrenze 63
1. Die Fragestellung 63
2. Die Volkszugehörigkeitsbestimmung 63
3. Die rechtliche Erfassung der Volkszugehörigkeit 67
III. Volksgruppe und Wohnstaat 68
A) Autonomer Verband und Staatsverband 68
1. Die Forderung der Autonomie 68
2. Das Wesen der Autonomie 69
3. Die Voraussetzung zur Autonomie 73
4. Der Inhalt der Autonomie 73
5. Territorial- und Personalautonomie 75
6. Die negative Staatsaufsicht 78
B) Volksgruppe und Gesamtstaat 79
1. Die Gleichberechtigung der Volksgruppe mit dem Staatsvolk und ihre Teilnahme an der Macht 79
2. Das Konstitutionsprinzip des wertmäßigen Schutzes 81
3. Das „Staatsvolk" 82
4. Voraussetzungen zur Teilnahme an der Macht 84
IV. Der Gesamtvolkskörper und das Gesamtvolksrecht 85
1. Die Aufgabe von Nation und Volksgruppe im Volkskörper 85
2. Die Notwendigkeit der konnationalen Beziehung 86
3. Der Inhalt der Gesamtvolksverbindung 87
4. Die „Endpunkte" der Konnationalen 88
5. Die negative Staatsaufsicht 89
6. Die Art der Verbindung zwischen den Endpunkten 90
7. Die schiedsgerichtliche Sicherung des Gesamtvolksrechtes 91
V. Die Schiedsgerichtsbarkeit in Streitfragen der autonomen Körperschaft als Teil des Gesamtstaates 93
10. Abschnitt: Die faschistische Nationalitätenlösung 93
1. Die italienische „Minderheitenpolitik" vom (faschistischen) staatlichen Gesichtspunkt aus 93
2. Die italienische „Minderheitenpolitik" vom (faschistischen) volklichen Gesichtspunkt aus 95
11. Abschnitt: Folgerungen aus dem Volksgruppenrecht für das Völkerrecht und Schluß 96
1. Das Volksgruppenrecht als Völkerrecht 96
2. Die völkerrechtspolitischen Forderungen 98
Schluß 99

Einleitung

1. Möller van den Bruck schrieb zu Anfang seines grundlegenden Werkes vom dritten Reich den Satz: „Das Letzte, was uns gelang, war die Gründung des zweiten Reiches."[1] Wenn Möller van den Bruck zu Ende des Jahres 1922 die Bismarckische Reichsgründung als die letzte große Erfüllung ansah, die unserem Volke beschieden war, so sehen wir heute nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus in der Gründung des von Möller van den Bruck geistig mit vorbereiteten Dritten Reiches einen gewaltigen Schritt vorwärts auf dem Weg deutscher Geschichte zur Lösung der Aufgabe, die dem deutschen Volk im Herzen Europas gestellt ist. Denn das Reich, das unserm nach innen gewendeten Blick sich als die Einheit der schaffenden und schöpferischen Kräfte der Gesamtheit des deutschen Volkes darstellt[2], ist jene universale Aufgabe und Idee, als deren Träger und Diener das deutsche Volk, unabhängig von den staatlichen Grenzen, erscheint. Nach außen hin gewendet ist dieses Reich ins Geistige übertragen die „Verwirklichungsmacht der deutschen Sendung"[3], d. h. des Bewußtseins einer von keinem anderen Volk zu ersetzenden Funktion innerhalb der Völkerfamilie. Dieses Sendungsbewußtsein ist es, das einem seine Geschichtlichkeit bejahenden Volk den Ernst und die Nachhaltigkeit seiner Stoßkraft verleiht.

Was ist nun der Inhalt dieser Sendung, die ihrem Wesen nach als die Idee des Reiches im Verlaufe ihres geschichtlichen Bestehens wohl anders, nicht aber auch eine andere geworden ist.

Der politische Gehalt der Reichsidee besteht als Gegenstück zur Verkündung der Menschenrechte der französischen Revolution in der Erkenntnis und dem Anerkenntnis der verschiedenen Rassen und Völker und der Rückführbarkeit alles politischen Geschehens auf das Volk im natürlichen Sinne als der Grundtatsache geschichtlicher Wirksamkeit. Von dieser mit nationalsozialistischem Geist erfüllten Reichsidee aus gewinnt die Spannung zwischen Volksraum und Staatsgrenze, die nicht nur für Deutschland, sondern für Europa eine noch zu erläuternde große Bedeutung hat, ein neues Gesicht, und die Forderung

[1] Möller van den Bruck, Das dritte Reich, S. 16.

[2] Stuckart (Deutsches Recht 1936, Heft 11/12, S. 238 ff.) in anderem Zusammenhang: „. . . unter dem Reich verstehen wir die all-umfassende völkische Gesamtordnung, die Gesamtorganisation und äußere Rechtsgestaltung des deutschen Volkes."

[3] Weippert, Das Reich als deutscher Auftrag, S. 6.

einer neuen Volksordnung vertieft das europäische Nationalitätenproblem zu der Forderung einer sittlich begründeten Umformung und Neuschöpfung des Verhältnisses von Volk zu Staat und von Volk zu Volk.

Mit der Stellung dieses in der Sendungsidee begründeten Gesamtproblems wird dem Reich eine Aufgabe zuerteilt, deren Lösung ihm eine europäische Verantwortung auferlegt. Denn: indem das Reich mit seiner Neuerstehung die Berufung erhält, gleichsam stellvertretend (Stählin) die neuen Ideen der Zukunft an seinem eigenen Volkskörper zu verwirklichen und sie als Sendungsidee zur Wendung der Not in das kranke Europa zu stellen, ist Deutschland zum entscheidenden Land Europas geworden; nicht nur wegen seiner geopolitischen Lage im Herzen Europas, sondern weil es noch jung genug ist trotz seiner alten Geschichte, neue Ideen von weltpolitischer Bedeutung in sich zu erzeugen und zu entscheiden[4].

2. Die als Sendungsidee gekennzeichnete grundlegende Erkenntnis, daß die natürliche politische Ordnung sich in der seinsmäßigen Verbundenheit von Familie, Sippe, Gemeinde und Volk offenbart, enthält folgerichtig für uns Deutsche als erste Forderung, daß das gesamte politisch bewußt gewordene deutsche Volkstum in einem Staat geeint wird; denn „gleiches Blut gehört in ein gemeinsames Reich"[5]. Hier liegt die ideologische Wurzel für den ersten Programmpunkt der NSDAP.: „Wir fordern den Zusammenschluß aller Deutschen auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu einem Großdeutschland."

3. Aber entgegen der Theorie Mancinis, die die ebenfalls vom Volksbegriff ausgehende These: „Jeder Staat umfaßt nur ein Volk, aber auch das ganze Volk", durch einen heiligen Krieg verwirklichen will, damit eine gerechte und dauerhafte Volksordnung entstehe, anerkennt die deutsche nationalsozialistische Anschauung eine grundlegende Unmöglichkeit: Es kann bei den vielseitigen Verzahnungen und Verschlingungen von Völkern und Volksgruppen innerhalb der Schütterzone (Haushofer) Ost- und Südosteuropas kein Staatensystem aufgerichtet werden, das ein getreues Abbild der verschiedenen Völker, in die staatliche Sphäre erhoben, abgibt. In Anbetracht dieser Unmöglichkeit wird es also in jenem Teil Europas stets Nationalitätenstaaten geben, d. h. solche, die mehrere Völker oder Volksgruppen in sich bergen. Diese Tatsache stellt daher die deutsche Theorie vor die der italienischen Lehrmeinung unbekannte Aufgabe, von ihrem nationalsozialistischen, man kann auch hier sagen, vom völkischen Standpunkt aus das Verhältnis von Volksgruppe zu Volksgruppe und zum sie einschließenden Staat neu zu durchdenken und neue Forde-

[4] Vgl. Möller van den Bruck, Das Recht der jungen Völker, S. 158.
[5] Hitler, Mein Kampf, S. 1.

rungen aufzustellen. Das Ziel dieser Aufgabe ist, eine europäische Staatenordnung zu schaffen, in der jeder Staat, der sich auf verschiedene Volksgruppen stützt, die einzelnen Volkstümer pflegt und zur Blüte bringt, um durch das sichere und geschützte Leben der ihrer selbst bewußt gewordenen Völker die Wahrscheinlichkeit des Friedens in Europa um einen nicht geringen Prozentsatz zu erhöhen.

4. Denn die große Bedeutung des Nationalitätenproblems liegt gerade darin, daß die unbefriedigten oder gar unterdrückten Volksgruppen einen dauernden Unruheherd in Europa gebildet haben und auch heute noch bilden. Die Frage der möglichen Zuordnung der Nationalitäten in der österreichisch-ungarischen Monarchie gab den unmittelbaren Anlaß zum Weltkriege. Die geltende Minderheitenschutzregelung vermag ebenfalls nicht die durch die Tatsache der in Gemengelage siedelnden Völker und Volksgruppen gegebene ungünstige volkspolitische Lage einer gerechten Lösung entgegenzuführen. Im Gegenteil: bis in die jüngste Gegenwart setzt sich der Feldzug der sogenannten Nationalstaaten französischen Musters gegen die anders-nationalen Volksgruppen in Form der Assimilationsbestrebungen immer mehr fort. Ein Großteil der europäischen Spannungen geht daher auf das ungelöste Nationalitätenproblem zurück. Es sei hier nur erinnert für die Zeit der letzten drei Jahre im außerdeutschen Raum an die italienisch-englische Spannung wegen der Ersetzung der italienischen Amtssprache auf Malta durch die maltesische, an das getrübte polnisch-tschechische Verhältnis, an den albanisch-griechischen Konflikt und nicht zuletzt an den Königsmord in Marseille. Im binnenvolksdeutschen Raum hat die ungelöste Nationalitätenfrage in den letzten drei Jahren klaren Ausdruck gefunden in den Klagen der Sudetendeutschen, dem Kampf um die Memelautonomie und der dadurch veranlaßten Weigerung der deutschen Regierung, mit Litauen Pakte zu schließen, und um die Jahreswende 1935/36 in den folgenden Worten des deutschen Außenministers anläßlich der lettischen Gesetze zur Auflösung der deutschen Gilden[6]: „Die Ausgestaltung der politischen Beziehungen zu den baltischen Staaten wird erheblich beeinflußt von der Behandlung, welche diese den in ihren Gebieten ansässigen deutschen Volksteilen angedeihen lassen . . . Unsere Beziehungen zu Lettland haben durch die am Jahreswechsel erlassenen Gesetze eine schwere Belastung erfahren."

Will man aus der Zahl die erhebliche Bedeutung einer glücklichen Regelung der Nationalitätenfrage ablesen, so ergibt sich die erschreckende Feststellung, daß Europa etwa vierzig Millionen Menschen beherbergt, die einem ihnen volksfremden Staat angehören. An Volksdeutschen allein, deren Schicksal uns ja besonders angeht, leben, sechs

[6] Deutsche Allgemeine Zeitung v. 25. 1. 36.

Millionen Österreicher mit eingerechnet, außer in Luxemburg, Liechtenstein und der Schweiz 13 Millionen im zusammenhängenden deutschen Siedlungs- und Sprachgebiet, wozu noch 5 Millionen Volksdeutsche im übrigen Europa zerstreut hinzukommen[7]. Die überragende Wichtigkeit der Lösung des Nationalitätenproblems für die Konsolidierung Europas ist auch im Schrifttum und bei den amtlichen Stellen gewürdigt worden. Für ersteres mag statt vieler Äußerungen Wintgens[8] angeführt werden, der den Nationalitätenschutz als eine conditio sine qua non der Friedenserhaltung bezeichnet. Für letztere kann eine Rede des schweizerischen Delegierten Motta auf der dritten Völkerbundstagung angeführt werden, der als Berichterstatter des 6. Ausschusses ausführte[9]: „Die Fürsorge, welche wir der Minderheitenfrage haben angedeihen lassen, gehört zu den präventiven Maßnahmen, welche bestimmt sind, Kriege zu verhindern." Weiterhin erklärt der Ständige Internationale Gerichtshof in seinem Rechtsgutachten Nr. 6, daß es die Absicht des Mächte-Polen-Vertrages gewesen sei, eine gefährliche Quelle von Bedrückungen, Beschuldigungen und Konflikten zu beseitigen. Wenn man auch die inhaltliche Richtigkeit der gutachtlichen Erklärung anzweifeln kann, so geht doch daraus eine Erkenntnis für die Bedeutung der Frage hervor, die der Stellvertreter des Führers in dem nicht nur gefühlsmäßig, sondern politisch aufzufassenden Satz in seiner Weihnachtsbotschaft an das deutsche Volk am 24. 12. 1933 zu seiner eigenen machte: „Es kann nicht anders sein, als daß jedes Leid der deutschen Volksgruppen draußen seinen Widerhall im Reich findet, daß aber auch jedes gütliche Zusammenwirken der deutschen Volksgruppen mit ihren Heimatstaaten bei uns ein freundliches Echo findet."

Dieses „gütliche Zusammenwirken" – von Rudolf Heß freilich noch innerhalb der Minderheitenschutzverträge gewünscht – im Rahmen der als Sendungsidee aufgefaßten nationalsozialistischen Auffassung vom Volk als dem beherrschenden Ausgangspunkt der Politik ist als Teil der Friedenspolitik des Führers das Ziel des Volksgruppenrechtes.

[7] Angaben aus Winkler (Statist. Handbuch europ. Nationalitäten) bei Haushofer, Jenseits der Großmächte, S. 499.

[8] Handbuch des Völkerrechts II, S. 29.

[9] Wintgens a. a. O., S. 30-33.

Erster Teil

Erster Abschnitt

Volksidee und Volksgruppenrecht des Mittelalters.

1. Der Versuch einer Darstellung des Volksgruppenrechtes von dem Begriff und der Idee eines „eigenständigen Volkes" (Boehm)[1] aus ändert grundlegend das Verhältnis von Volksgruppe zu Staat und von Volksgruppe zu Volksgruppe in Nationalitätenstaaten gegenüber dem geltenden Minderheitenschutzrecht[2]. Ein solcher Versuch setzt voraus, daß die geschichtliche Entwicklung dieser Idee und ihre Auswirkungen auf die Ausgestaltung des jeweiligen Nationalitätenrechtes wenigstens in großen Umrissen aufgezeigt werden[3] und der heutige Standpunkt als Grundlage der Erörterung klar umrissen wird. Denn der Gang der geschichtlichen Entwicklung dieser Idee und ihres nationalitätenrechtlichen Niederschlages läßt Parallelen erkennen, und eine genaue Formulierung der Grundlage erscheint auch wegen der allgemeinen Verwirrung der Begriffe auf dem Gebiete des Nationalitätenrechtes notwendig.

2. Die Geschichte der Volksidee[4] hat, da das Volk[5] noch nie zu dem Hauptbeziehungspunkt des politischen Geschehens erhoben wurde, gegenüber einer einseitigen Betonung der Staatsidee bislang stark in den Hintergrund treten müssen, so daß es unerläßlich ist, die Volksidee in ihren Anfängen und ihrer ferneren Entfaltung von dem sie überragenden Wirken des Staates und der Staatsidee als den bisher primären loszulösen.

---

[1] Bisher kannte man vier Grundeinstellungen gegenüber dem Nationalitätenproblem: die anationale (Schiemann), die nationalstaatliche (Gerber), die minderheitenstaatliche (positivrechtliche Regelung) und die nationalitätenstaatliche (Boehm).

[2] Benesch antwortete auf die Ausführungen des deutschen Gesandten von Keller in der 6. Kommission des Völkerbundes im Herbst 1933: „A mon avis, la conséquence de cette théorie poussée à l'extrême serait qu'elle bouleverserait toutes les conceptions juridiques sur lesquelles sont fondés non seulement les traités de minorités, mais même les rapports internationaux entre les états composés de deux ou plusieurs nationalités" (Journal Officiel, Supplément Spécial Nr. 120, S. 39).

[3] Es werden deshalb nur solche Strömungen in der Erfassung des Volksbegriffs und einer solchen Idee aufgezeigt, die auf das Nationalitätenrecht Einfluß haben.

[4] Man kann den Begriff „Volksidee" umschreiben mit dem vom volklichen Gesichtswinkel aus gesehenen Aufgabengebiet eines Volkes, ohne damit aber den Begriff zu erschöpfen.

[5] Dieser Begriff ist hier im deutschen Sinne verstanden. Es wird der Unterschied zwischen dem deutschbegriffenen Volk und dem üblichen Begriff der Französischen Revolution noch erläutert werden.

Die einzigartige Stellung des Staates an sich – von der Idee des Imperiums der deutschen mittelalterlichen Kaiser bis zum Absolutismus und zur Französischen Revolution – hat zur Wirkung gehabt, daß im überwiegenden Schrifttum sowohl allgemein-politischer als auch speziell nationalitätenrechtlicher Art die Meinung vertreten wurde, daß nicht nur der Nationalstaatsgedanke, sondern auch die Voraussetzungen einer Volksidee: das Nationalgefühl und das Volksbewußtsein, Erscheinungen der Neuzeit seien. Die Französische Revolution wurde allgemein als die Geburtsstunde der Volksidee und des Nationalstaates angesehen; zwar konnte man sich mit Recht die Idee des Nationalstaates französischer Prägung – Souveränerklärung der Nation und Identität von Staat und Nation – nur durch die Französische Revolution entstanden denken; aber es war unrichtig, auch jedes Nationalbewußtsein und jede Volksidee deshalb mit der Französischen Revolution beginnen zu lassen, weil es in der vorhergehenden Epoche auf den Willen der Bevölkerung nicht ankam, ein Nationalbewußtsein also nicht politisch wirksam sein konnte. So schreibt Ziegler[6], dessen Nationsbegriff im wesentlichen der französische ist: „bei den Germanen . . . war ein Nationalgefühl, nationalpolitisches Wollen nicht aufweisbar, die Analyse der zur politischen Herrschaft gelangten Nation beginnt mit der Französischen Revolution." Aber auch Boehm[7] spricht von „modernen europäischen Volkstümern geistig-politischer Art, die teils um die Wende der Neuzeit, teils aber auch erst im 19. Jahrhundert als Faktor in die Geschichte des Festlandes eintreten". Andere Verfasser[8] billigen zwar dem Volkstum in der Zeit vor dem 18., 19. Jahrhundert eine Bedeutung zu, jedoch war jenes Volkstum ihrer Ansicht nach nur pflanzenhafter, seiner selbst wenig bewußter Art, während nur wenige[9] die über das Vegetative hinaus in das Bewußtsein erhobene Bedeutung des Volkstums als die „gemeinschaftliche Kulturaussonderung" des Volkes vom frühen Mittelalter an unter Beweis stellen.

3. Betrachtet man zum Nachweis einer Volksidee die allgemeinpolitische Entwicklung, so kann man von einem geschlossenen, bewußten Volkstum und damit von einem irgendwie gearteten Volksbewußtsein noch nicht sprechen zu einer Zeit, als das Reich Karls zerfiel und

---

[6] Die moderne Nation, S. 75, 87.

[7] Europa irredenta, S. 22, 23.

[8] z. B. Genzmer: „Staat und Nation" (Marburger Akademische Reden Nr. 47), S. 9; Meinecke. Weltbürgertum und Nationalstaat, S. 7 (vgl. Hugelmann, Historisches Jahrbuch, 51. Bd. 1931, S. 3).

[9] z. B. Hugelmann: Die deutsche Nation und der deutsche Nationalstaat im Mittelalter (Hist. Jahrbuch, 51. Bd. 1931) S. 3 ff.; Giesebrecht, Deutsche Reden S. 55 ff., Lamprecht. Geschichte der Formen des Nationalbewußtseins (Einleitung zur deutschen Geschichte). Für Lamprecht beginnt das Nationalbewußtsein aber erst im 13. Jahrhundert.

das ostfränkische sich herausbildete[10, 11]. Bis zum 10. und 11. Jahrhundert etwa ist das deutsche Gemeinschaftsbewußtsein und damit auch die bewußte gemeinsame Kultur stammesmäßig begrenzt und erlebt[12]. Aber im 9. Jahrhundert bildete sich bereits ein Merkmal heraus, das als Wurzel des späteren volklichen Bewußtseins und damit als erste Voraussetzung einer Volksidee angesprochen werden kann: das Bewußtsein der Sprachgemeinschaft der germanischen Stämme. Die so geschiedene Sprachgemeinschaft, die sich von der unmittelbaren volklichen und sprachlichen Grenze entwickelt hat[13, 14] und sich nachweisen läßt am Sprachgebrauch der deutschen Rechtsbücher und an Urkunden mit staatlichem Gepräge[15], hatte aber einen bewußten Zusammenhang des Volkes noch nicht geschaffen; die Zeit für einen Volksgedanken war also noch nicht reif. Aber im 10. Jahrhundert bahnt sich ein klareres volkliches Bewußtsein unter den Germanen an[16], ein einheitliches Volkstum, wenn auch noch in Stämme zergliedert, stellt sich eindeutiger heraus[17]. Welches auch die Gründe gewesen sein mögen, die dieses Volks- und Nationalgefühl haben entstehen lassen[18], so haben das Bewußtsein der gleichen Sprache

---

[10] Denn die germanische, auf mythologischer Grundlage beruhende Stammessage, die allerdings den Germanen von jeher ein gewisses Gefühl der gemeinsamen Abstammung von einem Stammvater Mannus gegeben hat, kann man nicht als Ausdruck eines gemeinsamen Volkstums werten.

[11] Vgl. Hitler-Rede auf dem Parteitag 1935 (Die Reden Hitlers auf dem Parteitag der Freiheit 1935, S. 72): „Die blutmäßige Zusammengehörigkeit dieser deutschen Stämme mochte bei manchen einzelnen unter fremder Bedrohung als Einsicht herrschen, sie fehlte aber als Erkenntnis des Natürlichen und damit Notwendigen der Gesamtheit so gut wie vollkommen."

[12] Hugelmann, Die deutsche Nation . . . (Hist. Jahrbuch, 51. Bd., S. 12), vgl. auch Lamprecht a. a. O., S. 13.

[13] Giesebrecht a. a. O., S. 71, Lamprecht a. a. O., S. 18. Joachimsen, Vom deutschen Volk zum deutschen Staat, S. 13, 14.

[14] Aus der Zeit unmittelbar nach Karl besteht das erste Zeugnis für das Wort „deutsch" als Bezeichnung der germanischen Sprache: in den Straßburger Eiden (842) stehen sich lingua teudisca und lingua romana gegenüber (Joachimsen a. a. O., S. 14).

[15] So beschäftigt sich, um nur einige Beispiele zu nennen (Einzelheiten bei Hugelmann, Die deutsche Nation . . . a. a. O., S. 5-12), der Sachsenspiegel mit „der deutschen Sprache", in die der Sachsenspiegel offenbar übertragen ist (an dûdisch ist gewant, Reimvorrede, Zeile 26+); mehrere Male wird das Wort „deutsch" (dûdisch, diutisch z. B. Buch III, Art. 50; III, 52 § 1, III, 53 § 1; III, 73) oder die Bezeichnung „Deutscher Mann" (III, 50; III, 52 § 1; III, 57 § 2) oder auch „deutsches Land", „deutsche Art" III, 53 § 1; III, 64 § 1) gebraucht. Aus den Zeugnissen des Sprachgebrauchs muß nicht nur die tatsächliche Gleichheit der Stammessprache geschlossen werden, sondern auch, daß sich die Germanen dieser Gleichheit bewußt waren, wenn sie diese Bezeichnungen als Merkmale und Begriffe in ihre Rechtsbücher aufnahmen.

[16] a. A. Lamprecht a. a. O., S. 20.

[17] Vgl. Hugelmann, Die deutsche Nation . . . a. a. O., S. 10-12.

[18] Ein Gefühl, das nicht nur auf eine Scheidung den nicht germanischen Stämmen gegenüber sich bezog, sondern innerhalb der germanischen Völkerschaften ein Einheitsbewußtsein hervorbrachte.

auf der einen Seite und das gleiche politische Schicksal: die Einigung im Reiche Heinrichs des Ersten und Ottos des Großen auf der anderen, ihren hohen Anteil daran, aus den verschiedenen Stämmen ein deutsches Volk[19] von unten heraufbauend[20] geschaffen zu haben[21].

Denn das erwachte volkliche Gemeinschaftsbewußtsein brachte durch die integrierenden Voraussetzungen des Volkes, der Rasse und der Bodengemeinschaft bald ein im wesentlichen gemeinschaftliches Volkstum[22] hervor, das später – allerdings recht viel später – die Überzeugung des einheitlichen Rechtes nach sich zog. Am angeborenen Stammesrecht haben die Germanen zäher als an der Sprache (Dialekten) festgehalten[23], was zu einer Regelung des Nationalitätenrechtes geführt hat, die uns noch beschäftigen wird[24].

Das mächtig aufgeblühte und erstarkte Volksbewußtsein, das nicht wegzudenken ist aus der Hochblüte des Mittelalters, wurde zu Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts mit der herabsinkenden Macht des Kaisers schwächer und verlagerte sich in die ständischen und korporativen Sphären und Organisationen, wo es in dem „bürgerlich-konventionellen Gemeinschaftsbewußtsein" wieder aufblühte[25, 26].

Diese in groben Zügen dargestellte Entwicklung eines die deutsche Nation umfassenden Zusammengehörigkeitsgefühls und eines gemeinsamen Volkstums soll nur der in unserem Zusammenhang wichtigeren

---

[19] Freilich nicht im Sinne eines „politischen Volkes" (siehe über diesen Begriff weiter unten S. 32 ff.).

[20] Vgl. Sachsenspiegel III, 53 § 1.

[21] Vgl. Giesebrecht a. a. O., S. 73 74: „Ottos Reich war das erste, in dem eine Nation der unseren Zeit sich wirklich geeinigt darstellte."

[22] Das gefühls- und verstandesbetonte Bewußtsein zeigt sich z. B. in Fürstenaussprüchen und Staatsakten (wofür bezüglich der Einzelheiten auf Hugelmann, Die deutsche Nation . . . a. a. O., S. 13-16, verwiesen wird), und insbesondere gibt das blühende Volkstum, die Dichtung, schöne Beispiele des bestehenden Nationalgefühls und -stolzes. Es sei hier nur erinnert an das mittelalterliche Deutschlandlied Walters von der Vogelweide.

[23] Vgl. Hugelmann, Studien zum Recht der deutschen Nationalitäten im Mittelalter (Hist. Jahrbuch, 47. Bd. 1927), S. 296.

[24] Siehe unten Seite 11 ff.

[25] Wie sehr das Standesbewußtsein den übergreifenden Bezug aller Volksdeutschen von neuem gespeist und aufrechterhalten hat, geht daraus hervor, daß im 15. Jahrhundert die offizielle Bezeichnung „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation" gebräuchlich wird und Luther im Jahre 1524 seine nationale wie religiöse Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation" verfaßte. Auch in den Volksliedern wird von der deutschen „Nation" gesprochen. Der Ausdruck „Nation" war im späten Mittelalter als Bezeichnung für das Volk als Kulturgemeinschaft üblich (vgl. Hugelmann, Die deutsche Nation a. a. O., S. 24); die offizielle Bezeichnung und der Titel der Luther-Schrift können aber nur dann in diesem Sinne gebraucht sein, wenn ein Bewußtsein über die Kulturgemeinschaft und das individuelle Dasein des Volkes bestand.

[26] Vgl. auch Giesebrecht a. a. O., S. 77: „Wie mächtig auch die lokalen und territorialen Interessen waren, das Bewußtsein der Gemeinschaft, in der alles Deutsche stand, . . . war und blieb ungemein stark."

Frage als Grundlage dienen, ob und wieweit ein Volksgedanke der damaligen Zeit bestand. Denn ohne den Nachweis eines gemeinsamen Zusammengehörigkeitsgefühls kann eine solche Vorstellung von einem Aufgabenkreise eines Volkes nicht existieren.

4. Eine solche Volksidee lebte zweifellos. Sie machte sich bemerkbar in all den Regungen des Volks- und Kulturbewußtseins, die auf die Erfassung des Volkes als geschichtliche Einheit hinauslaufen[27]. Das Volk im natürlichen Sinne begreift sich – wenigstens in der Blütezeit des nationalen Bewußtseins – als eine Wesenheit mit eigenen Gliederungen und eigenem Recht, fußend auf dem Zusammenhang der Sprache und der Sitte. Ihre Richtung nimmt diese Volksidee im wesentlichen aber auf ein beschränktes Ziel: auf ein volkliches Einheitsbewußtsein[28]. Damit steht sie in einem merkwürdigen Verhältnis zur Staatsidee.

a) Letztere, die Grundlage des deutschen Reiches des Mittelalters, ist der unvölkisch-römische Imperiumsgedanke[29], der die äußere Ausdehnung des Imperiums bildete, und die christlich-abendländische Idee, welche die innere Struktur entschied. Bezeichnet man als Volksidee den Komplex der „deutschen Nation" und als staatsgrundlegenden Gedanken den Raum „Kaiser und Reich", so hat man damit zwei Räume abgegrenzt, die voneinander geschiedene Begriffe zum Inhalt haben. Zwischen beiden Sphären besteht ein erheblicher Unterschied; trotzdem wird dieser Unterschied von der Volksseite her nicht zum Gegensatz[30]. Denn die Volksidee hatte nicht das Ziel, sich des Imperiums zu bemächtigen[31]; gegen eine solche Zielsetzung stand der christlich-abendländische Allgedanke (Selchow) des theokratischen Mittelalters, der seine Wirkung auf die Staats- und Volksidee ausübte. Staatsidee und Volksidee liegen als ursprüngliche und gleichermaßen tragende Gedankengänge nebeneinander und erfüllen jede für sich einen Raum.

Aber es besteht ein Über- und Einordnungsverhältnis. Der volkliche Raum gliedert sich als Kern und Tragbalken (Hugelmann) ein in den unvölkischen Staatsraum „Kaiser und Reich" als den maßgebenden politischen Faktor[32]. Der Raum der „deutschen Nation" umfaßt nur einen Teil, wenn auch das Kernstück des sacrum imperium, weshalb er sich in dieses imperiale Gebilde einformieren muß.

[27] Vgl. Hugelmann, Mittelalterliches und modernes Nationalitätenproblem (Zeitschrift für Politik März 1930, S. 735).

[28] Von einer Volkwerdung, d. h. der Bildung eines politischen Volkes im heutigen Sinne (s. u. S. 35 ff.), kann also nicht gesprochen werden.

[29] Vgl. Hitler-Rede auf dem Reichsparteitag 1933 a. a. O., S. 74 ff.

[30] Die Politik des Reiches hat allerdings von der Staatsseite her meist jedes Verständnis für die Volksidee vermissen lassen.

[31] Vgl. Huber, Die deutsche Nation (Deutsches Volkstum, 2. Juliheft 1932, S. 564 ff.) S. 567.

[32] Vergleichsmöglichkeiten bietet das britische Empire, dessen Teile gegen-

Darauf deuten z. B. die Formeln des „Heiligen Reiches Deutscher Nation"[33] oder des Titels "Adel deutscher Nation". Die deutsche Nation trägt nur einen Teil des Reiches, wie auch ursprünglich die Bezeichnung „Hl. Reich Deutscher Nation" nur für die von den Deutschen bewohnten Teile des Gebietes des sacrum imperium gebraucht wurde[34]. Ebenso umfaßt der christliche Adel mehr Nationalitäten als die deutsche.

Die Bestimmung „deutsche Nation" hat also nur die Bedeutung einer Artbestimmung des Reiches bzw. des Adels, und in der Synthese (Hugelmann) zwischen dem volksgehörigen deutschen Königreich und dem übervolklichen Reich ist damit die deutsche Nation von sekundärer Wichtigkeit, wenn sich auch mit dieser Artbestimmung vielleicht die Ahnung von der Einheit des Volkes als Voraussetzung des Reiches und seiner Stärke ankündigt.

b) Damit zeigt sich aber eine neue Auswirkung der Volksidee, die sich nicht auf das Reich, sondern auf das eigentliche und ursprüngliche regnum Teutonicum bezieht[35]. In diesem Raum gibt es Überschneidungen der beiden Sphären, Verbindungen vom volklichen Raum zum Staat in der Weite des regnum Teutonicum, die in ihrer Rückwirkung auf dieses deutsche Königreich diesem ein deutsches, „nationales" Gesicht geben. Denn nicht nur Volk und Land werden mit dem gleichen Namen bezeichnet[36], sondern auch das Bewußtsein des staatlichen Zusammenhanges im Volke war lebendig[37]. Ebenso wenig wie die Volksidee die Macht im Reiche ergreifen wollte, so wenig konnte sie darauf verzichten, die volkliche Einheit und das Nationalgefühl an diesem Kernstück des Reiches auszurichten[38].

Gab es also ein deutsches Königreich, auf das sich die Volksidee bezog als auf den Kernstaat des Imperiums, so hat aber doch das Volk diesen Staat nicht wirklich in seinem Dasein legitimiert[39]. Da-

---

über dem eigentlich führenden Teil England aber gleichberechtigt sind.

[33] Vgl. Huber a. a. O., S. 567.

[34] Hugelmann, Studien zum Recht der deutschen Nationalitäten a. a. O., S. 25.

[35] Vgl. Hugelmann, Die deutsche Nation . . . a. a. O., S. 1 ff. (besonders 10-12); Mittelalterliches und modernes Nationalitätenproblem a. a. O., S. 735.

[36] Die Gleichsetzung des Ausdruckes für Volk und Land (Germania und Germani) beweisen Chroniken und offizielle Aktenstücke (Einzelheiten bei Hugelmann, Die deutsche Nation . . . a. a. O., S. 449 ff.). Im Hochmittelalter treten dazu noch Rechtsbücher und Dichtungen dafür auf, daß Volk und Land gefühlsmäßig zueinander in Beziehung gesetzt werden.

[37] In einem Volkslied heißt es z. B.: „Vom tuschen und vom welschen rich." An einer anderen Stelle wird die Form „regnum Germanum oder Teutonicum" als juristischer Begriff gebraucht (Einzelheiten und weitere Angaben bei Hugelmann, Die deutsche Nation . . . a. a. O., S. 455.)

[38] Das ist ja eben die Bedeutung des Wortes Nationalgefühl, daß damit auch die Anhänglichkeit an den Staat bezogen ist.

[39] Hugelmann, Die deutsche Nation . . . a. a. O., S. 445 ff., nimmt einen deutschen Nationalstaat an, wobei allerdings als Kriterien des Nationalstaates erstens das

für fehlte es trotz des aufgezeigten Bewußtseins doch zu sehr an einer wirklich tiefen politischen Ausrichtung des Volkes. Es handelte sich lediglich um wichtige Ansätze einer positiven politischen Wirksamkeit der Volksidee der staatlichen Sphäre gegenüber[40].

5a) Im Raum des deutschen Königreichs mußte die deutsche Volksidee sich auseinandersetzen mit fremdvolklichen Gruppen (den Wenden) und dem Fortleben der Stammesrechte[41], was zu einer Regelung geführt hat, die das Nationalitätenproblem in einer der Volksidee entsprechenden Weise löste[42]. Dabei ergibt sich anscheinend ein Widerspruch: wie kann die auf Einheitlichkeit gerichtete Volksidee auf eine diese Einheitlichkeit gerade durchbrechende Frage Wirkung ausüben? Dieser scheinbare Widerspruch löst sich dadurch auf, daß die Volksidee die obenerwähnte größere Anhänglichkeit der Stämme an das Stammesrecht als die Einheit nicht hemmend empfinden konnte, da die abweichenden Formen des Stammesrechts lediglich andere Ausdrucksformen desselben, das Volkstum erzeugenden Volksgeistes sind[43].

Eine Tatsache ist bei der Lösung des Problems durch das alte deutsche Recht, den Sachsenspiegel, von entscheidender Wichtigkeit. Grundsätzlich gilt das Personalprinzip in der Fassung, daß jeder innerhalb eines Stammes Geborene als Angehöriger dieses Stammes betrachtet wird[44]. Diese Tatsache zeugt von dem Bewußtsein, daß regelmäßig Stammesrecht und Landesrecht zusammenfallen. Der Sachsenspiegel geht also von einer innigen Verbundenheit von Boden und Menschen aus, wenn das grundsätzliche Personalprinzip durch den

---

Bewußtsein gefaßt wird, daß ein Staat einem Volkstum besonders zugehörig erscheint, und zweitens, daß der Staat das Volk ganz oder größtenteils umfaßt. Auch Joachimsen a. a. O., S. 15, spricht von einem deutschen Nationalstaat (z. Z. Heinrichs des Ersten), ohne aber eine Erklärung des vieldeutigen Begriffes Nationalstaat zu geben. Mit den von Hugelmann verwandten Begriffsmerkmalen, die aber nicht den Primat des Volkes vor dem als Mittler aufgefaßten Staat in sich begreifen, kann das deutsche Königreich als Nationalstaat bezeichnet werden.

[40] Mit diesem Beziehungspunkt der Volksidee war aber die staatliche Organisation des Mittelalters noch nicht erschöpft.

[41] Das Judenrecht kann hier außer Betracht bleiben; vgl. dazu Hugelmann, Studien zum Recht der deutschen Nationalitäten im Mittelalter. Hist. Jahrbuch, 47. Bd., S. 565 ff.

[42] Für das vorliegend behandelte Thema ist die Art der Lösung besonders wertvoll, da sie Anregung geben kann für eine völkische Regelung. Die mittelalterliche Lösung wird deshalb unter diesem einschränkenden Gesichtspunkt behandelt.

[43] Ebensowenig wie man bei der Verschiedenheit der Sitten und Bräuche und der Rechtsüberlieferung im heutigen Volkstum von einer Durchbrechung der auf die Pflege des Volkstums gerichteten Volksidee sprechen kann.

[44] Vgl. Hugelmann, Studien zum Recht der deutschen Nationalitäten a. a. O., S. 277; auf die Streitfragen kann hier naturgemäß nicht eingegangen werden, ebenso müssen die Ausnahmen: die Ritter, für die das reine Personalprinzip galt, und die Regelung bezüglich des Hantgemals außer Betracht bleiben, obwohl sie einen großen Teil des tatsächlichen Rechtsgebrauchs bilden.

Geburtsort bestimmt wird. Das Recht des einzelnen hängt also gleichsam am Boden des Mutterlandes[45].

Das Bewußtsein von verschiedenen Stammesrechten, die derartig mit dem Boden verwachsen sind, und ihre erste Förderung im Sinne des Personalitätsprinzips ergibt sich aus III, 54 § 4 und ferner aus III, 33. Der Stammesangehörige wurde, wenn er vor dem König, dem der Richterspruch jeweils zustand, vor Gericht stand, nach seinem eigenen Recht beurteilt, in welchem Gebiet auch das Gericht stattfand. Aber nicht nur vor dem Königsgericht wurde die Stammesart beachtet, sondern auch vor jedem anderen sächsischen Landgericht[46]. Diese allgemeine Regel erfährt allerdings Ausnahmen, von denen eine besonders interessant ist: für liegendes Gut gilt die lex rei sitae[47].

Diese Gesamtregelung geht offenbar von dem Grundgedanken aus, daß das Recht als etwas Angeborenes von dem Träger dieses Rechts nicht willkürlich getrennt werden kann[48], eine Feststellung, die für das moderne Volksgruppenrecht sehr wertvoll ist.

Die Regelung, die den binnendeutschen Stämmen zuteil wurde, war auch das Vorbild für außerdeutsche Splitter (Wenden!), für eigentliche „Minderheiten", (wenn man den demokratischen Beigeschmack dieses Wortes fortläßt). Vorbild nicht in dem Sinne, daß die Vorschriften auf diese Splittergruppen einfach übertragen wurden, sondern dem Grundgedanken nach: fremde Art zu erhalten, wenigstens im Recht. So kann man z. B. III, 79 entnehmen, daß es wendische Dörfer mit einem wendischen Dorfgericht gegeben hat, die wendisches Recht anwandten. Gewiß mag zu diesem Grundgedanken auch die weitgehende Autonomisierung[49] des Mittelalters hinzugekommen sein; aber die folgenden Vorschriften für die Gerichte der Marken sind nur aus dem Gedanken des Schutzes fremden Rechtes und fremder Art zu erklären: Bei den markgräflichen Gerichten bestand für Deutsche und Wenden der gleiche Gerichtsstand; aber

---

[45] Vgl. hierzu III, 53 § 1.

[46] So die herrschende Lehre; vgl. Hugelmann, Studien zum Recht der deutschen Nationalitäten a. a. O., S. 281 und Sp. I, 30.

[47] Vgl. III, 33.

[48] Mit dieser Betonung des Rechts ist ein wesentlicher Unterschied zum heutigen Nationalitätenproblem gegeben. Der Angelpunkt der modernen Volksgruppenfrage liegt in dem Kampf um die Bewahrung der Sprache (wenn sich auch damit der Nationalitätenkampf nicht erschöpft). Das Mittelalter schützte das angeborene Recht.

[49] Diese Freiheit und Gliederung der ständischen und territorialen Verbände hat sehr dazu beigetragen, die Nationalitätengegensätze nicht zu hart aufeinanderprallen zu lassen. Allerdings geschah diese Autonomisierung nicht aus dem Gesichtspunkte heraus, aus dem sie heute gefordert werden muß (s. u. S. 68 ff.), sondern deswegen, weil der mittelalterliche Staat grundsätzlich noch nicht so viel Kompetenzen für sich in Anspruch nahm wie der moderne. Im eigentlichen kulturellen Bereich waren es im wesentlichen die Gerichte, bei denen die Sprach- und Rechtsverschiedenheiten sich bemerkbar machten.

über einen Wenden durfte nur ein Wende zu Gericht sitzen, über einen Deutschen nur ein Deutscher. Diese Vorschriften dienten dem Schutz des angestammten wendischen Volkstums, insbesondere des Rechts; die folgenden Sprachschutzvorschriften waren allerdings nicht von diesem Grundgedanken getragen, sondern gingen davon aus, den Wenden die Rechtsverfolgung zu erleichtern; sie stellten sich also ihrem Sinn nach mehr als internationales Privatrecht dar[50]. Die Sprache wurde weniger als schutzwürdiges Gut des Volkstums betrachtet, sondern war nur geschützt als Mittel zur Rechtserhaltung (III, 79). Wie dem auch sei, die Vorschriften, die dem Fremdstämmigen das Recht gaben, die Aussage zu verweigern, wenn sie vom Kläger nicht in ihrer Heimatsprache angesprochen wurden, und ihnen weiterhin das Recht zugestanden, in ihrer Stammessprache zu antworten (III, 71 § 2), bildeten einen Schutz des Rechtes auf den Gebrauch der Muttersprache vor den Gerichten, der sich de facto als Volkstumsschutz durchaus bewähren konnte.

Allerdings bestand für Deutsche und Wenden keine volle Rechtsgleichheit; so konnten die Wenden, die das Bewußtsein ihres einheitlichen Stammes nicht aufrechterhalten und deshalb nicht den gleichen schutzwürdigen Rechtskomplex wie die deutschen Stämme bewahren konnten, z. B. nicht in die Zünfte aufgenommen werden[51]. Diese Rechtsgleichheit würde aber auch gar nicht im Sinne eines Volkstumsschutzes gelegen haben. Den Wenden würde durch das in den Zünften verkörperte Volkstum der Deutschen die Gefahr einer unwillkürlichen Assimilation gedroht haben, während die Deutschen Gefahr gelaufen wären, von fremdem Volkstum überschüttet zu werden.

Hiermit mögen für das vorliegende Thema genügend Regeln angegeben sein für die Lösung des Nationalitätenproblems im volksdeutschen Raum.

b) Aber auch im außerdeutschen Raum beließ der Staat des Mittelalters den Angehörigen fremder Nationalitäten ihr Volkstum. Mochten die einzelnen Angehörigen eines Volkes die staatliche Herrschaft wechseln, so blieb doch über der Wegnahme der früheren Staatszugehörigkeit, soweit man davon sprechen konnte, ihr Volkstum unberührt. Damit war ein großer Teil der Reibungsflächen, die im Zeitalter des Nationalstaates auf das härteste aufeinanderstoßen, beseitigt, und dem in fremder Umwelt Wohnenden wurde es erleichtert, seine Treue zum Volkstum zu bewahren und zugleich seiner Treupflicht dem Staat gegenüber zu genügen[52].

[50] Vgl. Hugelmann, Die deutsche Nation a. a. O., S. 482.

[51] Vgl. Hugelmann, Die deutsche Nation . . . a. a. O., S. 482.

[52] Als Goethe 1770 in dem (staatlich gesehen) französischen Straßburg weilte, machte die Fülle des deutschen Volkstums, die er im Gegensatz zu seiner Leipziger

So bestand als Nachwirkung des germanischen Personalitätsprinzips für deutsche vorgeschobene Siedlungsposten, z. B. Städte in Ungarn oder Polen, die Möglichkeit, das ihnen eigene Recht auch in dem neuen Staat zu bewahren und sogar einen Instanzenzug zur Konnationalen aufrechtzuerhalten[53]. Darüber hinaus trugen die begrenzten staatlichen Zuständigkeiten, die allgemeine Stabilität der Lebensverhältnisse und die ständische Bodenverwurzelung auf der einen und die obenerwähnte weite ständische oder territoriale Selbstverwaltung auf der anderen Seite zu einem großen Teile dazu bei, das Volkstum zu erhalten, wenn sie es auch nicht zu einer Kampffront aktivierten.

Zweiter Abschnitt

Der Absolutismus und seine Wirkung auf das Nationalitätenrecht.

1. Nachdem das Reich sich seiner Kraft begeben hatte und das politische Schwergewicht sich seit Beginn der Ichzeit (Selchow) mehr und mehr in die Einzelstaaten verlegt hatte, werden die Ansätze der Volksidee noch geringer[1]; denn nichts steht der Verwirklichung des Volksgedankens derartig entgegen wie die absolutistische Staatsidee. Zugleich fällt mit der Hochblüte des absolutistischen Staates der Tiefstand des Nationalgefühls, das einer weltbürgerlichen Schwärmerei Platz gemacht hatte, zusammen. Zwar hatten Reformation und Humanismus ursprünglich fruchtbringend auf das volkliche Bewußtsein gewirkt; aber im Erfolg richteten beide Erscheinungen Wälle auf gegen eine einheitliche Erfassung des Volkes.

2. Nach der absolutistischen Staatsidee ist der Staat als die höchste politische Geschehenseinheit aus der Staatsidee und der Staatsräson legitimiert[2]. Die Individualität der Nation ist nichts; in der Mitte aller Wirklichkeit stand der ichhafte, souveräne Fürst, der über seinen Staat nach naturrechtlicher Denkweise wie über sein Eigentum verfügte. Auf Volksgliederungen und Volkstumsgrenzen nimmt diese Staatsidee, der das Volk nichts anderes ist als eine dem Gebiet zugehörige Masse, keine Rücksicht. Der Fürst hatte ein absolutes Hoheitsrecht über seine Staatsangehörigen. Diese Staatsangehörigkeit (und damit die Grenzen) wurde nicht gebildet nach irgendwelchen volklichen Gesichtspunkten, sondern lediglich durch das Gebiet. In dieser

---

Rokokoerziehung dort vorfand, einen tiefen Eindruck auf ihn. In diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache interessant, daß die französische Regierung den deutschen Charakter des Elsaß bis über die Französische Revolution hinaus als Selbstverständlichkeit hinnahm.

[53] Boehm, Das eigenständige Volk, S. 183.

[1] Vgl. Joachimsen a. a. O., S. 40: „Die deutsche Kultur ist passiv geworden."

[2] Vgl. Ziegler, Die moderne Nation, S. 80.

staatlichen Ideologie liegt es begründet, daß bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts in den meisten Staaten Europas die politischen und ethnographischen Grenzen nichts miteinander gemein hatten.

Gibt es zu dieser Zeit des Absolutismus nichts, wodurch das Volk den Staat prägt, so hat jedoch die Staatsidee einerseits und die Staatspolitik anderseits auf das Volkstum einen indirekten Einfluß ausgeübt[3]. Denn die absolutistische Idee, die entgegen dem geschichtlichen Vorbild die ständisch-korporative Gesellschaftsordnung mehr und mehr beseitigte, lockerte dadurch die Bindungen an Familie und Heimat, die zu der damaligen Zeit in einer rechtlichen Ordnung noch nicht erfaßt waren. Dadurch entstand aber die Gefahr, die Bande mit der heimatlichen Gemeinschaft und damit den Quell des Volkstums zu verlieren[4], eine Gefahr, der bei dem schlafenden Volkstum kaum begegnet wurde.

Gegenüber diesem negativen Einfluß hatte die Staatspolitik einen dem Volkstum und seinem nationalitätenrechtlichen Schutz günstige Richtung: Die Reformation hatte die Forderung nach der Freiheit des Bekenntnisses aufgestellt. Seitdem, beginnend mit dem 16. Jahrhundert, besteht ein vertraglicher Schutz der religiösen Minderheit[5]: Durch den Nürnberger Religionsfrieden im Jahre 1532 wurde der Grundsatz cuius regio eius religio erstmalig durchbrochen[6].

Der Grundsatz cuius regio eius religio war ebenso ein Ausfluß der Souveränität des Fürsten wie die absolute Personalhoheit über seine Untertanen. Die auf die Religion sich beziehende These wurde, wie eben ausgeführt, geändert. Von dieser Berücksichtigung der Zugehörigkeit zum religiösen Bekenntnis gelangte man dann im Wege der Analogie zur Rücksichtnahme auf die Zugehörigkeit zu einem Volkstum. Denn Religion und Volkstum erschienen als überwiegend geistige Bekenntnisse einerseits zu etwas Metaphysischem, anderseits zur Gemeinschaft der Sprache, die das ursprüngliche Kennzeichen des Volkstums war[7].

Mit dieser Durchbrechung der Personalhoheit des Fürsten wurden die ersten Anfänge des Minderheitenschutzes in der absolutistischen Epoche gelegt[8]. Aus der Entstehungsgeschichte dieser vertraglichen

[3] Dieser Einfluß muß hier kurz skizziert werden, trotz der andersgearteten, an der Volksidee ausgerichteten Fragestellung, um das Ruhen einer jeden Volksidee auch am Nationalitätenrecht zu zeigen.

[4] Vgl. Boehm, Krise des Nationalitätenrechtes, S. 7.

[5] Vgl. Laun, Staat und Volk, S. 170 ff.; Wintgens a. a. O., S. 57 ff.

[6] Wintgens a. a. O., S. 62.

[7] Es sollen die Berührungspunkte der volklichen und religiösen Gemeinschaft nicht geleugnet werden; der entscheidende Unterschied liegt darin, daß beim Volk eine wesentliche Beziehung zum Boden besteht, die bei der religiösen Gemeinschaft fortfällt.

[8] Über die einzelnen Verträge siehe Wintgens a. a. O., S. 83.

Vereinbarungen ist aber zu schließen, daß sie nicht getroffen wurden aus der Überzeugung heraus, daß fremde Volksgruppen im Staat nur eine Belastung darstellen und sich nach Möglichkeit die Staatsgrenzen und Volksgrenzen decken sollen. Sondern diese Maßnahmen sind entstanden aus „Gründen der Menschlichkeit"[9], wobei diese Gründe sich allerdings auf die Verschiedenheit der volklichen Zugehörigkeit bezogen, ohne jedoch die tragende Funktion des Volkstums zu erkennen. Einer bewußten Assimilation wollte man nicht entgehen, denn einem Bevölkerungsteil das Volkstum zu nehmen, fehlten die geistigen Voraussetzungen.

Dritter Abschnitt

Die Ideen der Französischen Revolution in der für das Minderheitenschutzrecht wirksam gewordenen Form.

1. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts tauchte im Westen Europas eine neue „Volksidee" auf, die allerdings nicht, wie noch zu zeigen sein wird, der deutschen Volksidee entspricht. Aber sie hat für Deutschland Wirksamkeit erlangt, nicht nur auf innerpolitischem Gebiet, sondern auch besonders im geltenden Minderheitenschutzrecht, weshalb sie unter diesem Gesichtswinkel behandelt wird.

Das Aufklärungszeitalter, das den Absolutismus des Fürsten hervorgebracht hatte, war noch der Ursprung zu einer zweiten politischen Erscheinung, die dem Fürstenabsolutismus kraß entgegenläuft: der Französischen Revolution.

Der Angriff gegen den absolutistischen Staat des Fürsten geht vom „Volk" aus. Die sich souverän erklärende Nation stellt anstatt der Allgewalt des Staates als die Legitimation der politischen Entscheidung den Primat des nationalen Willens, der volonté générale. Das Gesamtpostulat der souveränen Nation läßt sich in zwei Gruppen zerlegen: 1. den Individualismus[1], bedingt durch die Neubelebung der Gedanken von Menschenwürde und unverlierbarer Freiheit des einzelnen in der Vernunft ruhenden Menschen, die vor jedem Staat bestand und sich als Angelpunkt des politischen Lebens gegen die staatliche Bevormundung richtet. Ihren Ausdruck und ihre Sicherung findet dieses Postulat in der Erklärung der Bürger- und Menschenrechte vom 26. August 1789 mit der bekannten Formulierung: Gleichheit, Freiheit, Brüderlichkeit.[2] Dieses Prinzip des gleichheitsstrebenden Individualismus selbst bringt aber noch keine Zusammenfassung der einzelnen

[9] Laun a. a. O., S. 171.
[1] Rousseau, Du Contrat social S. 4 (I. Kap., 1).
[2] Rousseau a. a. O., S. 44 (II. Kap., 11).

Individuen zu einem Kollektivwesen, in dem die „Volksidee" wirksam sein könnte. Die Bildung dieses Kollektivwesens wird durch das 2. Prinzip: das der Volkssouveränität, mit Hilfe der „revolutionären Demokratie"[3] vollzogen. Die Souveränität dieses Kollektivwesens, die Allgewalt der volonté générale als der einzigen Legitimation des Staates und damit die Identifikation von Herrschaft und Volk[4] ist der Inhalt jener Volksidee der Französischen Revolution. Denn die volonté générale, die sich als Souveränität der Nation konkretisiert, ist schlechthin das oberste Gestaltungsprinzip, von dem sich alles andere ableitet. So auch der Staat als Organisationsform, der sich dadurch rechtfertigt, daß er mit der Nation gleichgesetzt wird. L'abbé Sieyès gibt in seiner berühmten Schrift: „Qu'est ce que c'est le tiers état?" die Formulierung: die Nation ist vor allem andern da, sie ist der Ursprung von allem. Ihr Wille ist immer gesetzmäßig, sie ist selbst das Gesetz[5]. Was ist aber diese volonté générale, die die Souveränität der Nation erzeugt? Die Beantwortung dieser Frage führt auf die in diesem Zusammenhang wichtigere: nach der Zusammensetzung und den Kriterien jener „Nation".

2. Der soziale Vertrag bringt durch die Verbindung an Stelle der Summe der Einzelpersonen der Vertragschließenden einen neuen Kollektivkörper hervor[6], der die volonté générale besitzt. Dieses Kollektivwesen ist nicht, wie Rousseau es polemisch geprägt hat, eine volonté des tous, eine Summation der Willensfaktoren der durch den contrat social verbundenen Einzelmenschen; sondern es ist ein neues kollektives Wesen, das selbst diesen Willen hat und durch diesen Willen souverän ist. In dieser irrationalen Einheit der volonté générale werden durch das Einheitsbewußtsein alle Gegensätzlichkeiten ausgeschaltet, aufgelöst und überbrückt: das zur Einheit metaphysizierte „Volk" wird der Träger der politischen Wirklichkeit. Wie setzt sich nun dieses Kollektivwesen zusammen? „Was ist die Nation? Eine Gesamtheit von vereinigten Individuen, die unter einem gemeinsamen Gesetz stehen und durch dieselbe gesetzgebende Versammlung vertreten sind"[7]. Die Nation wird also gebildet durch etwas Staatliches: durch die gleichen Gesetze und die gleiche Repräsentation; d. h. also, daß die Nation gebildet wird und besteht innerhalb der staatlichen Grenzen Frankreichs. Eine Fundierung der nation française auf

[3] Huber, Deutsches Volkstum, 2. Juliheft 1932, S. 566; Vgl. Rousseau a. a. O., S. 21 ff. (II. Kap. 1 ff.), 90 ff.

[4] Huber a. a. O., S. 569.

[5] Deutsche Übersetzung von Otto Brandt, Berlin 1924, S. 92.

[6] Vgl. Rousseau a. a. O., S. 90.

[7] Sieyès a. a. O., S. 40. Die Schrift kann hier zitiert werden, obwohl Sieyès den dritten Stand allein mit der Nation gleichsetzt.

der Rasse oder dem Volkstum ist unbekannt, auch hat die französische Sprache kein Wort für den Begriff Volkstum[8,9]. Zwar mag zu dieser Nationsvorstellung die Tatsache beigetragen haben, daß sich die staatlichen und volklichen Grenzen Frankreichs verhältnismäßig deckten[10]. Die tiefe Ursache dieses französischen Nationsbegriffes und des französischen Volksbegriffes, die sich, abgesehen von sozialen Differenzierungen, gegeneinander nicht abheben, da das Staatsvolk das Volk im Sinne von Nation ausmacht, liegt in der Betonung des geistigen Bezuges und des geistigen Zusammenhanges der Nation. „Man tritt in die französische Nation ein wie in eine Glaubensgemeinschaft, die nicht durch das Blut, sondern durch den Geist zusammengehalten wird."[11] Dieser Geist der Nation ist die Auffassung, Erbe und Vollender der lateinischen Welt zu sein. Wer diesen Geist hat, ist Franzose, gleichgültig, welcher Rasse und welchen Volkstums er sei, sofern er französischer Staatsbürger ist. Wer nur einmal kräftig „Vive la France" rufe, verwandele sich von einem verächtlichen „métèque" in einen lateinischen Bruder, urteilt Sieburg[12] spöttisch mit der Schlußfolgerung, daß eines Tages der letzte Franzose trauernd feststellen müsse, daß die Qualität der Brüder darunter leide.

3. Dieser französische Nationsbegriff unterscheidet sich wesentlich von der deutschen Vorstellung des natürlichen Volkes als einer Schicksalsgemeinschaft, aufgebaut auf gleicher Abstammung, gemeinsamer Kultur und einem gemeinsamen Leben in einem bestimmten Raum[13]. Der französische Volksbegriff kann daher, wenn er auch das politische Europa im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert beherrscht hat mit seinen Folgerungen Nationalismus und Nationalstaat, seinen Ausdruck noch in der Weimarer Verfassung fand[14] und vor allem im Versailler Minderheitenrecht zu Grunde gelegt wurde, nicht als direktes Bindeglied in der Entwicklung zwischen der altdeutschen Volksvorstellung und derjenigen

[8] Manhart in Westdeutsche Akademische Rundschau 1934, Nr. 23.

[9] Montesquieu hatte bereits im Esprit des Lois (19. Buch, insbesondere Kap. 4, zitiert aus Laun, Staat und Volk, S. 173) den Volksbegriff anläßlich einer Untersuchung über den Zusammenhang zwischen Recht und Nationalität verwendet, ohne aber eine klare Scheidung zwischen Staatsvolk und natürlichem Volk vorzunehmen. Ebensowenig wurden bei Voltaire (Collection complète des œuvres de Mr. de Voltaire 1769, zitiert aus Laun a. a. O., S. 173) Staatsvolk und Volk eindeutig getrennt.

[10] Vgl. Raschhofer, Nationalitätenprobleme, S. 75.

[11] Sieburg, Gott in Frankreich?, S. 47, vgl. Manhart a. a. O.

[12] a. a. O., S. 52.

[13] Koellreutter, Grundriß der allgemeinen Staatslehre, S. 33.

[14] Die Präambel der Weimarer Verfassung spricht zwar vom deutschen Volk als Träger des politischen Daseins, begreift aber darunter nur die reichsdeutschen Staatsbürger. Auch die aus dem französischen Begriff folgende Souveränität findet ihren Ausdruck.

des nationalsozialistischen Reiches betrachtet werden. Der französische Volksbegriff hat lediglich eine indirekte Bedeutung für das neue Entstehen und Aufblühen des Nationalgefühls durch die Romantik zu Beginn des vorigen Jahrhunderts; denn die Opposition gegen den französischen Volksbegriff ging von jenen Faktoren aus, die die französische These nicht berücksichtigt hatte: nämlich den nicht hinwegleugbaren völkischen Momenten, die in solchen Staaten aufeinanderstießen, deren Grenzen sich mit den ethnographischen Grenzen nicht deckten: Italien und Deutschland. Die Nichtbeachtung natürlicher Merkmale im Volkskörper war bedingt durch die rationalistischen Ideale der Französischen Revolution. Die Folge davon war die Entwertung des natürlichen Volksbegriffes zu einer Masse von Abstimmenden im Volksentscheid, ohne auf die vorhandenen Ideen der Völker im natürlichen Sinne Rücksicht zu nehmen. „La nation" im Sinne des Jahres 1789 und ihre Souveränität ist ein rationalistisches Ideal, während das Volk im natürlichen Sinne „da ist" und in seiner tragenden Idee lebt. Diese Idee der Völker im natürlichen Sinne wird nicht in einem politischen Wunschbild formuliert; sie lebt unausgesprochen und vielfach unbemerkt.

Das Ideal der Französischen Revolution anerkennt aber nicht ein solches natürliches Volk, das selbst schon durch seine innere Gliederung eine Art Ordnung ist. Es kennt keine Rasse, kein Volkstum mit alter Überlieferung und Ehrfurcht vor der Autorität[15], keine Verbundenheit mit der Scholle und den vergangenen Geschlechtern, keine Ursprünglichkeit des bäuerlichen Denkens und Fühlens. Alle diese irrationalen schöpferischen Kräfte der Gemeinschaft, die einer handgreiflichen und faßbaren Entscheidung sehr schwer zugänglich sind, werden von der französischen Volkslehre vielleicht nicht in der Existenz, jedenfalls aber insoweit verleugnet, als sie in den Dienst der praktischen Staatsgestaltung gestellt werden können. Die Französische Revolution und das echte konstitutionelle Zeitalter verfälscht also das Wesen und die Funktion des Volkes; sie will die strukturlose Masse all derer, die Menschenantlitz tragen, und ersetzt durch das Prinzip der Gleichheit mit Hilfe der Zahl die Qualität durch die Quantität. Aber die Idee des natürlichen Volkes lebte dennoch weiter, obwohl der Staat sich sein eigenes Volk konstruiert hatte. Insofern hatte das natürliche Volk in den Staatsformen, die sich von der französischen Nation ableiteten, keine Ruhe und keine Aufgabe gefunden; insofern war das natürliche Volk der Widersacher des Staates[16] geblieben.

[15] Vgl. Spengler, Jahre der Entscheidung, S. 26
[16] Dräger, Primat des Volkes?, S. 24.

4. Muß der französische Volksbegriff einer solchen Wertung unterzogen werden, so kann auch die französische „Volksidee", die auf diesem Begriffe fußt, nicht als verpflichtend anerkannt werden. Ein weiterer Grund zur Ablehnung liegt in der Gleichsetzung des souveränen Willens mit dem Staat. Der Staat erscheint als der „Ausdruck" der absolut gesetzten Kollektivität des nationalen Willens, woraus er seine Staatlichkeit rechtfertigt. Die französische Volksidee ist zwar ursprünglich im Gegensatz zur staatlichen Absolutheit entstanden[17], sie schwingt sich aber auf zum beherrschenden Prinzip der politischen Form und will nun selbst Staat sein. Volk und Staat werden miteinander identifiziert; die Volksidee hebt sich der Staatsidee gegenüber nicht mehr ab. Im Verlaufe des vorigen Jahrhunderts entwickelt sich aus dieser Identifizierung der Nation „als Substanz der demokratischen Gleichheit"[18] mit dem Staat die Souveränität der nation une et indivisible, des zentralistisch und unitarisch regierten Nationalstaats[19], der ein Eigenrecht von autonomen Verbänden nicht mit seiner Souveränitätsvorstellung vereinbaren kann[20]. Ignoriert der französische Volksbegriff alle jene organischen Kräfte, die im Volkstum zum Ausdruck kommen, so bringt die französische Volksidee keine Gegenüberstellung zur Staatsidee und erst recht keine dienende Funktion des Staates der Volksidee gegenüber.

5. In der praktischen Politik wurde das den demokratischen Ideen entsprechende Prinzip der Selbstbestimmung der Völker[21], das sich aus dem Selbstbestimmungsrecht des einzelnen freien Bürgers entwickelt hatte, vom französischen Staat sehr bald wieder aufgegeben zu Gunsten der Machtpolitik des souveränen Staates, der in Deutschland seine überlegene Stellung bis zum Jahre 1933 erhalten konnte[22]. Die letzte unmittelbar von Frankreich veranlaßte Ausprägung hat der Nationalstaatsgedanke französischen Ursprungs in den Pariser Vorortsdiktaten gefunden. Das Selbst-

[17] Allerdings springt hier nicht zum erstenmal der Gegensatz zwischen Volksidee und Staatsidee auf, wie Raschhofer (Volk, Nation und Völkerrecht im Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung, S. 100) annimmt. Auch im alten deutschen Reich hat es eine solche Staat und Volk unterscheidende Betrachtungsweise gegeben.

[18] Schmitt, Verfassungslehre, S. 231.

[19] Vgl. Ziegler, Die moderne Nation, S. 294.

[20] Vgl. Ziegler a. a. O., S. 294.

[21] Daß das Plebiszit als Äußerung des Volkswillens allein Entscheidungskraft hat, wozu die Volkssouveränität Voraussetzung ist, ist die Folgerung aus der These der Französischen Revolution, daß ein legitimer Staat nicht ohne Zustimmung der einzelnen möglich ist.

[22] Der Präambel der Reichsverfassung von 1919, die über die Machtstellung des Staates als solchen hinwegtäuschen konnte, stand der Artikel 48, II gegenüber, dessen Praxis schließlich eine nahezu absolutistische Macht dem Staate gab.

bestimmungsrecht der Völker, das als Aushängeschild der Entente gedient hatte, wurde mißachtet zu Gunsten einer Entmachtung Deutschlands und einer Umwallung mit Vasallenstaaten Frankreichs. Die dadurch gebildeten „Nationalstaaten" mit (ursprünglich!) demokratisch-parlamentarischer Verfassung, Polen und die Tschechoslowakei, bekamen Teile deutschen Volksbodens unter Mißachtung des Volkswillens zu ihrem Staatsgebiet zugeteilt. Die Folge dieser Vorenthaltung des versprochenen Selbstbestimmungsrechts war die ersatzweise Gewährung eines Minderheitenschutzes an die zu Unrecht in die neu gegründeten Staaten eingegliederten fremdnationalen Volksgruppen. Es wird weiter unten[23] noch zu zeigen sein, daß diese Minderheitenschutzbestimmungen aus dem Geist der Französischen Revolution entstanden sind.

6. Von einer dem Staat gegenüber wirksamen Volksidee kann also im Verfolg der von der Französischen Revolution hervorgebrachten „Volksidee" nicht gesprochen werden, so daß das Spannungsverhältnis zwischen Staatsgrenzen und Volksraum von diesen französischen Thesen aus nicht fruchtbringend ausgestaltet werden kann (wie an dem Beispiel der geltenden Schutzverträge gezeigt werden muß).

Vierter Abschnitt

Die deutsche Bewegung.

1. In einer Zeit, in der das Deutsche Reich auch formell seiner Auflösung entgegenging, bildet sich in Abwehr und Widerstand ein neues geistiges Reich der Deutschen heraus, das sich wiederum in einem zweiten Anlauf auf deutsche Eigenart und deutsches Volkstum besinnt. Denn es ist das große Werk der „deutschen Bewegung" um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert, das Volk im natürlichen Sinne und das Volkstum[1] wieder entdeckt zu haben. Dieser „Kosmos eigenständiger, seelischer und geistiger Werte", wie Boehm[2] das Volkstum umschreibt, wurde in der Auffassung der idealistischen Denker jener Zeit als den Staat übergreifend und unabhängig von ihm als der Ausdruck einer neuen Volksidee begriffen. Das Volk wurde zur Grundlage und darüber hinaus zur Rechtfertigung des Staates empor gehoben, „der nichts erstes und für sich selbst seiendes, sondern nur das Mittel ist für den höheren Zweck der ewig gleichmäßig fortgehenden Ausbildung des rein Menschlichen in dieser Nation"[3].

[23] S. 49 ff.

[1] Das Wort „Volkstum" ist eine Bildung Jahns (vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte, Band 1, S. 299. Boehm, Das eigenständige Volk. S. 319, Anm. 6.)

[2] Volkstum und Demokratie. S. 49.

[3] Fichte, Reden an die deutsche Nation (8. Rede), S. 135.

2. Dem Volksbegriff und der Volksidee der Französischen Revolution setzte die deutsche Bewegung ihre romantischen Ziele entgegen. So antwortete Fichte in seinen Reden an die deutsche Nation[4], daß ein Volk „das Ganze der in Gesellschaft miteinander fortlebenden und sich aus sich selbst immerfort natürlich und geistig erzeugenden Menschen (ist), das insgesamt unter einem gewissen besonderen Gesetz der Entwicklung des Göttlichen aus ihm steht"[5]. Dieses besondere Gesetz sei es, das die Menge zu einem von sich selbst durchdrungenen Ganzen verbinde, und dieses Verbindende sieht Fichte im Volkstum: Denn „jenes Gesetz bestimmt durchaus und vollendet das, was man den Nationalcharakter eines Volkes genannt hat"[6 u. 7].

Dieses so verstandene Volk findet seine Begrenzung nicht im Staatsgebiet, sondern in dem vom natürlichen Volke eingenommenen Siedlungsraum. Fichte spricht für alle Deutschen „von Deutschen schlechtweg, nicht anerkennend, sondern durchaus wegwerfend und beiseitesetzend alle die trennenden Unterscheidungen, welche unselige Ereignisse seit Jahrhunderten in der einen Nation gemacht haben"[8]. Es ist die gleiche, gesamtdeutsche Grundhaltung, die Arndt auf die Frage: Was ist des Deutschen Vaterland? mit den bekannten Worten antworten läßt: Das ganze Deutschland soll es sein, indem er auf das Volkstum: auf deutsche Sitte und Frömmigkeit und auf die deutsche Sprache verweist[9]. Letztere spielt eine besondere Rolle bei dem Volksbegriff der Romantik, der weiter unten noch kritisch zu beleuchten sein wird. Sprache und nationale Eigenart sind der deutschen Bewegung die Voraussetzungen, die ein Volk schaffen und die wesentlichen Merkmale, die es abgrenzen. „Was sind die Naturgrenzen eines Volkes? Ich sage: die einzige giltige Naturgrenze macht die Sprache"[10 u. 11]. Der Begriff dieses Volkes und seine Merkmale bestimmen auch den von der volklichen Sphäre geschiedenen Staat: räumlich in

---

[4] Fichte a. a. O., S. 120 ff.

[5] Fichte a. a. O., S. 124.

[6] Fichte a. a. O., S. 125.

[7] „Was ist ein Volk? Nicht Landsmannschaft, nicht Staatshörigkeit, nicht Sprache, nicht Göttertum geben für sich allein schon das Anrecht zum Volk; sie alle zusammengenommen machen erst volkfähig, wenn die Seele hinzukommt" (Aus Arndt, Merke zum deutschen Volkstum, zit. aus Kluckhohn, Die Idee des Volkes im Schrifttum der deutschen Bewegung, S. 165).

[8] Fichte a. a. O., S. 3.

[9] Ähnlich an einer anderen Stelle: In ganz Deutschland „muß ein Glaube, eine Liebe, ein Mut und eine Begeisterung das ganze deutsche Volk wieder in brüderlicher Gemeinschaft versammeln" (Geist der Zeit, zit. aus Kluckhohn a. a. O., S. 191).

[10] Zit. aus Kluckhohn a. a. O., S. 151.

[11] So auch Herder: „Was Völker unterscheidet, ist Bildung und Sprache" Aus: Über nationale Religion, zit. aus Kluckhohn a. a. O., S. 151.

der Erfassung des gesamten Volkstums, inhaltlich in seiner Zweckfunktion den volkschaffenden Ursprünglichkeiten gegenüber[12].

3. Ist damit der Volksbegriff der Romantik ermittelt, so muß nunmehr die Volksidee aufgezeigt werden, wie sie in Herders Volksgeistlehre am eingehendsten entwickelt und auch politisch am wirksamsten geworden ist.

Herder[13] faßt als Grundpotenzen des geschichtlichen Lebens nicht mehr das Individuum und seine rationale Handlungsweise auf, sondern als die Urkräfte erscheinen ihm die Seelen der Völker, das individuelle Volkstum[14]. Die Totalität der einzelnen besonderen und von sich geschiedenen Volkstümer – des einzelnen Volksgeistes – bringt eine diesem Volkstum eigene politische und kulturelle Formenwelt hervor, so daß Religion, Recht, Macht, Kunst, Wissenschaft nicht mehr als selbständige Erscheinungen neben dem Volke bestehen, sondern Ausdruck des einzelnen Volksgeistes sind. Vor diesen Erscheinungen des Lebens ist also die Volksseele; das Volk ist nicht mehr Produkt, sondern Grund, das eigentliche Ens der Geschichte. Mit der Individualisierung des die Wirklichkeit erzeugenden Volksgeistes erlangt das Volk eine neue – im Gegensatz zur Französischen Revolution anders begriffene – Souveränität, die den Staat als Ausdruck des geschlossenen Volkstums fordert. Denn das Volkstum kann keinen größeren Schaden erleiden, als daß ihm durch einen fremden Staat der Nationalcharakter, die Eigenart und die Sprache genommen wird. Der Gedanke Herders vom individuellen Wert jeder Stimme im Chor der Völker hatte – besonders den osteuropäischen Kleinvölkern – ein völkisches Selbstbewußtsein gegeben, das das politische Postulat „Jede Nation – ein Staat" aufstellte[15]. Die Volksidee der Romantik hat also zweierlei klar herausgearbeitet: 1. daß Volk und Staat in ihrem Wesen verschieden sind, und 2. daß die Gemeinschaft

---

[12] Vgl. den oben, S. 21, zit. Satz Fichtes.

[13] Herder, Quellenmaterial in Kluckhohn a. a. O., S. 21–44. Vgl. auch Treitschke a. a. O., Bd. I, S. 94.

[14] „Was ist das Hauptgesetz, das wir bei allen großen Erscheinungen der Geschichte bemerkten? Mich dünkt, dieses: daß allenthalben auf unserer Erde werde, was auf ihr werden kann, teils nach Lage und Bedürfnis des Orts, teils nach Umständen und Gegebenheiten der Zeit, teils nach dem angeborenen oder sich erzeugenden Charakter der Völker". (Aus: Weitere Ideen zur Philosophie der Menschengeschichte, zit. aus Kluckhohn a. a. O., S. 37.)

[15] „Die Natur erzieht Familien; der natürliche Staat ist also auch Ein Volk, mit einem Nationalcharakter. Jahrtausendelang erhält sich dieser in ihm . . .: denn ein Volk ist sowohl eine Pflanze der Natur als eine Familie: nur jenes mit mehreren Zweigen. Nichts scheint also den Zwecken der Regierung so offenbar entgegen als die unnatürliche Vergrößerung des Staates, die wilde Vermischung der Menschen, Gattungen und Nationen unter einem Zepter" (aus Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit; zit. aus Kluckhohn a. a. O., S. 36).

der Nationalität höher ist als die Staatsverhältnisse, welche die verschiedenen Völker vereinigen oder trennen.

4. Der große Anlauf der Romantik kam aber wieder ins Stocken. Zwar hatte im Bewußtsein des Volkes der Volksgedanke Anklang gefunden, die Phalanx der absolutistischen Staatsauffassung vermochte er aber nicht zu durchbrechen. Das staatliche Prinzip siegte auf dem Wiener Kongreß und in der Geisteswelt hatte die Arbeit Hegels mit dem Vorzug des Staatlichen vor dem Volklichen und der Erfassung des Staatlichen als Geschichtsbildner dem jungen deutschen Nationalgefühl eine Aufgabe gestellt, die es noch nicht lösen konnte.

5. Erst 1848 brauste wieder eine Welle des Nationalgefühls auf und fand ihren Niederschlag in der romantisch-liberalen Nationalversammlung in der Paulskirche. Herders Volksgeistlehre erfuhr hier ihren lebendigen Ausdruck, zugleich zeigte es sich in der Nationalversammlung, daß Herders Lehre mit dem französischen Ideengute der Demokratie in einem geistigen Verwandtschaftsverhältnis stand. Die Formulierung der Volksgeistlehre, auf das Nationalitätenrecht projiziert, geschah in der – allerdings nicht in Kraft getretenen – Verfassung der Paulskirche[16]: den nicht deutschredenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet; namentlich die Gleichberechtigung der Sprache, im Kirchenwesen, dem Unterricht, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege[17]. Von erheblicherer Wichtigkeit ist jedoch der Artikel 19 des österreichischen Staatsgrundgesetzes von 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger[18], der allen Volksstämmen die Gleichberechtigung und Wahrung der Nationalität verbürgt.

6. Geht man von der bereits kurz angedeuteten Grundeinstellung, was ein Volk sei, an eine wertende Betrachtung des Volksbegriffes der Romantik, so läßt sich eine Ähnlichkeit – besonders im großen Ziel — der damaligen Bewegung mit dem nationalsozialistischen Wollen nicht verkennen. Beide großen Strömungen knüpfen an die tiefen Grundlagen des deutschen Wesens an, beide kennen den Begriff der Volksindividualität, der überpersönlichen Einheit „Volk", und beide gehen von einer Einstellung zum Volk aus, die den Staat seiner Vorherrschaft beraubt mit dem Ziel des Primats des sich bewußt gewordenen Volkes[19].

[16] Vgl. Wintgens a. a. O., S. 94—95.

[17] Analog die Kremsierer Verfassung von 1848: „Jedes Volkstum hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt".

[18] Zitiert bei Wintgens a. a. O., S. 94. Vgl. über das österreichische Gesetz Hugelmann, Das Nationalitätenrecht des alten Österreichs.

[19] Dahmen, Die nationale Idee von Herder bis Hitler, erwähnt Ansätze zu den Grundlagen des nationalsozialistischen Denkens bei Herder, Arndt, Jahn und Hölderlin, leider ohne Belege.

Aber trotz großer Vergleichsmöglichkeiten bleibt ein Unterschied nicht verborgen: Die Bewegung der Freiheitskriege kam von „oben“: Die Wissenschaft schuf den Begriff Volk um, indem sie den geistigen Gehalt des Volkes erfassen wollte. Der Durchstoß des Volksgedankens im Jahre 1933 kam von „unten“, indem das Volk sich selbst seines rassischen und seelischen (zwei Begriffe für zwei verschiedene Seiten eines Sachverhalts) Zusammenhalts bewußt wurde.

Schwerwiegender noch ist der Unterschied im Begriffsinhalt. Fichte versteht das Volk als „besondere geistige Natur“[20], und als Objektivierung dieses geistigen Zusammenhanges erscheint die Sprache. Das Volk wurde als Kultureinheit begriffen und die geistige Aussonderung dieser Einheit, der Volksgeist, als die Triebfeder des Werdens dieser überpersönlichen Ganzheit erfaßt[21]. Daher wurde die Nation auch ursprünglich auf die „Kulturnation“ abgestellt, und als der eigentliche Träger erschien derjenige, der diese rein aufs Geistige bezogene Kultur in sich aufgenommen hatte. Das natürliche Volk und das Volkstum als der geistige Niederschlag waren neu entdeckt worden, die rassische Grundbedingung alles Geistes und aller Kultur aber blieb, von geringen Ansätzen abgesehen, der Entdeckung durch das 20. Jahrhundert vorbehalten, ebenso wie die wesenhafte Bezogenheit des Volkes auf den Boden dem damaligen Denken verschlossen blieb.

7. Für die aus der romantischen Volksidee fließenden nationalitätenrechtlichen Lösungsversuche ist es von überaus großer Wichtigkeit, daß diese Regelungen von einer Volkssouveränität im Herderschen Sinne ausgingen. Dieser Souveränitätsanspruch einer jeden Volksindividualität nach einem Staat für diese Volksganzheit verband sich in eigenartiger Weise mit den verwandten westlichen Ideengängen von der souveränen Nation. Die ethnischen Begriffe der Romantik wurden der Souveränitätsvorstellung der Demokratie unterschoben, wodurch es möglich wurde, daß die Staatsinstitutionen aus dem westlichen Prinzip, die Staatsrechtfertigung aber aus den romantischen Volksbegriffen hergeleitet wurde. Der Lehrsatz der Volkssouveränität führte somit auf der einen Seite zur liberal-demokratischen Regierungsweise, auf der anderen aber zu der Forderung, daß das ethnische Volk seinen Staat selber bestimmen könne. Durch diese Vereinigung zweier Thesen war es möglich, daß die liberal-demokratische souveräne Nation, die ihre Vertreter nach Frankfurt schickte, durch diese gewählten Repräsentanten jede Entnationalisierungspolitik an den nichtdeutschen

[20] Fichte a. a. O., S. 123.

[21] Auch Othmar Spann (Vom Wesen des Volkstums, S. 5) betont noch die geistige Grundlage des Volkszusammenhanges.

Stämmen ablehnte[22]. Auch der oben bereits erwähnte Art. 19 des österreichischen Staatsgrundgesetzes von 1867 konnte diese Verquickung nicht verleugnen. Schon seine Aufnahme in einen Katalog von Grundrechten deutet die Befruchtung durch die Ideen der Französischen Revolution an[23].

Dabei ist aber noch auf eine weitere Verschmelzung zu achten, die sich – die Frankfurter Verfassung ist nie Wirklichkeit geworden! – in Österreich besonders bemerkbar macht: das Hinzutreten des aufgeklärten Absolutismus. Das österreichische Staatsgrundgesetz von 1867 trägt diesen vom aufgeklärten Absolutismus in das österreichische Nationalitätenrecht hineingetragenen Keim in sich: den Gedanken der nationalen Toleranz. Der aufgeklärte Absolutismus Franz Josephs hatte sich in den Verfassungen, die der Revolution von 1848 folgten, der Volkssouveränität gebeugt und damit zwangsläufig die früheren Formen der hochabsolutistischen Zeit zur vollkommenen nationalen Toleranz erweitern müssen. Diese Erweiterungen geschahen aber nicht von Staatsseite her lediglich aus den Gedanken, die die Volksgeistlehre hervorgebracht hatten, sondern die volkliche Toleranz zur Beruhigung der durch Herders Ideen zum volklichen Selbstbewußtsein erwachenden Völker Mitteleuropas wurzelte immer noch im Ethos der Humanität (Boehm). Erleichtert wurde die Gewährung der nationalen Toleranz noch dadurch, daß die französischen Ideen des Liberalismus und Individualismus mehr und mehr die Vorstellung von der Volksgruppe als überpersönlicher Ganzheit verdrängt und dadurch die berechtigten Forderungen vieles von der ursprünglichen Schärfe verloren hatten.

Die Verbindung der romantischen, selbst schon mit liberalen Vorstellungen durchdrungenen Begriffe mit den Nationalitätenvorstellungen des aufgeklärten Absolutismus ist für das Nationalitätenrecht deswegen so wichtig, weil das österreichische Recht selbst wieder als Vorbild und Beispiel für die Regelungen der Minderheitenschutzverträge gedient hat. Wenn es sich also im alten österreichischen Grundgesetz nicht um die Erkenntnis eines eigenständigen Rechtes einer Volksgruppe auf die Gestaltung seines Volkslebens handelte, sondern der dynastische Staat ohne Änderung der Legitimation seiner Macht seinen im Staatsgebiet wohnenden und damit der Staatsmacht unterworfenen verschiedenen Nationalitäten das Recht auf Pflege und Wahrung der volklichen Besonderheiten gewährte, so ist diese Regelung wegen ihrer Begründung für das Verständnis des geltenden Minderheitenschutzrechtes von Bedeutung.

[22] Auf die Erörterung des Verhältnisses Demokratie und Volkstumsschutz wird noch zurückzukommen sein.

[23] Vgl. Hugelmann, Das Nationalitätenrecht des alten Österreichs, S. 81 ff.

Fünfter Abschnitt

Das junge Italien

Mancini und die italienische Schule.

In einem anderen Lande Europas, das genau wie das damalige Deutschland sich in einer völkisch ungeeinigten Lage befand, brach jedoch ein neuer Volksgedanke durch: in Italien. Die italienische Volksidee liegt zwar nicht unmittelbar im Zuge der deutschen Entwicklung; vielmehr hat sie auch französisch-revolutionäre Gedanken in sich verarbeitet. Ihre wissenschaftliche Durcharbeitung und Postulierung hat aber eine solch tiefe Erkenntnis des Volkes als Träger politischer Wirklichkeit zu Tage gefördert und den Staat in seiner wirklichen Funktion: dienend dem Volk, gesehen, daß sie – ihrer Bedeutung im vorliegenden Zusammenhang entsprechend – hier in ihrer Wirkung auf das Nationalitätenproblem behandelt werden muß.

1. Mancini formulierte in seiner berühmten Turiner Antrittsvorlesung am 22. Januar 1851: „Della nazionalità come fondamento del diritto delle genti“[1] das Recht einer jeden Nationalität auf einen Staat, der diese Nationalität voll und ganz, aber auch nur diese Nationalität erfaßt. Er verlangte eine Identität von Volk und Staat aufs Räumliche bezogen[2]. Ein Staat, der mehrere Nationalitäten beherbergt, gilt als „un monstro incapace di vita“[3]. Mancinis Auffassung, das Völkerrecht auf dem Nationalitätenprinzip (als Gegensatz zum Legitimismus des Wiener Kongresses) aufzubauen, fußt auf den geschichtsphilosophischen Arbeiten Vicos, der die als historische Individualitäten begriffenen Völker zum Angelpunkt seiner Geschichtsauffassung macht. Im Anschluß an Vico proklamiert Mancini die Nationalität als die „idea prima e cardinale“[4] und faßt in seiner Definition[5] die „Nationalität als eine natürliche Gemeinschaft der Menschen, die die Einheit des Gebiets, des Ursprungs, der Sitten und der Sprache in einer Gemeinsamkeit der Lebensform und des Zusammengehörigkeitsgefühls zusammengeschlossen hat“[6]. Dieses derartig begriffene Volk als ursprüngliche Größe (idea prima) wird zur Grundlage des

[1] Vgl. Pierantoni, Geschichte der italienischen Völkerrechtsliteratur, S. 102.

[2] Hier liegt, worauf Raschhofer: Volk, Nation, Völkerrecht, S. 103, hinweist, ein Unterschied zur heutigen deutschen Theorie insofern, als letztere diese Identität nicht als das einzig Mögliche ansieht, da Volk und Staat ihr auch räumlich verschieden sein können.

[3] Della nazionalità . . . , S. 46 (zitiert aus Laun, a. a. O., S. 184).

[4] Della nazionalità . . . , S. 11 (zitiert aus Laun, a. a. O., S. 183).

[5] Zitiert aus Anzilotti, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1, S. 93.

[6] Hier tritt zum erstenmal ein neues Element auf: das Zusammengehörigkeitsgefühl, das zum Bestandteil des Prinzips erhoben wird.

Völkerrechts und damit auch zum eigentlichen Subjekt, womit die Völker einen natürlichen Vorrang vor den Staaten erhalten. Von dieser Grundlage aus haben die Nationalitäten nach Mancinis Lehre ebenso wie jeder Einzelmensch das Recht der Erhaltung der Eigenart und die Pflicht zur Unabhängigkeit; dieses sich gegenseitig entsprechende Paar von Rechten und Pflichten wird durch ein Mittel in die Wirklichkeit umgesetzt: durch den Staat, der also keine eigenständige Bedeutung hat, sondern „eine willkürliche und künstliche Bildung, die oft durch Betrug und Gewalt geschaffen ist[7]". Aus der Pflicht zur Unabhängigkeit ergibt sich die Forderung nach einem Staat, der das ganze Volkstum umfaßt; das Recht und zugleich die Pflicht auf Erhaltung der Eigenart – der der Staat dienen soll – läßt einen Staat unsittlich und widerrechtlich erscheinen, der mehr als ein Volkstum umfaßt; denn das Volk, nicht der Staat ist „l-unità elementare"[8] des Völkerrechts.

2. Soweit das Prinzip. Ihm entgegenstand aber zur Zeit der Blüte jener Ansicht die politische Wirklichkeit: dynastisch abgegrenzte Staaten. Mancini und seine Schüler umgingen diese Wirklichkeit und flüchteten sich vollkommen zurück in die Theorie, indem sie die tatsächlichen Verhältnisse leugneten und ihre Fiktion von Gebilden, in denen Staats- und Volksgrenzen sich restlos deckten, an die Stelle der facta setzten. Die Theorie sahen sie als Tatsache an, eine Fiktion als Recht. Den Ausgleich zur Herbeiführung einer Deckung zwischen Theorie und Praxis und damit das Gleichgewicht einer wirklichen Völkerrechtsordnung sollte (ähnlich den Gedankengängen der Französischen Revolution) ein heiliger Völkerbefreiungskrieg schaffen.

Man kann der Theorie Mancinis, auf die das faschistische Italien von heute in einer gewissen Weise zurückgreift[9], den bestechenden Eindruck einer idealen Ordnung der Gerechtigkeit nicht in Abrede stellen. Aber für die politische Wirklichkeit war sie unbrauchbar[10]. Nicht allein deswegen, weil sie eine Theorie als geltendes Recht ansah, sondern weil sie nicht anerkennen wollte, daß eine Verschiebung der Staatsgrenzen bis zur Deckung mit den Volksgrenzen sich in der Schütterzone Ost-Mitteleuropas nicht durchführen läßt. Nach der Lehrmeinung Mancinis ist ein Volksgruppenrecht überflüssig, während es sich nach deutscher Auffassung darum handelt, den gemischt siedelnden Völkern und Volksgruppen eine neue Form des Zusammenlebens zu ermöglichen.

[7] Anzilotti a. a. O., S. 93.

[8] Della nazionalità . . . , S. 46 (zitiert aus Laun a. a. O., S. 184).

[9] Siehe unten S. 93 ff.

[10] Mancini hat seine Theorie selbst als Außenminister im Jahre 1873 zurückgezogen.

Sechster Abschnitt

Die volksdeutsche Bewegung als Vorläufer der nationalsozialistischen Volksgruppenlehre.

1. Es ist hier nicht der Ort, eingehend nachzuweisen, daß die Bismarckische Reichsgründung nicht auf einem als Ganzheit aufgefaßten Volke beruhte, sondern auf den nach Habsburgs Ausscheiden übrigbleibenden deutschen Dynastien[1]. Es sei hier nur erwähnt, daß der Gedanke der Staatsnation, nicht des die Grenzen überflutenden Volksganzen die herrschende Einstellung des Reichsdeutschtums den „auslandsdeutschen"[2] Gruppen gegenüber war[3]. Die Konsequenz dieser volklichen Selbstbegrenzung bestand darin, daß die durch die individualistische und liberale Gesinnung von sich aus schon schwachen Beziehungen zu den Volksgruppen sich immer mehr auflösten und von Reichs wegen von einer Pflege der dem Deutschtum so notwendigen Verbindungen nicht gesprochen werden konnte[4,5]. Das Volkstum des Auslandsdeutschen war schließlich vollkommen in das Treueempfinden des einzelnen gestellt, da die „Innenarchitekten" (Boehm) fast völlig fehlten.

2. Der Einbruch des volksdeutschen, von Staatsgrenzen nicht beeinflußten Gedankens in die Mentalität der Deutschen im Reich ging aber nach dem Ende des Weltkrieges mit großen Schritten vorwärts, da der Zusammenbruch aller deutschen Staaten den Gedanken der Volksgemeinschaft um so stärker hervortreten ließ. Er war bisher in den Randgebieten des Deutschtums, vorwiegend in Österreich und den baltischen Ländern gepflegt worden und wirkte besonders aus Österreich in das Reichsgebiet hin-

[1] Der dem deutschen Nationalbewußtsein jener Tage fehlende Bezug auf das Volksganze sowohl in sozialer Hinsicht in der Tiefenschichtung als auch in der räumlichen Ausdehnung in der bewußten Erfassung der Auslandsdeutschen (was nur die Vorkriegsjugendbewegung zu ändern sich als Ziel gesetzt hatte) hatte zur Folge, daß für ein großdeutsches Streben die Unterlage: die völkische Anschauung des Volkes, fehlte.

[2] In dem Wort „Auslandsdeutschtum" liegt schon diese egozentrische Einstellung beschlossen.

[3] Diese Einstellung ließ z. B. in den österreichisch-ungarischen Nationalitätenstreit nicht zu Gunsten des Deutschtums einschreiten und duldete jene Russifizierungspolitik in den baltischen Staaten, deren Folgen gerade heute sich für das Deutschtum ungünstig erweisen.

[4] Viel ernsthafter bemühten sich andere Völker (Engländer, Franzosen und Italiener), ihre außerhalb der Grenzen lebenden Volksgenossen dem angestammten Volkstum zu erhalten.

[5] Es waren freie „private" Vereine, die sich die Pflege und die Unterstützung der Volksdeutschen jenseits der Reichsgrenzen zur Aufgabe machten: der V.D.A. und der Alldeutsche Verband. Beiden Organisationen war aber die eigentliche Tiefenarbeit versagt; erst 1933 konnte der Verein für das Deutschtum im Ausland in einen Volksbund umgestaltet werden.

über[6,7]. Im Reich drang dieses auf das Gesamtvolk bezogene Denken naturgemäß schneller ein als in der Vorkriegszeit, da die Bereitschaft durch die Wunden am deutschen Volkskörper, die die Verträge von St.-Germain und Versailles gerissen hatten, größer war als ehedem. Außerdem hatte die Erschütterung und die politische Not des Deutschtums einen geistigen Willen zur Wirklichkeit, zum Politischen erzeugt, der die „reine Geistigkeit" verwarf und eine Begegnung von Geist und Politik hervorbrachte. Dieses Suchen um eine neue Form in der jüngeren Generation, die Möller van den Bruck in seinem Buch „Das dritte Reich" grundlegend gewiesen hat, erleichterte die Aufgabe, im Volk nicht eine durch Gewöhnung begünstigte Selbstgenügsamkeit aufkommen zu lassen, das Volk vor einer „seelischen Schrumpfung" (Boehm) auf den Statusquo von 1919 zu bewahren.

Neben diesen gesamtdeutschen Strömungen entwickelte sich eine neue Art, das Volk zu sehen, die schließlich mit der Prägung des Begriffs des eigenständigen Volkes in dem gleichnamigen Werk Boehms einen Höhepunkt fand. Hatte man früher nach objektiven Merkmalen das Volk als Kultur- oder Spracheinheit begriffen, so fügte man darauf ein neues Moment hinzu: soziologische Kriterien ließen das Volk zugleich als Gesellschaftsgefüge sichtbar werden. Andere Richtungen, die hier lediglich gestreift zu werden brauchen, betrachteten das Volk als reine Abstammungsgemeinschaft, als „biologische Offenbarung"[8]. Die neue, seit dem Kriege betriebene Durchdenkung überwand aber das einseitige Betrachten des Volkes als metapolitischen oder metahistorischen Gebildes[9] und entdeckte das Volk als Lebewesen und als Geistgebilde in einer eigengearteten Einheit und Ganzheit, „als eine in die Politik und Geschichte hineinwirkende Wesenheit"[10].

Das volksdeutsche Lager hatte eine Gefahr zu überwinden, als es mit anderen Tendenzen in Berührung kam. Der „linke" Flügel[11]

[6] Über die ideengeschichtlichen Zusammenhänge und Wirkungen auf das Deutsche Reich liegen noch nicht genügend Vorarbeiten vor, um dabei vollkommen klar zu sehen; vgl. Boehm, Volkstheorie und Volkstumspolitik, S. 32.

[7] Der bewußt volksdeutsche Einfluß auf das österreichische und später gesamtdeutsche Denken entstand vor allem während des Weltkrieges, als die Deutschen der k. u. k. Monarchie sich der Tatsache bewußt wurden, daß von allen Völkern des Vielvölkerstaates ihnen die Hauptlast auferlegt war. Es erwuchs daraus zusammen mit den reichsdeutschen Truppen, die während des Krieges auf außerhalb der Reichsgrenzen liegende Siedlungsgebiete gestoßen waren, eine Einheit der Verantwortung für das Schicksal Mitteleuropas und daraus die Sehnsucht nach einer völkischen Einheit durch die Verbindung Österreichs mit dem Reich.

[8] Kjellen, zit. aus Dräger, Primat des Volkes, S. 26.

[9] Vgl. Boehm, Das eigenständige Volk, S. 9—10.

[10] Boehm a. a. O., S. 9.

[11] Einteilung in „links" und „rechts" von Boehm, Volkstheorie und Volkstumspolitik, S. 32.

der Bewegung, vielfach befruchtet von den österreichischen liberalen Vorkriegsideen, verfing sich in den westlerischen Ideen der Minderheitenschutzverträge, in denen die Minderheiten selbst sich notgedrungen bewegen mußten. Diese Richtung wollte mit Hilfe des internationalen demokratischen Genfer Systems auf Grund einer vom Boden vollkommen gelösten Personalgemeinschaft – die äußerste Zerreißung der wesenhaften Bezogenheit von Blut und Boden – die „Kulturnation" völlig vom Staat, der Raumgemeinschaft, einem apolitischen Neutrum, trennen, um – ursprünglich – zu einer überstaatlichen Volksgemeinschaft zu gelangen[12].

Der rechte Flügel verwarf die Genfer Minderheitenlösung und baute den Staat auf seiner Bezogenheit zu dem als Ganzheit erfaßten Volk auf. Daraus ergab sich ein zweifacher Unterschied zur Genfer Lösung: in materieller Hinsicht in der Betrachtung dessen, was geschützt werden sollte: das Freiheitsrecht des einzelnen oder die überpersönliche Einheit der Volksgruppe. In formeller Blickrichtung mußte man entsprechend den veränderten Grundlagen den Namen „Minderheit" wegen seines demokratisch-parlamentarischen Ursprungs in „Volksgruppe" oder auch „Nationalitätengruppe" umwandeln, wobei in diesen Bezeichnungen zugleich die Bezogenheit der „Gruppe" auf das Gesamtvolk mitschwingt.

Es ist nicht zu verkennen, daß dieser Flügel der volksdeutschen Bewegung mit dem Nationalsozialismus wesensverwandt ist. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Grundlage der volksdeutschen Bewegung: der Kampf für das Sich-Bewußtwerden aller deutschen Gruppen im Schoße der über die Grenzen des deutschen Staates hinausgreifenden Volksgemeinschaft, in dem vom Nationalsozialismus getragenen Dritten Reich verwirklicht wird. Mit der Erhebung der volksdeutschen Parole in die auf das gleiche Ziel gerichtete politische Sphäre geht aber der Kampf der kleinen Gruppe volksdeutscher Vorkämpfer auf die Führung der Nation über. Damit werden in das volksdeutsche Gedankengut neue Ideen und neue Forderungen hineingetragen, deren wichtigste sich aus dem rassegesetzlichen Denken und dem Postulat der Verbindung von Mensch und Raum ergeben, die neue, von den volksdeutschen Folgerungen verschiedene Lösungen des Volksgruppenproblems zeitigen werden.

[12] Schiemann, der Hauptvertreter dieser Theorie, überträgt in seiner Lehre religiöse Verhältnisse auf nationale Dinge. Ebenso wie die religiösen Kämpfe sich beruhigt hätten, seitdem die Staaten keiner Religion verpflichtet seien, müßte auch der Nationalitätenkampf verstummen, wenn der Staat sich anational verhalte. Schiemann stellt zwei Forderungen auf: 1. „der Staat als solcher gehört zu keiner Nationalität" und 2. „das Bekenntnis der nationalen Zugehörigkeit ist frei". Letzteres bedeutet nicht nur die freie Wahl einer beliebigen „Volksgemeinschaft", sondern auch die Möglichkeit, nationaler „Dissident" zu sein. (Vgl. Schiemann, Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft in Nation und Staat, 1. Jahrgang, S. 21 ff.)

Zweiter Teil

Siebenter Abschnitt

Der deutsche Begriff des Volkes und die Volksidee.

I.

1. Man kann den Begriff „Volk“ (in Anlehnung an Boehm[1]) in drei verschiedenen Perspektiven sehen und ihm jedesmal eine andere Bedeutung geben:

a) Standesmäßig gesehen als die Unterschicht des Gesellschaftsgefüges, als breite Masse, als deren Gegenteil die „oberen Zehntausend“ gefaßt werden. Mit dieser Bedeutung haben wir es im vorliegenden Zusammenhang, in dem es gerade auf die Beziehung des Volkes als Volksgemeinschaft ankommt, nicht zu tun.

b) Auf den Staat bezogen, erscheint das Volk als Staatsbevölkerung, wobei dieser Beziehungspunkt Staat nicht als eigenständiger Staatsorganismus aus eigener Legitimation die Staatsbevölkerung abgrenzt, sondern „als Organisationsform einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleicher Lebewesen“ erscheint[2]. Es wurde bei dem Volksbegriff der Französischen Revolution erläutert, wie der – eigenständige – Staat durch seine Grenzen ohne Unterschied der völkischen Eigenschaften die Staatsbevölkerung bildet, die mit dem Staat durch das Band der Staatszugehörigkeit verbunden ist: die Nation[3]. Das Staatsvolk wird zum Element dieses aus eigener Kraft sich rechtfertigenden Staates

---

[1] Vgl. Das eigenständige Volk, S. 17—42.

[2] Hitler, Mein Kampf, S. 164.

[3] Laun („Volk und Nation“ in Handbuch des deutschen Staatsrechts, hrsg. von Anschütz-Thoma, S. 244 ff.) faßt das „Staatsvolk (als) die Summe aller Staatsangehörigen“ freilich im Gegensatz zum Volk „im natürlichen Sinne“. Aber auf den Staat bezogen, ist es das Band der Staatsangehörigkeit allein, das entscheidet, wer zum Staatsvolk gehört, ohne daß diese Staatsangehörigkeit von völkischen Gesichtspunkten abhängig wäre. Eine konsequente Weiterbildung dieses staatsbezogenen Volksbegriffes hat das faschistische Denken hervorgebracht, das vom Staat als Grundwert ausgeht. Der Staat ist eine Art sittlicher Wirksamkeit im Sinne Hegels und bildet die Nation mit dem Ziel der Identität mit dem Staat. Vgl. Mussolini: Der Faschismus, S. 7: „Der Staat ist (also) umfassender sittlicher Wille.“

gleich dem Gebiet und der Staatsgewalt, wie viele Autoren der „allgemeinen Staatslehre“ es auffaßten[4].

Es wurde im Verlaufe der Abhandlung gezeigt, daß dieser Volksbegriff stärker im französischen Denken beheimatet ist und der deutschen Auffassung vom Wesen und Begriff des Volkes widerspricht. Wir müssen auch bei den Fragen nach Begriff, Wesen, Zweck und Rechtfertigung des Staates unsern Ausgangspunkt vom Volk im natürlichen Sinne nehmen, das vollkommen unabhängig von staatlichen Grenzen existiert. Die Volksgemeinschaft umfaßt alle diejenigen, die gleichen Blutes sind. Nun ist es aber leider Tatsache, daß manches „Volk“ in mehreren Staaten wohnt; es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, den Teil des Volkes, der als „Staatsbevölkerung“ lebt, mit einer besonderen Bezeichnung zu benennen. Man hat versucht, den Unterschied durch die Begriffe Kulturnation und Staatsnation zu kennzeichnen[5]. Diese Unterscheidung wird aber mit Recht abgelehnt; gegen sie sprechen gewichtige Gründe:

1. ist sie bedingt durch die Betrachtungsweise, die vom eigenständigen Staat aus den Begriff des Volkes zu klären versucht,

2. wird die Kulturnation durch einen geistigen Bezug allein, die Kultur, zusammengehalten,

3. ist dieser Volks- und Nationsbegriff unabhängig von der rassischen Zusammensetzung.

Es kann statt dessen das in einem Staate geeint wohnende „politische Volk“[6] als „Nation“ bezeichnet werden[7 u. 8], wenn unter Nation[9] „das seiende Staatsvolk“ verstanden wird, d. h. die Staatsbürger als Teil des gesamten Volkes[10]. Damit ist jede Nation ihrem

---

[4] Vgl. Thoma (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage 1926, S. 724): „Element des Staates ist ein Volk im politischen Sinn des Wortes“, ein „Staatsvolk“ (zum Unterschied zur „Kulturnation“, siehe Anmerkung 5!), wobei es „die Beziehung zur Staatsorganisation selbst (ist), welche eine menschliche Gruppe zum Volke“ im Sinne eines „Staatsvolkes“ stempelt. Nicht ist also die noch zu erläuternde Nation im völkischen Sinne Grundlage des Staates, sondern der Staat ist der Ausgangspunkt, in dem das Volk („Staatsvolk“) nur ein Element ist. Vgl. auch die Arbeitsweise in der Darstellung z. B. der allgemeinen Staatslehre Thomas: als erstes wird der Staatsbegriff entwickelt und als Element dieses Staatsbegriffes der Begriff des Volkes.

[5] So Meinecke und Oncken (vgl. Boehm, Volkstheorie und Volkstumspolitik, S. 24)

[6] Ein Ausdruck Freyers (Der politische Begriff des Volkes), der aber deshalb unscharf ist, weil der Nationalsozialismus das gesamte Volk selbst als „politisches Volk“ auffaßt.

[7] Diese Bezeichnung steht im Widerspruch zum früheren Sprachgebrauch, wo man vielfach gerade unter Nation das über die Staatsgrenzen hinausgreifende Volk verstand, z. B. Neumann, Volk und Nation (1888) (vgl. Boehm, Volkstheorie, S. 22).

[8] Im Gegensatz zur französischen, durch den Staat geformten Nation.

[9] Vgl. die Bezeichnung Heiliges Reich „Deutscher Nation“.

[10] Mit diesem Zusatz soll angezeigt werden, daß bei der Abhängigkeit des Begriffs

„Wesen nach Staatsnation"[11] und begreift denjenigen Volksteil in sich, der sich im „Element der Macht"[12], d. h. im Staat befindet. Ähnlich wie hier faßt Boehm[13] den Begriff der Nation auf. Er bezieht aber noch das „werdende Staatsvolk" in den Begriff ein, wodurch die Abgrenzung zum Gesamtvolk aber sehr flüssig wird. Denn was ist werdendes Staatsvolk? Boehm grenzt negativ ab: „Derjenige Volksdeutsche gehört nicht zur Nation, dem es, brutal gesprochen, gleichgültig wäre, auf Gebot seines Staates gegen Deutsche in den Krieg zu ziehen." Hierbei geht Boehm aber von einem statischen Volksbegriff aus, dem Volk, das im „Vorgeschichtlichen, Außergeschichtlichen ruht", während „Staat und Nation" in die Geschichte drängen[14]. Der Nationalsozialismus hat aber das Volk als politisches Volk und als dynamisches Wesen begriffen, das – um im Bilde zu bleiben – gegen einen vom Staat geforderten Kampf gegen die höchsten Werte des eigenen Volkstums die Pflicht zum Widerstande gegen den Staat hat[15].

Andere, z. B. Koellreutter[16], wenden sich gegen die Trennung von Volk und Nation, denn es seien keine wesensverschiedenen Begriffe. Dabei ist zuzugeben, daß im Sprachgebrauch die Worte Volk und Nation vielfach gleichgesetzt werden. Aber an der Notwendigkeit einer solchen Unterscheidung wird durch diese Gleichsetzung nichts geändert[17]. Es ist verständlich, daß dieser staatsbezogene Volksbegriff für die folgenden Untersuchungen über das Hauptthema wohl von Wichtigkeit, aber nicht der Ausgangspunkt zu demselben sein kann.

c) Grundlage für das zukünftige Volksgruppenrecht ist vielmehr – das ist die dritte Bedeutung des Begriffes „Volk" – das eigen-

Nation von dem des Volkes die Nation substantiell dieselbe Beschaffenheit aufweisen muß wie das Volk (siehe darüber unten S. 37 ff.). Nation und Volk sind nur räumlich, nicht auch materiell geschieden.

[11] Boehm, Das eigenständige Volk, S. 35.

[12] Boehm a. a. O., S. 35.

[13] Boehm a. a. O., S. 35.

[14] Boehm a a. O., S. 292.

[15] Vgl. Hitler, Mein Kampf, S. 104: „Wenn durch die Hilfsmittel der Regierungsgewalt ein Volkstum dem Untergang entgegengeführt wird, dann ist die Rebellion eines jeden Angehörigen eines solchen Volkstums nicht nur Recht, sondern Pflicht."

[16] Deutsches Verfassungsrecht (1935), S. 71; eine Meinung, die Koellreutter im Grundriß der allgemeinen Staatslehre (1933), S. 40 ff., noch nicht vertritt.

[17] Auf die Streitfrage der Abgrenzung: peuple — nation braucht hier nicht eingegangen zu werden, es sei nur bemerkt, daß Renans plebiscit de tous les jours die französische Nation begründet und daher der Begriff Nation im französischen Denken stets für die liberal-demokratische Staatsbevölkerung angewandt wurde, während der hier gebrauchte Begriff Nation nur ein Teilstück des Volkes, z. B. die Reichsbürger umfaßt, womit der hier angewandte Begriff auf die völkische Gleichartigkeit der Nationsangehörigen hinweist. Über die Problematik des Verhältnisses Volk zur Nation vgl. Freyer: Der politische Begriff des Volkes.

ständige, seiner selbst bewußt gewordene politische Volk. Man kann dieses so gekennzeichnete Volk nicht nur als Geschichts- oder Kulturgemeinschaft fassen, wie es vorwiegend die deutsche Bewegung tat, auch nicht in einer lediglich biologischen Betrachtungsweise, wie es heute oft geschieht. Vielmehr gehören beide Elemente zusammen; das Volk ist demnach „eine im wesentlichen durch Abstammung und Geschlechtsverbindung entstandene, durch das Leben in einem bestimmten Raum geprägte, durch gemeinsame Kultur gewordene Schicksalsgemeinschaft, die ihren wesentlichen (nicht alleinigen!) Ausdruck in einer gemeinsamen Sprache findet“[18]. Nun kann es nicht darauf ankommen, diesen Begriff Volk in all seinen Einzelheiten zu erfassen, was außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegen würde, sondern es genügt, die für das Volksgruppenrecht wichtigen Seiten des Volksbegriffs herauszustellen.

2. Wenn wir von dem „Volk von 1914“ oder von dem „Volk von 1933“ sprechen, so fassen wir darunter nicht ein Bündel von vielen Einzelpersonen, von denen jeder einzelne eine bestimmte gleiche Haltung eingenommen hat, sondern wir verstehen darunter die einzige Haltung des Volkes, einer Gesamtpersönlichkeit, die keine Summierung von einzelnen ist, sondern ein alle in sich begreifendes „Wir“, das als „Wir“ ein „Ich“ ist. Die Umprägung des „Wir“ zum „Ich“ geschieht durch das gemeinsame Erlebnis des Zusammengehörigkeitsgefühls[19]. Diese Gesamtpersönlichkeit[20], deren tragendes Element das Volkstum ist, setzt sich andern Völkern gegenüber durch ihre Volksindividualität[21] ab, so wie jeder einzelne Mensch durch sein Eigenleben und Eigendasein anderen gegenüber sich abhebt. Dadurch aber, daß dieses Volk ein vollkommen politisches Volk ist, wird es zur Volkspersönlichkeit. Denn über die Ganzheit des Volkes hinaus, was mit Boehm als „Eigenständigkeit“ bezeichnet werden soll, ist das Volk eine politische und damit eine dynamische Erscheinung.

[18] Koellreutter, Grundriß der allgemeinen Staatslehre, S. 35.

[19] Vgl. dazu Hitler, Mein Kampf, S. 166: „. . Die wesentliche Voraussetzung zur Bildung und Erhaltung eines Staates (ist) das Vorhandensein eines bestimmten Zusammengehörigkeitsgefühls auf Grund gleichen Wesens und gleicher Art und die Bereitwilligkeit, dafür sich mit allen Mitteln einzusetzen“.

[20] Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht, Band 2, S. 886: „Das eigentliche Ziel aller korporativen Organisation ist die Gestaltung des Verbandes zur lebendigen Gesamtpersönlichkeit . . . Das genossenschaftliche Rechtswesen ist eine Gesamtpersönlichkeit, weil es einer Genossengesamtheit immanent ist, aus und in ihr lebt und ohne sie so wenig wie die Einzelperson ohne einen Körper bestehen könnte; aber es ist keine Personengesamtheit im alten Sinne, die zugleich Einheit und Vielheit, ein Ganzes und eine Summe wäre, sondern es ist schlechthin nur die als Person begriffene Einheit in der Gesamtheit. Die Gesamtpersönlichkeit ist keine fingierte, sondern eine reale Existenz . . .“.

[21] Ein Ausdruck Boehms. Das eigenständige Volk, S. 305.

Denn das Volk ist nicht nur „statische Wesenheit", wie es von der Volkskunde beschrieben wird, es läßt sich nicht nur als bloße Geschlechterkette oder als bloße Schicksalsgemeinschaft erklären. Schon das Wort „Schicksalsgemeinschaft" sagt, daß dieses Volk sein Schicksal an einem Wertmesser ausrichten muß: dieser Wertmesser ist das Politische, die politische Gemeinschaft. Sie ist als „Generalnenner" (Draeger) aller politischen Ordnung die Größe, an deren Dasein sich alles übrige ausrichtet. Das Ziel dieser politischen Gemeinschaft ist nach außen gewendet die Selbstbehauptung gegenüber anderen Völkern[22], während nach innen auf die Gemeinschaft und ihre Glieder zu die Pflege, Erhaltung und Entwicklung des rassischen Bestandes zum Wohle des Volkstums Aufgabe und Verpflichtung ist[23]. Denn das Volkstum, die Gesamtheit der geistig-seelischen Wesenszüge eines Volkes als Gewordenes, Seiendes und Werdendes, beruht auf den „Rassekomponenten[24]", die auch das Volk tragen. Mit dem Ziel der Rassenpflege ist zugleich die Dynamik des Volksbegriffes gegeben: der rassische Gehalt des Volkes ist durch besondere Pflege der rassisch wertvollen Volksteile wandelbar[25], wodurch das Volk als naturhaftes und politisches Volk zugleich sichtbar wird[26].

Die völkische Gemeinschaft ist daher eine politische Gemeinschaft[27]. Als solche politische Gemeinschaft steht sie als Ganzheit über allen anderen Gemeinschaftsformen, denen sie als die richtunggebende Gemeinschaft das Ziel steckt. Das Volk als politische Gemeinschaft kann – um ein Bild zu gebrauchen – mit einem Schwingungszentrum verglichen werden, von dem alle kleineren Schwingungskreise ihre Bewegung erhalten. Ursache dieser Schwingung ist das Gemeinschaftsbewußtsein und damit verbunden und darüber hinausgehend der Wille zur Gemeinschaft und zu ihrem lebendigen Dasein. Daraus ergibt sich, daß das Volk nicht nur eine politische Gemeinschaft ist zu Zeiten völkischer Erregung, sondern das Politische dieser Gemeinschaft ist die

[22] Vgl. Hitler, Mein Kampf. S. 324: „Alles weltgeschichtliche Geschehen ist aber nur die Äußerung des Selbsterhaltungstriebes der Rassen im guten oder schlechten Sinne".

[23] Vgl. Hitler, Mein Kampf, S 446 ff.: „Der völkische Staat hat die Rasse in den allgemeinen Mittelpunkt des Lebens zu setzen".

[24] Von Eickstedt, Rassenkunde und Rassengeschichte der Menschheit, S. 11.

[25] Die Rassen- und Gesundheitsgesetze dienen diesem Ziel. Deutschland ist keineswegs das erste Land, das eine Rassengesetzgebung durchführt. Seit dem klassischen Altertum lassen sich derartige Maßnahmen nachweisen. Vgl. darüber Johann von Leers: Blut und Rasse in der Gesetzgebung.

[26] Vgl. Huber, Wesen und Inhalt der politischen Verfassung, S. 79.

[27] Vgl. Koellreutter, Grundriß der allgemeinen Staatslehre, S. 63, 14 als Gegensatz zur Freund-Feind-Lehre Carl Schmitts: „Das Wesen des Politischen kann immer nur in der Gemeinschaft gefunden werden".

Dynamik ihres Lebens selbst[28]. Die völkische Gemeinschaft ist damit nicht anders denkbar denn als eine politische Daseinsform; in dem Ausdruck „eigenständiges Volk" ist deshalb zugleich das Politische dieses Volkswesens mit ausgedrückt.

3. Lebt die Ganzheit des sich seiner Eigenart bewußten politischen Volkes im Verkehr mit anderen Völkern, so erhöht sich die Volksindividualität zur – oben bereits erwähnten – Volkspersönlichkeit[29]. Denn die im Zusammenleben und an der Grenze im Kampf mit anderen Völkern tätigen Eigenschaften eines Volkes: der Volksgeist, der Volkswille und -charakter, sind nur zusammenfaßbar als Ausstrahlungen eines einheitlichen Ganzen: der Volkspersönlichkeit. Damit wird die Volkspersönlichkeit selbst, nicht nur eine Ausstrahlung, z. B. der Volksgeist, zum geschichtsbildenden Prinzip.

Bisher wurde das Volksdeutschtum als Ganzheit betrachtet und die durch staatliche Beziehung abgegrenzte Nation abgegliedert. Ebensowenig wie nun aber ein Zweifel darüber bestehen kann, daß die Nation eine im Rahmen der gesamtdeutschen Volksgemeinschaft ruhende Ganzheit für sich ist (nach innen gesehen), so sehr muß man auch die Restgruppen: die deutschen Volksgruppen außerhalb der Reichsgrenzen, als solche Ganzheiten ansehen, zumal das verschiedene politische Schicksal eine Differenzierung zwischen Nation und Volksgruppe zwar nicht notwendig herbeiführt, aber doch einen besonderen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umschluß erleichtert. Immer fremdem Volkstum ausgesetzt, lernt die einzelne Volksgruppe mit besonderer Intensität und Stetigkeit sich als etwas Ganzes und Zusammengehöriges erfassen und sich ihrer besonderen politischen Prägung[30] bewußt werden, wenn sie auch den Zusammenhang mit dem Gesamtvolk dadurch nicht verliert[31].

---

[28] In einem anderen Sinne faßt Frever den Begriff des politischen Volkes in seiner gleichnamigen Abhandlung. Freyer glaubt den tiefsten Ansatzpunkt für das Wesen eines politischen Volkes darin zu finden, daß es „in seinem Kulturkreis, in seinem Erdteil, letzthin in der Geschichte der Menschheit eine übergreifende, d. h. über sein eigenes Lebensinteresse hinausgehende Bestimmung zu erfüllen hat" (S. 21 22). Um dieser Aufgabe willen muß es im Verlaufe der Geschichte „eine Mehrzahl von staatsbildenden Prinzipien" (S. 13) hervorzubringen vermögen. Der hier vertretene Begriff des politischen Volkes geht von einem tieferen Ansatzpunkt aus, da die bewußte Volksgemeinschaft eine Voraussetzung ist für die volle Entfaltung und Erfüllung der gestellten Aufgabe und die Anpassung an die Staatsform.

[29] Ein Ausdruck Boehms, Das eigenständige Volk, S. 308.

[30] Vgl. Koellreutter, Grundriß der allgemeinen Staatslehre, S. 38.

[31] Konrad Henlein, der Führer der Sudetendeutschen, erklärte am 23. 2. 36 (Deutsche Allg. Zeitung Nr. 91, 92, v. 25. 2. 36): „es sei ein für allemal festgestellt, daß wir es ablehnen, eine sudetendeutsche Sonderkultur zu züchten. Wir Deutsche in den Sudetenländern fühlen uns trotz unserer besonderen politischen Lage als

4. a) Wurde das Volk in der Doppelung der Wir-Ich-Form erläutert, so wurde damit bereits eine Spannung im Wesen des Volkes angedeutet, die im Wesen einer jeden Gemeinschaft liegt. Schon das Wort „Gemeinschaft", das den Sinn des Wortes „mehrere" voraussetzt, drückt den einen Spannungspol aus: Dem Volk als Gesamtheit steht das Volk als „Vielheit" gegenüber. Die Ganzheitlichkeit – der andere Spannungspol – wurde eben behandelt; die „Kollektivität", das Verhältnis des Einzelnen zum Volk, des Gemeinschaftsträgers zur Gemeinschaft, gilt es jetzt zu betrachten. Lange Zeit, von den Ideen der Aufklärung angeregt und der Französischen Revolution befruchtet, galt das Volk als ein „Verband" von Einzelmenschen, und die Frage der möglichen Zuordnung des „Ich" zum Verband war eine der Hauptfragen der Verfassungsentwicklung. Völkisches Denken, von den Ideen der Volksgeistlehre angeregt, und Erfahrungen der Tagespolitik[32] haben aber das ganzheitliche Denken über das Wesen des Volkes gelehrt. Die Spannung zwischen Vielheit und Ganzheit ist also daher erst sichtbar geworden: eine Spannung, die nicht dadurch gemildert wird, daß man sie leugnet, indem man das Volk nur als Ganzheit auffaßt.

Dieses Verhältnis der Glieder als der Gemeinschaftsträger zum organischen Ganzen prägt sich im sozialen Ablauf aus in den vielfachen Gliederungen volklicher, standesmäßiger oder territorialer Art, welche die natürliche Grundlage der Gemeinschaftsform abgeben[33]. In der Mehrgestaltigkeit und Formverschiedenheit einerseits und der Ordnung anderseits, „der unübersehbaren Fülle ganz konkreter zeit- und raumübergreifender Gemeinschaftsbeziehungen"[34], ist die „Kollektivität" des Volkes in der Blickrichtung auf die Gemeinschaftsträger auseinander gefaltet.

b) Das Verhältnis der einzelnen Gemeinschaftsglieder zur Ganzheit ist im einzelnen nicht von Bedeutung. Die Darlegung der beiden Spannungspole gibt uns aber einen in diesem Zusammenhang wichtigeren Ansatzpunkt: für das rassische Denken. Denn das macht den Unterschied aus zwischen der bloßen „Kollektivität" Volk, dem reinen Verband selbständiger Einzelwesen und

---

Angehörige der Kulturgemeinschaft aller Deutschen in aller Welt und haben hierzulande wie seit je die deutschen Kulturaufgaben vorbildlich zu erfüllen".

[32] Man denke an den Kampf der „Minderheiten", als völkerrechtliche Rechtspersönlichkeiten anerkannt zu werden.

[33] Vgl. auch Huber, Wesen und Inhalt der politischen Verfassung, S. 19 ff. Huber faßt als 4. Teil der Verfassung die Volksordnung auf. Unter Volk ist in diesem Huberschen Sinne nicht die Ganzheit des Volkes gemeint, sondern verengt als das „Volk, das in Familie, Gemeinde, Stand und Volksgemeinschaft sein natürliches, kulturelles, wirtschaftliches und rechtliches Leben führt".

[34] Boehm, Das eigenständige Volk, S. 309.

einer Gemeinschaft: eine Gemeinschaft wird getragen von Gliedern, deren seelische, geistige und körperliche Wesenszüge letztlich auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden können: die gemeinsame Abstammung, die rassische Erbmasse. Die nach außen hin in Erscheinung tretende Ungleichheit der Menschen mit all ihren Gegensätzen und Verschiedenheiten erhält somit doch im tiefsten eine einheitliche Grundrichtung aus der Gemeinschaft des Volkes, dem sie angehören. Aus der gemeinsamen Abkunft, dem gleichen Schicksal und der Raumnähe sind alle Glieder durch Blutmischung und immerwährende Annäherung dennoch verwandt. Diese Verwandtschaft ermöglicht einen gleichen Willen zum gleichen Schicksal, der sich zum Willen der Gemeinschaft umformt, die selbst wieder auf diese Verwandtschaft zurückgeht. So stellt die in der gemeinsamen rassischen Abstammung begründete und aus ihr fließende Willensausrichtung jedes einzelnen Gliedes erst die Gemeinschaft und damit etwas anderes als die Kollektivität und den Verband dar. Die Gemeinschaft des Volkes als die „blutsverwandte Kulturformgruppe“[35] wird also von diesen Grundlagen getragen, bei unserem deutschen Volke auch trotz der rassisch verschiedenen Zusammensetzung[36]. Denn trotz dieser Verschiedenheit haben bei ihm die einzelnen biologischen Urelemente, bei einer Verwandtschaft untereinander durch ihre Verteilung auf den Einzelmenschen in einer gewissen Verträglichkeit zueinander stehend, als „Rassenelemente[37]“ einen einheitlichen Bestand an geistigen und sittlichen Vorstellungen und körperlichen Eigenarten hervorgebracht, die in Verbindung mit dem gleichen Schicksal und dem gleichen Raumerlebnis das deutsche (vorwiegend nordisch ausgerichtete) Volkstum bilden.

Liegt aber damit das deutsche Volkstum und die Gemeinschaft des Volkes im Blut[38], so müssen diese Aussonderungen des volklichen Lebens Hauptpunkte der völkischen Politik und der rassischen Aufbauarbeit sein. Daraus ergibt sich 1. die Zusammengehörigkeit aller Volksdeutschen in einem einheitlichen Volkskörper[39] und 2. der völkische Zweck des Staates: „Der höchste Zweck des völkischen Staates (ist) die Sorge um die Erhaltung derjenigen rassischen Urelemente, die als Kultur spendend die Schönheit

[35] Von Eickstedt, Grundlagen und Entwicklung, S. 11.

[36] Vgl. Hitler, Mein Kampf, S. 436 ff.

[37] Von Eickstedt a. a. O., S. 11.

[38] Vgl. Hitler, Mein Kampf, S. 428: „das Volkstum . . . liegt . . . nicht in der Sprache, sondern im Blut“.

[39] Gesandter von Keller, in der 6. Kommission während der Völkerbundstagung 1933: „tous ses (des Volkes) membres, même si ces derniers sont séparés de la nation mère par des frontières d'Etats, constituent une unité morale et culturelle“ (Journal Officiel, Supplément spécial Nr. 120, S 23).

und Würde eines höheren Menschentums schaffen“[40]. Aus diesen Folgerungen ergibt sich wiederum für die deutsche Lehre, daß den Kräften, die die deutsche Eigenart formen, eine gerechte Wertung[41] innerhalb des Volksgruppenrechts eingeräumt werden muß.

5. a) Die blutliche Verbindung und Querschichtung bedarf aber, um das Wesen und die Art des Volkes zu erfassen, einer Ergänzung, die schon mehrfach erwähnt wurde: im Raum. Denn Volk und Raum sind die beiden Grundtatsachen des politischen Lebens, die das geschichtliche Dasein bestimmen[42]. Die Lebensform eines Volkes kann sich nur im lebendigen Menschen und in Menschengruppen verwirklichen. Diese Lebensform ist aber nur ein Spannungspol, um den das Dasein eines Volkes kreist; der andere Spannungspol ist der Raum, aus dem das Volk sowohl seine Bestimmung als auch seine Eigenart mit erhält[43]. Nicht bringt der Raum selbst schon ein Volk hervor, wenn Menschen auf ihm leben, notwendige Voraussetzung zu dieser Wirkungsmöglichkeit ist eine Blutsgemeinschaft. Sie ist das Primäre, auf das der Raum sowohl durch die durch aktive Tätigkeit des Volkes bedingte Rückwirkung auf den Menschen als auch durch aktive Einflußnahme des Bodens einwirkt. Auf der anderen Seite ist aber die volkprägende Einwirkung des Bodens von einer solchen Tiefe, daß in ihrem Schicksal verschiedene Räume einen blutlichen Zusammenhang trennen können. Das Blut und der Boden erzeugen also erst in ihrem Zusammenwirken die Eigenart eines Volkes. „Volk und Land sind ihrem vernünftigen Wesen nach füreinander da“[44], ohne daß damit die Tiefe der Raumwirkung generell überschätzt werden darf[45].

Woher rührt die enge Beziehung zwischen Mensch und Raum, die auf den Menschen Einfluß ausübt? Sie entsteht durch die intensive Bearbeitung des Bodens und eine dauernde Verbindung zwischen Volk und Raum, ein Gebundensein, das unsere Sprache durch das Bild des Stehens oder Sitzens ausdrückt[46]: durch Bodenständigkeit oder Ansässigkeit, die sich zum Beispiel in der Namens-

---

[40] Hitler, Mein Kampf, S. 434.

[41] Hitler, Parteitagrede 1933. „Der Nationalsozialismus bekennt sich zu einer heroischen Lehre der Wertung des Blutes, der Rasse und der Persönlichkeit“.

[42] Vgl. Craemer, Zur Großdeutschen Geschichtsdeutung in Volk und Reich, Nr. 7, Juli 1932

[43] So auch Koellreutter, Grundriß der allgemeinen Staatslehre, S. 28: „Die politische Gestaltung der Lebensform eines Volkes hängt ebenso sehr von den Bedingungen seines Lebensraumes wie von der Beschaffenheit seines Volkskörpers ab“.

[44] Hamel, Das Wesen des Staatsgebietes, S. 231.

[45] Hamel a. a. O., 227 ff., und in Jugend und Recht, Juliheft 1934, scheint die Raumwirkung dem blutlichen Zusammenhang gegenüber zu groß zu sehen.

[46] Boehm, Das eigenständige Volk, S. 62.

gebung ausdrückt[47]. Die auf lange Sicht eingestellte Bindung des Menschen an den Raum ermöglicht die in einer höheren Bestimmung festgesetzte Raumwirkung der Erde[48]: Wenn es Aufgabe jeder Volksindividualität ist, anderen Völkern gegenüber innerhalb der Völkerfamilie ihre Eigenart möglichst klar und rein herauszuarbeiten, und wenn die Eigenart der Volksindividualität durch den Boden mitbestimmt ist kraft der Bestimmung des Raumes für die auf ihm wohnenden Menschen, so hat jeder Raum die Aufgabe, den auf ihm wohnenden Volkstypus raumgemäß zu prägen. Es handelt sich dabei nicht um die Wirkung auf den einzelnen als verbindungsloses Subjekt, sondern nur „als Vertreter seiner Art, seines Volkes“[49] empfängt er die charakteristische Schärfe vom Raum. Die Verwurzelung eines Volkes mit seinem Boden hat also hier ihre Ursache, daß der einzelne als Glied des Volkes und damit die blutlich einförmige Wesensgestalt des Volkes als Ganzheit seine Eigenart von dem von ihm besiedelten Raum mitempfängt[50].

b) Diese Stellung des Raumes zum Volk bedingt, daß das Volk aus dem Raum seine Bestimmung erhält. Bestimmung in dem Sinne, daß der Lebensraum, der das Volk durch seine Gleichmäßigkeit in Bodenbeschaffenheit und Früchten z. B. vor gemeinsame Aufgaben stellt, das Volk auch in die Nachbarschaft mit anderen Völkern bringt und zwei Völker miteinander verflicht. Der Boden bringt damit die im vorliegenden Zusammenhang bedeutsame Grenzentscheidung, die noch näher untersucht werden muß.

Die Verflechtung des Raumes und eines Volkes hat neben der eben behandelten Wirkung noch einen bedeutenderen Einfluß: Das auf einem Stück Erde siedelnde Volk formt den Boden um in seinen „Kulturboden“, indem es durch die Arbeit von Geschlechtern nicht nur den Boden fruchtbar gestaltet, sondern ihm auch den Stempel volklicher Kultur aufdrückt. Kulturhöhe und -tiefe prägen sich schließlich in diesem besiedelten Raum aus, der durch diesen ihm durch die „Kräfte der Stetigkeit und Bebauung, des Urhaften, des durch Herkunft Gebundenen[51]“ verliehenen Charakter seine Zugehörigkeit zu einem Volke beweist. Dieser durch Siedlung umgestaltete Boden, den Boehm „Volkssiedelboden“ nennt[52], gibt grundsätzlich die Grenzen der räumlichen Ausweitung eines Volksganzen an. Damit erhält der Volkssiedelboden im Grenzgebiet eine

[47] Die Umformung von Ortsnamen ist im heutigen Nationalitätenkampf deshalb ein beliebtes Mittel zur Assimilation.

[48] Vgl. Hamel in Jugend und Recht, Juli 1934.

[49] u. [50] Vgl. Hamel, Das Wesen des Staatsgebietes, S. 231 (allerdings überspitzt): „Das Wesen des Menschen, soweit er seine vernünftige Funktion als Glied seines Volkes in dieser Verflechtung empfängt, ist radiziert in einem Lande“.

[51] Boehm, Das eigenständige Volk, S. 79.

[52] Boehm a. a. O., S. 87.

große Bedeutung, die jedoch im Grundsätzlichen durchbrochen werden kann.

c) Denn dem Volk als einem stetig siedelnden Wesen steht dasselbe Volk wandernd und sich bewegend gegenüber[53], nicht nur innerhalb des eigentlichen Volksgebiets, sondern auch darüber hinauswirkend. Dem Volkssiedelboden steht der „Volkswirkungsraum“[54] gegenüber. Der Urtrieb des Wanderns bringt, wenn die Wirkung des Volkstums über den eigentlichen Wohnraum hinausschlägt, einen neuen Lebensraum, auf dem aber das Volk noch nicht seßhaft geworden ist. Es ist möglich, daß der in fremdes Volkstum einschneidende Volkswirkungsraum lediglich Grundlage zu einem kulturellen Einfluß ist und bleibt, ebenso große Wahrscheinlichkeit besteht jedoch generell auch dafür, daß aus dem bloßen Wirkungsraum sich ein Siedlungsraum entwickelt[55]. Der Übergang zwischen beiden Erscheinungen (es kann sich auch um eine rückläufige Bewegung handeln) ist im Einzelfall fließend, weshalb die Entscheidung über die Eigenschaft des Bodens oftmals schwierig ist, zumal im politischen Nationalitätenkampf auf ein solches Gebiet meist von verschiedenen Seiten historische Rechte erhoben werden, abgesehen von den aus strategischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten herrührenden Abgrenzungsverlangen[56]. Immerhin bietet der fluktuierende Übergang zwischen Siedlungsraum und Wirkungsgebiet die Möglichkeit einer Durchbrechung des oben gegebenen Prinzips der durch den Siedlungsboden angegebenen Siedlungsgrenze. Auf der anderen Seite kann auch die Eigenschaft eines Bodens als „Völkerboden“ (Boehm) möglich erscheinen, wenn eine eindeutige Diagnose der Bodeneigenschaft allein zu Gunsten eines Volkes nicht durchführbar ist.

Beide möglichen Ausnahmefälle zeigen, daß die Volksgrenze, wenn auch schwer und langsam, so aber doch beweglich ist durch den beiderseitigen Druck der beteiligten Völker aufeinander. Fernerhin beweisen beide Ausnahmen, daß die Verschiebung der Grenzen meist keine klare und ausschließliche Überlegenheit eines Volkes nach sich zieht, sondern eine Völkerverzahnung. Dadurch –

[53] Vgl. zum Folgenden Boehm a. a. O., S. 77—105.

[54] Boehm a. a. O., S. 79.

[55] Boehm a. a. O., S. 80—81: „Jede Raumbildung aber, die immer zugleich Raumabgrenzung ist, schafft gesellschaftlichen Umschluß. Sie stiftet zahllose, im einzelnen gar nicht kontrollierbare Beziehungen zwischen den Genossen ein und desselben Raumes, unbekümmert um alles, was sie trennt, und sondert sich so gegen die Fremden ab, einerlei ob sie erwünschte Beziehungen über den Umkreis ihrer Grenzen hinaus nicht zustande kommen läßt oder ob sie vorhandene Beziehungen über den Umkreis ihrer Grenzen hinaus, z. B. zu den Volks- und Religionsgenossen in der Fremde lockert oder gänzlich abschneidet“.

[56] Vgl. Gerber, Minderheitenprobleme, S. 30 – 32.

man denke nur an den Völkerboden – entsteht ein „Grenzgürtel“ [57] (im Gegensatz zum scharf abschließenden und meist statischen Grenzstrich, z. B. der Meeresküste), den zu erfassen und zur Ruhe zu bringen die schwierigste Aufgabe des Volksgruppenrechtes ist[58].

d) Als Zusammenfassung des bisher über das Wesen des Volkes Gesagten ergibt sich für das Volksgruppenrecht, daß die volklichen Persönlichkeiten der Volksgruppe und des Gesamtvolkes die Ansatzpunkte des Volksgruppenrechtes sein müssen, volkliche Organismen, die durch den blutlichen Zusammenhang und durch das gleiche Raumerlebnis der wechselseitigen Wirkung Raum – Volk geschichtsbildende Wesen geworden sind.

II.

Die Betrachtung des Volksbegriffes in seinen für das Volksgruppenrecht wichtigen Merkmalen hat bereits den Inhalt der Volksidee angedeutet, die sich von diesem Volksbegriff ableitet. Unstreitig steht als oberster Grundsatz dieser Volksidee der Primat des Volkes sowohl im innerstaatlichen Dasein als auch im Zusammenleben zwischen den Völkern.

1. Dieser oberste Grundsatz hat nach innen hin, mit Blickrichtung auf den Staat, zur Folge, daß dieser seine Eigenständigkeit verliert. Der Staat muß das „Monopol des Politischen“ [59], das er bisher innegehabt hat, abgeben; er muß erst selbst vom Politischen, d. h. von der politischen Gemeinschaft des Volkes her bestimmt werden. Kraft dieser Bestimmung vom Politischen her dient der Staat nach dem bekannten Wort des Führers lediglich als Organisationsform des Volkes zur Erhaltung und Förderung der volklichen Eigenart[60]. Das Volk in seiner Einheit und Ganzheit[61] ist damit der Inhalt, der Zweck; der Staat die Form, das Mittel. Da nun der Inhalt niemals ohne die ihn schützende und für ihn wirkende Form sein kann, so bedarf das Volk bzw. die Nation im politischen Leben des Staates[62] als einer Hand-

[57] Boehm a. a. O., S. 86.

[58] Die deutsch-französische Grenzverschiebung hat z. B. einen solchen Grenzgürtel hinterlassen, und das politische Schicksal Elsaß-Lothringens, das Frankreichs Revanchelust als Kriegsziel gedient hat, ist der beste Beweis für die friedenstörende Macht solcher Grenzgürtel.

[59] Carl Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 15.

[60] Hitler, Mein Kampf, S. 433; vgl. auch Lagarde, Bekenntnis zu Deutschland, S. 40: „Der Staat ist nicht der Inbegriff, sondern, soweit er nicht Notbehelf ist, nur die Form des Lebens der Nation“.

[61] Huber, Wesen und Inhalt der politischen Verfassung, S. 79.

[62] Walz (Nationalsozialismus und Völkerrecht in Völkerbund und Völkerrecht I. S. 473 ff.): „Erst die politische Organisation im Staat macht das Volk in vollem Umfang mündig für die internationale Völkerrechtsordnung“. Vgl. auch Huber a. a. O., S. 87: „Ohne ein herrschaftliches Gefüge, ohne staatliche Hoheit und ohne straffe

lungsform. Eine letzte Wesensverschiedenheit kann demnach trotz der gegenseitigen Abhängigkeit nicht geleugnet werden. Der Staat ist also nicht das Volk in seiner politischen Einheit, wie Merk[63] annimmt, der damit den Begriff „Staat" in der überlieferten Bedeutung für das Ganze der politischen Einheit eines Volkes gebraucht[64]. Denn nachdem die Staatsidee dem Primat der Volksidee hat weichen müssen, bleibt nur noch der Staatsapparat, das Ämter- und Behördenwesen übrig[65], das seine Macht jetzt nicht mehr aus sich selbst legitimiert, sondern an der Autorität des Volkes als politischer Realität[66]. Die Ganzheit und Einheit der „völkisch-politischen Volksgemeinschaft" wird nicht mehr durch den Staat, sondern durch das Reich erfaßt. Denn das Reich ist, wie in der Einleitung bereits erwähnt, die allumfassende Gesamtordnung des politischen Lebens. Der Volksidee steht daher die Reichsidee gegenüber, nicht als Gegensatz, sondern als Ergänzung. Die ergänzende Funktion liegt darin, daß das Reich das Volk mitsamt dem zur „Herstellung einer geordneten Sicherheit des Lebens"[67] notwendigen Repräsentations- und Handlungsorganismus innerhalb der Herrschaftsordnung: den Staat und die anderen Ordnungseinheiten, deren das Volk sich zur Erlangung seines Ziels bedienen muß, in sich zusammenfaßt zu einer alles übergreifenden Gemeinschaftsordnung. Das Reich greift demnach über den Staat im eben entwickelten Sinne hinaus, denn der Staat ist nur ein Teil seines Inhalts. Das Reich ist aber auch mehr als der Staat im herkömmlichen Sinne[68]; denn das Reich ist im Gegensatz zu den bisherigen Staatskonstruktionen eine Ergänzung zur Volksidee, so daß das geschichtliche Reich erst durch die Begegnung von Reichsidee und Volksidee seiner ideenmäßigen Vollendung entgegengeht[69].

Befehlsordnung kann ein Volk nicht leben und handeln". Weiterhin Dräger, „Primat des Volkes": „Das Volk braucht den Staat aus seiner Unbeholfenheit einer machtmäßigen Zusammenfassung gegenüber".

[63] Der Staatsgedanke im Dritten Reich, S. 44.

[64] Vgl. Carl Schmitt a. a. O., S. 12.

[65] Vgl. Stuckart in Deutsches Recht 1937, Heft 11, 12, S. 238 ff.

[66] Vgl. Koellreutter, Grundriß der allgemeinen Staatslehre, S. 157.

[67] Stuckart a. a. O., S. 239.

[68] Insofern werden also nicht nur Namen gewechselt, sondern auch der Inhalt des Begriffes hat sich geändert; das Reich ist mehr als der Staat im bisherigen Sinn, der hier vertretene Staat weniger als der Staat im herkömmlichen Begriff.

[69] Dies bestätigt das Reichsbürgergesetz: es besteht eine Staatsangehörigkeit und eine Reichsbürgerschaft: Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört. „Schutzverband" ist der nach außen und innen hin handelnde und schützende Staat „des Deutschen Reiches", d. h. innerhalb des Reiches; denn das Reich umfaßt auch den Staat in sich; der Reichsbürger wird ebenso durch den Staat geschützt, aber er nimmt teil an der Gemeinschaft des Volkes, die im Reich ihren politischen Ausdruck findet.

Der Staat hat seine das Volk in all seinen Ordnungszentren umfassende Stellung verloren; das Wesen der Staatsidee liegt also auch nicht in einer Identifizierung von Staat und Volk, wie sie Gierke[70] als die Idee der Zukunft gefaßt haben will, sondern das Volk als eigenständige, seiner selbst bewußt gewordene Größe bedient sich des Staates als Organisations- und damit Handlungsform zur politischen Darstellung des Volkes[71]. Gewiß stehen Volk und Staat in nahem Zusammenhang und sind aufeinander bezogen; es sei nur daran erinnert, daß der Staat die Nation vom Gesamtvolk abgliedert; aber es ist nicht so, wie Gürke anzunehmen scheint, als trage und unterbaue das Volk den Staat, damit letzterer leben könne[72]. Das Verhältnis ist umgekehrt: der Staat ist vollkommen auf das ursprüngliche und eigenständige Volk bezogen und sorgt mit seinem Behördenapparat für den Aufbau des volklichen Lebens[73]. Der Staat ist also keineswegs ein wertloses Etwas, sondern er empfängt seinen Wert aus der Aufgabe und der Arbeit für das Volkstum[74]. Der Staat hat damit innerhalb der Funktionsapparate einen gehobenen Wirkungskreis, was sich besonders darin ausdrückt, daß der Staat nach außen hin handelnd auftritt.

Aber der Staat handelt in seiner Wesensbezogenheit auf das Volk für, nicht als das geeinigte Volk; denn die staatliche Organisationsform ist ganz im Gegensatz zum Nationalstaat französischen Ursprungs lediglich die „politisch und rechtlich erforderliche äußere Einkleidung" [75] des Volkes. Er setzt als Mittel des Volkes dessen Willen in die Tat um. Damit ist auch nicht der Staat als solcher zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet, da er in seiner Eigenschaft als auf den Inhalt bezogene Form gar keine eigene Handlungsfähigkeit hat. Die oben beschriebene Volkspersönlichkeit ist statt dessen in Wirklichkeit der eigentliche Träger von Rechten und Pflichten; denn sie ist der willensbildende Kern, und durch ihre Autorität erst wird die Machtentfaltung des Staates gerechtfertigt[76]. Wer aber die potentielle Fähigkeit zur Übernahme

---

[70] Genossenschaftsrecht, Band I, S. 830.

[71] Vgl. Lagarde a. a. O., S. 40: „Der Staat ist die Gesamtheit aller für das Leben einer Nation nötigen Einrichtungen".

[72] Gürke, Volk und Völkerrecht, S. 53.

[73] Vgl. Hitler, Mein Kampf, S. 434: „Wir vermögen uns unter einem Staat . . . nur den lebendigen Organismus eines Volkstums vorzustellen, der dieses Volkstum nicht sichert, sondern auch . . . zur höchsten Freiheit führt".

[74] Hitler a. a. O., S. 435: „Die Güte eines Staates kann . . . nur nach dem Grade der Güte dieser Einrichtung für das jeweils in Frage kommende Volkstum (bewertet werden)".

[75] Walz a. a. O., S. 474.

[76] Vgl. Koellreutter, Grundriß der allgemeinen Staatslehre, S. 57; vgl. auch

von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten besitzt, hat damit die Eigenschaft eines Rechtssubjektes[77]. Es ergibt sich also, daß entgegen der bisher herrschenden Theorie, die lediglich die Staaten als Rechtssubjekte anerkennen oder nur den Staaten allein die Möglichkeit einer solchen Eigenschaft einräumen wollte[78], die Völker in der Form der Staaten Subjekte des Völkerrechts sein müssen[79].

2. In ihrer Wirkung nach außen, auf die Völkerfamilie gerichtet, geht die Volksidee von derselben Grundlage aus und hat sie dasselbe Ziel wie die binnenvolkliche Idee: die Herausformung der völkischen Eigenart des eigenständigen Volkes. Außer- und innervolkliches Denken stehen unter derselben Maxime und gehen von demselben Substanzwert aus, so daß binnenvolkliche Grundgesetze des Nationalsozialismus auch völkerrechtlich anzuwenden sind[80].

a) Damit ist zugleich gesagt, daß das Völkerrecht echtes politisches Recht ist[81]. Denn Ausgangspunkt und materieller Wertmaßstab ist für das Völkerrecht wie für jedes andere Recht das eigenständige Volk in der Form des Staates. Aus dieser politischen Gemeinschaft ist das Recht entstanden[82], und es hängt seinem Werte nach davon ab, ob es den Bedürfnissen des eigenständigen Volkes entspricht. Die Abhängigkeit des Völkerrechts ergibt sich daraus, daß im Gegensatz zu der liberalen Staatsrechtslehre[83], die eine reine wertvorstellungsfreie Norm zur Grundlage aller Rechtswirkung machte, jede rechtliche Verbindlichkeit von einem in ihr wohnenden Wert begleitet und auf diesem Wert aufgebaut sein muß[84]. Eine Idee der Gerechtigkeit gibt es sonst nicht, wenn nicht diese Idee sich an einem Wert ausrichtet, von dem das Recht seine Verbindlichkeit erhält. Es ist unmöglich, wie die liberale Lehre annimmt, das Recht als ein lediglich logisches Schema aufzufassen ohne einen Bezug auf einen politischen Lebens-

---

Carl Schmitt, Verfassungslehre, S. 75, Anm. 1, über den Unterschied von potestas und auctoritas.

[77] Strupp, Grundzüge des positiven Völkerrechts, S. 32: „Rechtssubjekt sein heißt, Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten sein können".

[78] Vgl. Liszt-Fleischmann, Das Völkerrecht, S. 85.

[79] So auch Walz a. a. O., S. 474; A. A. Raschhofer, Volk, Nation und Völkerrecht, S. 115; Gürke, Volk und Völkerrecht, S. 52 ff., 61; Merk a. a. O., S. 6 ff., 46 ff.

[80] Hitler-Rede, 7. März 1936; vgl. auch Gürke a. a. O. (Vorwort): „Alle völkerrechtlichen Begriffe sind innerpolitisch bedingt".

[81] Vgl. Gürke a. a. O., S. 3 ff.; Koellreutter a. a. O., S. 225 ff.

[82] Dräger, Primat des Volkes, S. 51: „Ursächliche Grundlage des Rechts . . . ist die soziale Schichtung selbst".

[83] Vgl. Kelsen, Allgemeine Staatslehre (Vorwort).

[84] Dräger, Primat des Volkes, S. 51: „Das Recht kann deshalb nur gesucht werden in seiner inneren Bindung, als eine Notwendigkeit in der Volksordnung".

kreis. Wenn es nicht Aufgabe der Wissenschaft sein soll, Kulturinhalte zu erfassen, der Blick gewissermaßen nur der Schale, nicht dem Kern zugewandt ist[85], so fragt es sich jedoch, ob das Recht für die Schale oder den Kern, den Kulturinhalt da ist[86]. Wenn man richtigerweise letzteres annimmt, so muß auch eine Beziehung bestehen zwischen diesem Kulturinhalt und dem Recht, denn wie könnte jemand das Wesen des Rechtes feststellen, ohne das Wesen dessen zu kennen, dem das Recht zu dienen bestimmt ist? Es ist jedoch das Ziel für den Aufbau einer Rechtsordnung, das Recht aus der Wirklichkeit herzuleiten, d. h. aus der Kulturvorstellung, und danach die menschlichen Handlungen zu beurteilen. Diese Kulturvorstellung ist aber diejenige, welche die völkische Gemeinschaft aus sich heraus aufbaut. Das Recht wird also an dem Gemeinschaftswert orientiert[87], den das politische Volk einer Tatsache oder Erscheinung beilegt. Daher ergibt sich die Beziehung von der wesenhaften Ganzheit des politischen Volkes zum Recht, was auch damit nur politisch gefaßt werden kann[88]. Völkerrecht als das Recht zwischen den in Staaten erfaßten Völkern erhält daher seinen Beziehungspunkt und Wertmesser aus der Idee der Völkerfamilie und der Brauchbarkeit dieses Rechtes für das Werden der einzelnen Volksindividuen.

Völkerrecht ist also politisches Recht; denn das Ziel des Völkerrechts wie der die Außenpolitik bestimmenden Volksidee ist es[89], unter Anerkennung des Kampfes als Lebenselement die Entwicklung der einzelnen Völker zu fördern und in der Völkerbegegnung[90] schließlich zu einem freundschaftlichen und ausgeglichenen Leben mit den anderen Völkern zu kommen[91]. Mag auch das freundschaftliche Leben zwischen den Völkern besonders im Volksgruppen-

---

[85] Merkl, Allgemeines Verwaltungsrecht 1927, S. VI (zitiert aus Gürke, Volk und Völkerrecht, S. 4).

[86] Koellreutter, Grundriß der allgemeinen Staatslehre, S. 75: „Jeder Rechtsinhalt muß deshalb für eine gegebene politische Lage das Ergebnis eines Ausgleichs zwischen den Forderungen der Gerechtigkeit und der politischen Lebensnotwendigkeit eines Volkes sein".

[87] Koellreutter a. a. O., S. 75: „Für jede völkische Auffassung ist die Gerechtigkeit durch die Erfordernisse der nationalen Lebensordnung bestimmt".

[88] Koellreutter a. a. O., S. 75: „Alles Recht enthält deshalb notwendig ein politisches Element; ein bloß technisches Recht im liberalen Sinne gibt es nicht".

[89] Vgl. Gürke, Volk und Völkerrecht, S. 100.

[90] Hitler-Rede, am 17. 5. 1933, im Reichstag (in: Die Reden Hitlers als Kanzler) „Wir respektieren die nationalen Rechte der anderen Völker . . . und möchten mit ihnen aus tiefinnerstem Herzen in Freundschaft leben". Vgl. auch Koellreutter, Grundriß der allgemeinen Staatslehre, S. 15: „Aber auch für die außenpolitische Sphäre liegt das eigentliche Wesen des Politischen nicht im Kampf, sondern in Ausgleich und Sammlung".

[91] Vgl. Boehm, Eigenständiges Volk, S. 14, 155.

recht nur darin bestehen, den Kampf zwischen den Völkern (der niemals Selbstzweck ist) zu entgiften, so erhält das Volksgruppenrecht darum um so mehr einen politischen Charakter, d. h. es muß um so mehr am Gemeinschaftswert des Volkes als ausgesprochenem Wertmaßstab gemessen werden.

b) Hier zeigt sich, wie wenig besonders im Volksgruppenrecht die reine Rechtslehre der Wirklichkeit gerecht werden kann. Denn die Anerkennung des bloß Normativen als Recht und Gerechtigkeit muß zur Billigung jedes willkürlich und ohne Rücksicht auf volkliche Belange gesetzten Völkerrechts führen und muß auf der anderen Seite eine wahre Völkerrechtsgemeinschaft unmöglich machen. Denn eine echte Völkerrechtsgemeinschaft, die erst den friedlichen Ausgleich der Völker ermöglicht, ist nicht denkbar bei einer durch das normative Völkerrecht sanktionierten Unterdrückung eines Volkes oder Volksteiles, sondern nur in einer Ordnung mit gleicher Lebensberechtigung der ursprünglichen Lebens- und Kulturträger: der Völker[92].

c) Bei der auf die Völkergemeinschaft gerichteten Seite der Volksidee muß eine Tatsache sogleich ins Auge fallen, die in der Einleitung bereits erwähnt wurde[93]: Der Volksgedanke muß die Unmöglichkeit in Rechnung stellen, das gesamte deutsche Volk in einem Staat zu einigen, so wünschenswert an sich dieser Zustand auch wäre. Aus dieser Zwangslage ergibt sich eine Zweiteilung: Einmal muß die Volksidee unzweifelhaft an dem Primat des Volkes auch gegenüber den Herbergsstaaten festhalten, was gerade bezüglich der Subjekteigenschaft zu anderen Lösungen als bisher führen wird. Auf der anderen Seite muß aber auch die Volksidee trotz alles Kampfes um die Lebensrechte der Volksgruppe versuchen, mit dem Herbergsstaat in ein solches positives und anteilhabendes Verhältnis zu kommen, in dem eine für das jeweilige Volkstum der verschiedenen Volksgruppen ersprießliche Arbeit erzielt werden kann, und in dem Volkstreue und Staatstreue vereinbarlich sind. Dabei wird die Volksidee aber weder auf das Recht der volklichen Beziehung zum Muttervolk (Konnationale), noch auf eine Änderung der Souveränitätsverhältnisse verzichten können. Sie wird das Ganze wie den einzelnen Angehörigen in ihren Schutz nehmen und schließlich auf ein auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Völker beruhendes Völkerrecht abzielen.

Die einzelnen völkerrechtlichen und insbesondere volksgruppenrechtlichen Folgerungen aus der Volksidee zu ziehen, wird Aufgabe des dritten Teiles dieser Abhandlung sein.

---

[92] Vgl. dazu die Reichstagsrede des Führers am 7. März 1936.
[93] S. o. S. 2, 3.

Achter Abschnitt

Das geltende Minderheitenschutzrecht in seiner Abhängigkeit von den Ideen der Französischen Revolution.

1. Bevor die Grundzüge des Volksgruppenrechtes skizziert werden, ist es notwendig, das geltende Minderheitenschutzrecht in seiner offenbaren Krise zu betrachten[1]. Die Schwierigkeiten, die C. G. Bruns[2] an sich schon für gegeben hält bei der Behandlung des Nationalitätenproblems, werden dadurch noch gesteigert, daß dieses Recht in eine Umwertung der es tragenden Gedankengänge hineingezogen worden ist. Wenn im folgenden das Minderheitenrecht in dieser Krise betrachtet werden soll, so kann es sich nicht darum handeln, vom heutigen deutschen Standpunkt aus eine Deutung des geltenden Minderheitenschutzrechtes zu geben oder Anhaltspunkte zu suchen, an die das neue Volksgruppenrecht anknüpfen könnte. Gewiß hat eine Methode vieles für sich, die an Vorhandenes anschließen kann in einer steten Entwicklung. Diese Methode setzt aber voraus, daß der Unterschied zwischen den grundlegenden Gesichtspunkten nicht zu groß ist. Beim geltenden Minderheitenschutzrecht als Ergebnis der französischen Volksidee und dem völkisch gesehenen Volksgruppenrecht ist dies aber der Fall. Im Zusammenhang der vorliegenden Abhandlung soll die geltende Minderheitenschutzregelung in ihrer Bedingtheit durch die französischen Revolutionsideen aufgezeigt und die von deutscher Seite stets gerügte und durch den Verlauf der Tatsachen bestätigte Unmöglichkeit, mit Hilfe der liberal-demokratischen Ideen die verzweifelte und den Frieden bedrohende Lage der „Minderheiten" zu entspannen, angedeutet werden.

2. Es wurden als Grundlagen der französischen Revolutionsideen[3] der Individualismus und die Demokratie als Mittel zur Sichtbarmachung der volonté générale bezeichnet. Aus diesen beiden Wurzeln läßt sich das parlamentarische System des vorigen und jetzigen Jahrhunderts, in dem es mehr und mehr abbröckelt, ableiten. Es werden die Spuren oder die Fortentwicklung dieser Grundlagen in Form der Nationsvorstellung, von liberalen Freiheitsrechten, demokratischen Methoden und im allgemeinen juristischen Inhalt des Minderheitenschutzrechtes in den geltenden Minderheitenschutzbestimmungen festgestellt werden können.

---

[1] Die Behandlung dieser Frage an dieser Stelle im Aufbau der Arbeit rechtfertigt sich damit, daß zur besseren Gegenüberstellung erst die heutigen deutschen Begriffe von Volk und Staat geklärt werden mußten.

[2] Minderheitenrecht als Völkerrecht, S. 22.

[3] S. o. S. 16 ff.

Als geltendes Minderheitenschutzrecht kann der auf Grund der deutschen Note vom 25. 9. 1919 im Artikel 93 des Versailler Vertrages zugesicherte und am 28. 6. 1919 abgeschlossene sogenannte Mächte-Polen-Vertrag gekennzeichnet werden, der für die anderen abgeschlossenen Minderheitenschutzverträge als Muster gedient hat[4]; weiterhin ist die Note Clemenceaus an Paderewsky, den Führer der polnischen Delegation, von Wichtigkeit, die nach allgemeiner Überzeugung als authentische Begründung gilt[5].

a) Betrachtet man den Gesamtkomplex der in dem Mächte-Polen-Vertrag gewährten Schutzmaßnahmen, so ergibt sich, daß es sich (unter Ausscheidung der die Staatsangehörigkeit und ihren Wechsel betreffenden Vorschriften, die hier außer acht bleiben können) um aus der Wurzel des Individualismus herfließende liberale Freiheitsrechte handelt. Subjekte der Schutzbestimmungen sind immer nur die einzelnen, die als Ersatz für die heimatstaatliche Gemeinschaft bestimmte Rechte, widersinnigerweise innerhalb der staatsfreien Sphäre (allerdings auch einige aus dem status positivus), eingeräumt erhalten. Diese Rechte gewähren die staatsbürgerliche Freiheit nach einer bestimmten Seite, nämlich der der Nationalität. Den Staat trifft somit nur eine Unterlassungspflicht, nämlich den einzelnen Berechtigten nicht an der Ausübung seiner Rechte zu hindern. Aus der generellen Verleihung dieser liberalen Freiheitsrechte hat Raschhofer[6] zu Recht gefolgert, daß es sich ihrem Inhalte nach lediglich um Mindestfixierungen handelt. Diese Feststellung hat aber leider nur theoretischen Wert gehabt. Die im Mächte-Polen-Vertrag und in den anderen Verträgen gewährten Rechte sind nicht nur nicht beachtet, sondern der Inhalt ist noch erheblich unterboten worden,

Im einzelnen sind gewährt: Allen Einwohnern[7] ohne Unterschied der Nationalität der Schutz des Lebens und der Freiheit (Artikel 2, 1; sog. Menschenrechte), womit also auch das persönliche Eigentum begriffen ist[8], ferner das Recht auf freie private

---

[4] Minderheitenschutzverträge mit: 1. der Tschechoslowakei, 2. Jugoslawien, 3. Rumänien, 4. Griechenland; für Österreich sind die Bestimmungen niedergelegt im Vertrag von St.-Germain, Artikel 62 ff., für Bulgarien im Vertrag von Neuilly, Artikel 49, die Türkei im Vertrag von Lausanne, Artikel 37 ff. Die Memel-Konvention (8. 5. 1924) fällt nicht in dieses allgemeine Minderheitenschutzrecht; es wird später noch auf sie zurückzukommen sein.

[5] Beide abgedruckt bei Kraus, Das Recht der Minderheiten (Materialien), S. 50 ff. bzw. 43 ff.

[6] Nationalitätenprobleme, S. 75 ff.

[7] Art. 2 behandelt nicht nur die Staatsangehörigen wie Art. 7, 8 und 9. Vgl. darüber Wintgens, Der völkerrechtliche Schutz der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten, S. 223.

[8] Nach herrschender Lehre aus dem Grundrecht der Freiheit gefolgert. Vgl. Wintgens a. a. O., S. 273.

und öffentliche Ausübung jedes Bekenntnisses, jeder Religion oder Weltanschauung (Art. 2, II). Alle Staatsangehörigen, praktisch wichtig für die fremder Nationalität, haben das Recht auf den Gebrauch der Muttersprache (Art. 7, III) und die freie Errichtung von Schulen und anderen Erziehungsmitteln zugebilligt erhalten (Art. 8), ohne daß aber expressis verbis erklärt ist, ob diesen also errichteten Schulen der Charakter einer öffentlichen Schule beigelegt wird[9].

Diesen dem status negativus angehörenden Rechten steht auch ein solches aus dem demokratischen status activus gegenüber, nämlich Artikel 7, I und II; die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz und die Gewährung der gleichen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte; eine Gleichheit, die de facto dadurch zur Ungleichheit geworden ist, daß eine Bestimmung fehlte, die eine zwar formell gleiche, materiell aber ungleiche und ungerechte Behandlung von Angehörigen einer Nationalität denjenigen einer anderen Nationalität gegenüber verbot[10]. In Artikel 7, II ist nochmals ausdrücklich in negativer Wendung wiederholt worden, daß keinem fremdnationalen Staatsangehörigen aus seiner fremden Nationalität ein Schaden erwachsen dürfe. Trotzdem hat aber gerade die Frage der Vereinbarkeit eines Gesetzes mit dem Gleichheitssatz des Art. 7 in der Theorie und Praxis Streitigkeiten hervorgerufen, auf die im einzelnen hier nicht eingegangen zu werden braucht[11]. Wichtig erscheint aber eine Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes über die unmittelbare Anwendbarkeit der im Art. 19 des österreichischen Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867 den Volksstämmen gewährten Gleichheit und Gleichberechtigung (Art. 19 entspricht also dem Art. 7 des Mächte-Polen-Vertrages in bezug auf die Gleichheit): es sei damit nur ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, nach dem „alle landesüblichen Sprachen . . . alle Volksstämme . . . mit dem gleichen Maß gemessen werden sollen, ohne daß über das Maß selbst eine Bestimmung gegeben wäre. Dieses Maß ist aber gewiß verschieden bestimmbar; da aber dem Art. 19 jedes Maß entspricht, sobald es nur für alle Volksstämme . . . dasselbe ist, und da die Unbestimmtheit nicht beliebig ergänzt werden kann, so ist der Artikel 19 insoweit einer der grundsätzlichen Dispositionen,

[9] Raschhofer, Nationalitätenprobleme, S. 105, folgert dieses Recht auf Öffentlichkeit aus der Entstehungsgeschichte; auch die Gegenseitigkeitsverträge (z. B. Brünner Vertrag und Warschauer Vertrag) gewähren dieses Recht.

[10] Man denke nur an die Enteignungsgesetzgebung, die zwar alle – vor dem Gesetz gleichen – Staatsbürger ohne Rücksicht auf die Nationalität erfaßte, praktisch aber nur für diejenigen einer Nationalität, die Deutschen, wirksam wurde. Vgl. Wintgens a. a. O., S. 236, 242.

[11] Vgl. Schmid-Burgk, Minderheitenrecht als politisches Recht.

die zu ihrer vollen Wirksamkeit keiner Ausführungsbestimmungen bedürfen, nicht beizuzählen“ [12].

Zu den Grundrechten im weiteren Sinne gehören einige dem status positivus zuzuschreibende Ansprüche der fremdsprachlichen Staatsangehörigen auf Erleichterungen für den schriftlichen oder mündlichen Gebrauch ihrer Sprache vor Gericht (Art. 7, IV); weiterhin sollen auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts in solchen Staatsgebieten, in denen fremdsprachige polnische Staatsangehörige in „beträchtlichem Verhältnis“ [13] wohnen, Erleichterungen für die fremde Sprache in den niederen Schulen gegeben werden (Art. 7, I). Schließlich soll den „beträchtlichen“ Minderheiten ein gerechter Anteil an dem Genuß und der Verwendung der für Schule und Erziehungszwecke ausgeworfenen Beträge gewährt werden (Art. 8, II). Diese dem status positivus entstammenden Rechte haben nicht wie die eigentlichen liberalen Freiheitsrechte den Charakter von Mindestfixierungen, sondern abschließende Bedeutung.

b) Alle diese Rechte und Ansprüche sind, aus dem Individualprinzip fließend, nur den einzelnen Subjekten gewährt, was auf die weitere Frage führt, von welchem Nationsbegriff die Minderheitenschutzverträge ausgehen. Auch hier muß die Feststellung getroffen werden, daß es sich um den kollektivistisch-etatischen Nationsbegriff französischen Ursprungs handelt. In Art. 2 des Mächte-Polen-Vertrages verpflichtet sich Polen, allen Einwohnern (habitants inhabitants), ohne Unterschied der „Nationalität“ (nationalité, nationality) Freiheitsrechte zu gewähren. Wie dieser Begriff „nationalité“ auszulegen ist, kann aus der Note Clemenceaus, die als authentische Begründung gilt, hergeleitet werden. Darin heißt es [14]: „c'est grâce à leur (der a. und a. Hauptmächte) décision que la souveraineté polonaise est en voie d'être rétablie sur les territoires en question et que les habitants de ces territoires sont en voie d'être incorporés à la nation polonaise.“ Es ist also die französische Vorstellung der vom Staatsraum geprägten „Nation“, die auch die Minderheitenschutzverträge beherrscht, denn entsprechend der maßgebenden Clemenceau-Note muß dieser Begriff auch auf die Minderheitenschutzverträge übertragen werden. Das Wort „nation polonaise“ entspricht also der polnischen Staatsangehörigkeit [15]. Eine Anerkennung des Volkes als eigene Größe

[12] Entscheidung 7729, Band XVIII, I; zit. aus Raschhofer a. a. O., S. 93.
[13] Eine genauere und faßlichere Umschreibung dieses Begriffes ist nicht gegeben.
[14] Kraus, Materialien, S. 43 (45, 46).
[15] So auch der (nicht entscheidende) deutsche Wortlaut des Vertrages.

kennt das Minderheitenschutzrecht also nicht[16,17], auch wenn es von Staatsangehörigen handelt, die zu einer „völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit" gehören (wobei auffälligerweise der Begriff einer Minderheit nicht erläutert ist[18]). Es wird die Verschiedenheit der Staatsangehörigen in der naissance, nationalité, langage, race ou religion zwar zur Kenntnis genommen, aber keine weitere Folgerung daraus gezogen[19,20]. Die Verleugnung des ganzheitlichen Volkes geht auch besonders daraus hervor, daß dem Volke in seiner Ganzheit keine Rechte zugebilligt werden, sondern nur den einzelnen. Bruns[21] allerdings findet, daß „die Minderheit als Rechtsperson anzuerkennen, im Keime in den Verträgen vorhanden ist". Daß der Minderheit Kollektivrechte zuerkannt worden sind, folgert Bruns „aus einer gerechten Durchführung des Gleichheitssatzes"[22]. Was aber Gleichheit sei, ist in den Minderheitenschutzverträgen nicht erklärt, und Bruns muß zugeben, daß „Gleichheit nur an einem konkreten Gerechtigkeitsideal"[23] gemessen werden kann. Dieses „Gleichheitsideal läßt sich aber nicht definieren", es wird „vom großen Richter" aus der „Tiefe seines Bewußtseins geschöpft"[24]. Mit Recht weist Schmid-Burgk[25] darauf hin, daß gerade auch diese konstruierten Kollektivrechte individualistischen Ursprungs sind, der Begriff Kollektivität bedeutet ja nichts anderes als eine Häufung von Individuen, ist also eine Folge des Individualprinzips.

c) Der zweite tragende Pfeiler der Französischen Revolution und der Staatsgebäude, welche erstere zum Gefolge hatte, war die

---

[16] Also auch kein irgendwie gestaltetes Recht des Volkszusammenhanges in Form einer konnationalen Beziehung.

[17] Die außerhalb des allgemeinen Minderheitenschutzrechtes liegenden Autonomieregelungen zeigen in dieser Richtung liegende Tendenzen, die allerdings nicht, wie Raschhofer, Volk, Nation, Völkerrecht, S. 112. mit Recht gegenüber Dörge, Der autonome Verband, S. 71. Anmerkung 9. hervorhebt, auf französisches Denken zurückzuführen sind.

[18] Vgl. dazu die Annahme Raschhofers, Nationalitätenprobleme, S. 103. daß „den Redaktoren die soziologische Existenz der Nationalität wohl bekannt war, daß sie aber vermieden haben, ihr auch rechtlich generell Rechnung zu tragen".

[19] Vgl. Bruns, Minderheitenrecht als Völkerrecht, S. 66: „das Recht auf Bewahrung der nationalen Sonderung wird weder anerkannt noch aberkannt, anerkannt und geschützt wird das Recht auf Freiheit".

[20] Auch über die Methode der Erfassung der Minderheitenangehörigen besteht keine Klarheit.

[21] Minderheitenrecht als Völkerrecht, S. 63; vgl. auch Boehm, Das eigenständige Volk, S. 41—42.

[22] Bruns a. a. O., S. 63.

[23] Bruns a. a. O., S. 47.

[24] Ähnlich wie Bruns auch Wintgens a. a. O., S. 242: „Art. 8 und 9 gewährt Rechte, die von Minderheitengruppen wahrgenommen werden können, sogenannte Kollektivrechte". Wintgens verneint aber die Anerkennung als Rechtsperson.

[25] Schmid-Burgk, Minderheitenrecht als politisches Recht, S. 139.

Demokratie, die sich mit dem Liberalismus zum liberal-demokratischen System der modernen Verfassung der Minderheitenstaaten verbunden hat[26]. Voraussetzung zu diesem System ist die staatsbürgerliche Gleichheit aller Staatsangehörigen, die im Art. 7 des Mächte-Polen-Vertrages in Verbindung mit dem Art. 1 zum Staatsgrundgesetz erhoben wird[27]. Das ist der einfache Tatbestand, an dem sich die Fortsetzung der französischen demokratischen Idee im geltenden Minderheitenschutzrecht zeigt. Mit dieser Verankerung des liberal-demokratischen Systems in den Verfassungen der ost-südosteuropäischen Staaten wird aber das französische Verfassungs- und Volksbild auf andersgeartete Staatswesen übertragen. Denn Voraussetzung der nationalen Demokratie (die französische Volksidee geht von der französischen Nation als der Substanz der Gleichheit aus[28]), ist eine Gleichartigkeit in nationalen Dingen; ein so gleichgearteter demokratischer Staat kann dem Nationalprinzip entsprechen[29]. Diese Voraussetzung der nationalen Homogenität ist aber bei den zum Minderheitenschutz verpflichteten Staaten nicht gegeben.

Zwar war während des Weltkrieges auf seiten der a. und a. Hauptmächte das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu einem zugkräftigen Propagandamittel besonders gegen die k. und k. Monarchie benutzt worden. Diesen Begriff des Selbstbestimmungsrechts der Völker hatten die a. und a. Hauptmächte, obwohl man keinen einheitlichen Volksbegriff kannte, als Synthese[30] aus der französischen Parole für Demokratie der Welt und der italienischen für die Selbständigkeit aller, auch der kleinen Völker gebildet. Aber der deutschen Grenzbevölkerung wurde dieses von Wilson in die Friedensvorschläge aufgenommene Selbstbestimmungsrecht zu Gunsten der gewaltsamen Zerschlagung der deutschen Machtstellung und des deutschen Volksbestandes in Mitteleuropa verweigert. Clemenceau begründet dies mit dürren Worten in seiner zitierten Note[31] damit, daß „la Pologne et d'autres états comprennent inévitablement une importante population parlant des langues et appartenant à des racas différentes de celles de la population à laquelle ils sont incorporés“[32].

[26] Allerdings zeigt sich auch in den Minderheitenstaaten (z. B. Polen, Tschechoslowakei) durch die Abweichungen von der liberal-demokratischen Theorie ihre Undurchführbarkeit mehr und mehr.

[27] Auf die Streitfragen bezüglich der Wirksamkeit des Artikels 1 braucht hier nicht eingegangen zu werden, vgl. dazu Schmid-Burgk a. a. O., S. 140 ff.

[28] Vgl. Carl Schmitt, Verfassungslehre, S. 231 und oben, S. 16 ff.

[29] Vgl. Carl Schmitt a. a. O., S. 231.

[30] Vgl. Raschhofer, Volk, Nation, Völkerrecht, S. 105.

[31] Kraus, Materialien, S. 48

[32] Ähnlich antwortet Millerand dem Präsidenten der ungarischen Friedensdelegation am 9. 5. 1920: „die ethnographischen Verhältnisse Mitteleuropas machen es

Die so „unvermeidlich" mit Angehörigen fremder Volkszugehörigkeit belasteten „Nationalstaaten" müssen nun aber, um ihre nationale Homogenität, auf der ihr Prinzip der Volkssouveränität beruht, zu wahren, einen Ausgleich schaffen. Eine Anerkennung der Volksgruppen als eigenberechtigt würde das Nationalitätsprinzip und die demokratische Grundlage sprengen; es bleibt also nur noch die langsame „friedliche" Assimilation. Zwar wird dieser Zweck in der Note Clemenceaus diplomatisch umschrieben[33]: „Malheureusement, les races ont été divisées par des longues années d'âpre hostilité. On croit que ces populations s'accoutumeront plus facilement à leur nouvelle situation si, dès le début, elles savent qu'elles sont assurées d'être protégées et garanties d'une manière effective contre tout risque de traitement injuste ou d'oppression"[34, 35].

Der brasilianische Delegierte Mello Franco, dem sich Sir Austen Chamberlain[36] und Politis anschlossen, erklärte aber in seinem Bericht vor dem Völkerbundsrat am 9. 12. 1925 den Zweck der Minderheitenschutzverträge in einem anderen Sinne[37] als der

---

wirklich unmöglich, daß die innerpolitischen Grenzen in ihrer gesamten Darstellung mit den ethnischen übereinstimmen." Dabei läßt sich allerdings recht bezweifeln, ob die durch die Pariser Vorortsverträge geschaffenen Lösungen die äußerste Grenze der vom deutschen Standpunkt aus anerkannten Unmöglichkeit erfassen.

[33] Kraus, Materialien, S. 48.

[34] Ähnlich Millerand: „Das Mittel zu einer befriedigenden Lösung war die Einführung des Minderheitenschutzes."

[35] Die Minderheitenschutzverträge werden also gleichsam als Ersatz für das verweigerte Selbstbestimmungsrecht geschaffen. Auf einen zweiten Grund für die Schaffung der Verträge weist Bakker von Bosse, Das Minderheitenproblem in der letzten Völkerbundsversammlung, hin, der in der Rede Wilsons vor der Plenarversammlung der Friedenskonferenz am 31. 5. 1919 enthalten ist: „In der letzten Instanz sind es Flotten und Armeen der Großmächte, die den Weltfrieden verbürgen. Wir sind berechtigt zu verlangen, daß ein dauernder Friede gesichert ist. Nichts könnte diesen Frieden eher stören als die Behandlung, die den Minderheiten widerfahren könnte. Wenn wir gewisse Gebietsvergrößerungen genehmigen, so sind wir berechtigt, bestimmte Friedensgarantien zu fordern."

[36] Die Rede Chamberlains ist abgedruckt bei Kraus, Materialien, S. 243. Chamberlain hat sich später von seiner Assimilationstheorie abgekehrt: der Zweck der Minderheitenschutzverträge sei gewesen, die Minderheiten in einem solchen Maße zu schützen, daß sie nach und nach in die Lage kämen, mit der nationalen Gemeinschaft, der sie angehören, zu verschmelzen. (Nation und Staat 1929, S. 506). Briand mißt dem Minderheitenproblem den Sinn bei, daß „es sich nicht um das Verschwinden der Minderheit handelt, sondern um eine Art Assimilierung, die die Nationen vergrößert, ohne die kleine Familie zu verringern", Nation und Staat a. a. O., S. 511.

[37] Sehr aufschlußreich beurteilt Sabelli „Nazioni e Minoranze etniche" die Ziele der Friedenskonferenz: „Dem Recht der Minderheiten auf Erhaltung ihrer eigenen Nationalität setzen die Regierungen das Recht des Staates gegenüber, sich zu konsolidieren und langsam, ohne Ungerechtigkeit, zur Homogenität all seiner Untertanen durch eine behutsame und allmähliche Assimilationspolitik zu gelangen. Deshalb weisen sie gemäß dem unitarischen Staatsprinzip alle Unterscheidungen zwischen Mehrheit und Minderheit zurück, widersetzen sich der Gewährung kollektiver

Wortlaut der Clemenceau-Note: „Il me semble irrécusable que ceux, qui ont conçu ce système de protection, ne songeaient pas à créer dans le sein de certains états une masse d'habitants se considérant perpétuellement étrangers à l'organisme général de la nation (!); mais, au contraire, qu'ils voulaient, pour les éléments de cette masse, le statut de protection juridique capable d'assurer le respect à l'inviolabilité des personnes, sous tous les aspects, et de préparer peu à peu les conditions nécessaires à l'établissement de la complète unité nationale"[38].

Dieses Assimilationsstreben, das für die demokratischen Minderheitenschutzstaaten zur Aufrechterhaltung ihres „Nationalstaats"-charakters[39] und ihrer ideologischen und verfassungsmäßigen Grundlagen notwendig ist, führt zu dem Volksgruppenkampf der Nachkriegszeit. Denn um das staatliche Prinzip der nationalen Einheit und der Identität von Nation und Staat zu erreichen, werden Volkstümer vernichtet, deren Schutz die höchste Aufgabe sein sollte. Hieraus ergibt sich die Unmöglichkeit, mit Hilfe des nationaldemokratischen Prinzips die „Minderheitenfrage" einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Die Unvereinbarkeit von Volksgruppenrecht und Demokratie ist von der deutschen Literatur von verschiedenen Ansatzpunkten aufgegriffen und nachgewiesen worden[40]. Es wird besonders – diese

---

Rechte und beschränken sich darauf, den einzelnen ohne Rücksicht auf ihre Gruppenzugehörigkeit die absolute Rechtsgleichheit zuzusichern" (Band 2, S. 49 ff., zit. aus Schmid-Burgk, Faschistische Minderheitentheorie, S. 830).

[38] Kraus, Materialien, S. 226 (236).

[39] Sie sind „Nationalstaaten" in der praktischen Politik; demgegenüber steht der Begriff des Nationalstaates der Staatstheorie, wie ihn Gerber (Kulturautonomie als Eigenart minderrechtlicher Ordnung und ihre Verwirklichung nach der estnischen Verfassung, S. 7 ff.) formuliert hat: „eine besondere Art, Staat schlechthin als ein sinnhaftes Dasein zu rechtfertigen" (S. 7). „Nur der Staat kann in seinem Bestande gültig gerechtfertigt werden, welcher schlechthin zu seiner Selbstbegründung die im Staate verwirklichte rechtliche Ordnung allein als Mittel dazu anerkennt, Volksindividualität durchzusetzen" (S. 8). Dieser Nationalstaatsgedanke macht im Gegensatz zu dem Nationalstaat französischer Prägung, wie er in der praktischen Politik durchgeführt wird, den Begriff des Minderheitenrechtes erst notwendig, damit der Staat Volksindividualität durchsetzen kann.

[40] Vgl. Raschhofer, Nationalitätenprobleme, S. 28 ff.; Boehm, Volkstum und Demokratie; Ziegler, Die moderne Nation, S. 302, der von der französischen Nationsvorstellung ausgehend die Unzulänglichkeit des nationaldemokratischen Prinzips anerkennen muß; vgl. aber auch Wolzendorff, Grundgedanken des Rechts der nationalen Minderheiten, S. 9 ff.: „die formale Idee der Demokratie kann über den Widerspruch zwischen Volkssouveränität und nationaler Selbstbestimmung nicht hinauskommen. Aber: demokratischer Geist kann auch in ganz anderen Formen auftreten . . . nämlich . . . in der Wiederbelebung der alten deutschen Rechts- und Gemeinschaftsidee der Genossenschaftlichkeit aller im Recht". Ähnlich wie Wolzendorff lehnt auch Junghann, Ursprung und Lösung des Problems der nationalen Minderheiten, S. 9 ff., die formale Demokratie französischen

Stellungnahme sei hier noch kurz umrissen – mit Recht immer auf die Gefahr hingewiesen, daß die in ihrer Zahlenstärke verhältnismäßig feststehenden Nationalitätengruppen als Minderheit durch die Mehrheit im demokratischen System überstimmt und dadurch unterdrückt werden. Es fehlt also bei der Koppelung von Volksgruppe und Demokratie an der spezifischen Voraussetzung der demokratischen Regierungsweise: der freien Möglichkeit der Parteien, bei einer Wahl mehr, bei einer anderen weniger Stimmen zu erhalten und sich dadurch am freien Zusammenspiel der Parteien zu beteiligen. Die zahlenmäßig feststehende Nationalitätengruppe ist aber den Zufälligkeiten einer freundschaftlichen oder feindlichen Mehrheitsbildung ausgesetzt. Raschhofer[41] hat daraus abgeleitet, daß die Volksgruppen an die Majoritätsbeschlüsse, die ihr Volkstum angehen, nicht gebunden sind, da die notwendige Voraussetzung für die Anwendung des Mehr-Minderheitsbegriffes auf zwei Gruppen, nämlich ihre Bezogenheit aufeinander, nur im Staatsbürgerlichen, nicht im Volklichen durch einen einheitlichen Willen gegeben ist. Damit begründet Raschhofer die Forderung nach einer kulturellen Autonomie, die generell bei dem „rechten" Flügel der volksdeutschen Bewegung in verschiedenen Abwandlungen gefordert wurde[42].

Die Unvereinbarkeit der demokratischen Grundsätze mit dem Volksgruppenrecht muß auch den Urhebern der Minderheitenschutzverträge bekannt gewesen sein, denn sonst hätten sie die Durchführung unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der Souveränität[43] und Ausschaltung des früheren Interventionsprinzips der beteiligten Mächte[44] nicht unter die Schutzaufsicht des Völkerbundes zu stellen brauchen, sondern die innerstaatliche Sicherung stärker, als geschehen ist, ausgebaut. Durch die den Nationalitäten

---

Ursprungs ab. Aber mit Hilfe des „mittelalterlichen Gedankens der Genossenschaftlichkeit im Recht" findet Junghann den „erlösenden Gedanken in der Verbindung der Vorzüge des mittelalterlich germanischen und des modernen demokratischen Staates".

[41] Nationalitätenprobleme, S. 28 ff.

[42] Vgl. Boehm in verschiedenen Schriften; in Volkstum und Demokratie, S. 62, warnt Boehm davor, die Kulturautonomie als Patentlösung zu betrachten. Es wird noch gezeigt werden müssen, daß die Kulturautonomie lediglich ein Teilstück des Volksgruppenrechtes ist. Ferner Hasselblatt, Staatskrise und auslandsdeutsche Nationalitäten; Gerber, Kulturautonomie als Eigenart minderheitenrechtlicher Ordnung; Gerber, Minderheitenprobleme, S. 48. Gerber betont hierin, daß es Volksgruppen gibt, die keine kulturelle Selbstverwaltung wollen; fernerhin Kraus, Minderheitenschutz (in Mitteilungen der Gesellschaft für Völkerrecht, 1927), S. 22 ff.; Szagunn, Vom Recht der nationalen Minderheiten (Archiv für Politik und Geschichte, März 1923), S. 119/120; Wintgens, Der völkerrechtliche Schutz, S. 39.

[43] Vgl. Clemenceau-Note III, 1 (Kraus, Materialien, S. 46/47).

[44] Vgl. Wintgens a. a. O., S. 294 ff.

gegebene Möglichkeit aber, Petitionen an den Völkerbund zu richten, ist der Nationalitätenkampf nur noch verschärft worden. Es braucht auf die praktisch unzulängliche Sicherung der Minderheitenrechte im vorliegenden Zusammenhang nicht eingegangen zu werden. Es sei nur erwähnt, daß in den Jahren 1920 bis 1931 von 252 Petitionen, die in 214 Beschwerden zusammengefaßt werden können, nur 21 vor den Völkerbund gebracht wurden[45], die auch nicht befriedigend beschieden worden sind, wie selbst ein so überzeugter Anhänger wie C. G. Bruns feststellen muß[46].

d) Der allgemein juristische Wertgehalt der Minderheitenschutzverträge ist schon durch die Tatsache gekennzeichnet, daß die Bestimmungen ideologisch aus der Wurzel der Französischen Revolution stammen, die wiederum in ihrem Ideengehalt von der Aufklärung befruchtet wurde[47, 48]. Clemenceau bezeichnet in seiner Note[49] „les principes généraux de la justice et de la liberté" als die Grundlagen, die ebenso wie im Jahre 1878 auf dem Berliner Kongreß für die religiöse Freiheit jetzt für die nationale Freiheit geschützt werden müßten als „les principes qui sont à la base de l'organisation sociale dans tous les états de l'Europe", wie M. Waddington im Jahre 1878 formulierte[50]. An die Stelle der gefährdeten Religion ist lediglich die Gefahr für die nationale Freiheit getreten, die das Minderheitenschutzrecht als „Schutz gewisser Rechtsideen – de justice et de la liberté – gegen spezifische Gefährdungsmöglichkeiten"[51] – Nationalstaatsstreben durch Assimilation – auf ein Minimum herabdrücken soll. Was ist nun, um es kurz zu wiederholen, der Inhalt dieser „allgemeinen Grundsätze der europäisch-abendländischen Rechtsordnung"[52]? Unter der Freiheit wird das allgemeine Menschenrecht des frei in der Vernunft ruhenden Menschen begriffen, aus dessen allgemeinem

[45] Truhart, Völkerbund und Minderheitenpetitionen, S. 9/10; von 60 deutschen Petitionen sind nur 4 vor den Rat gekommen.

[46] Grundlagen und Entwicklung des internationalen Minderheitenrechts, S. 35/36.

[47] Vgl. Bruns, Die nationalen Minderheiten in Europa als internationales Problem (gesammelte Schriften, S. 12 ff.): „das internationale Interesse war im übrigen ein . . . charitatives; es entsprang dem Recht, was sich humane Menschen niemals haben rauben lassen, für den in Not befindlichen Nächsten einzutreten."

[48] Vgl. hier den Zusammenhang in der ideenmäßigen Grundlage mit dem österreichischen Grundgesetz von 1867.

[49] Kraus, Materialien, S. 46.

[50] Der Schutz dieser ohnehin schon vorhandenen principes généraux bedeutet also eine Tautologie, sofern die geistigen Urheber der Minderheitenschutzverträge nicht von der fehlerhaften Konstruktion der neuen Staaten gewußt haben.

[51] Bruns, Minderheitenrecht als Völkerrecht, S. 33. Anders z. B. Szagunn a. a. O., S. 117: „Minderheitenrecht ist die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, aus denen sich Ansprüche der Nationalität auf Unterlassen von Eingriffen in ihr volkliches Leben ergeben."

[52] Bruns, Minderheitenrecht als Völkerrecht, S. 30.

Freiheitsanspruch auch das Recht auf Freiheit in nationalen Dingen abgeleitet wird. Der Anspruch ist also höchstpersönlicher Art und kann nur den Individuen zugesprochen werden als subjektiv öffentliches Recht (Individualrecht)[53]: „der spezifisch abendländische Freiheitsgedanke" Bruns[54]. Das Postulat der Gerechtigkeit führt auf den Gleichheitssatz, der im Minderheitenschutzrecht dem Gesetzgeber verbietet, ungleiches = ungerechtes Recht zu setzen[55]. Aus der Verneinung des ganzheitlichen Volkes als Wertträger und Quelle völkerrechtlicher Ordnung folgt die Stellung der „Minderheit" zum Heimatstaat, zum Stammvolk und zum Wohnstaat. Hier zeigt sich, daß die Minderheitenschutzverträge nichts wesentlich Neues gebracht haben. Dies gilt 1. in nationaler Hinsicht in bezug auf das österreichische Gesetz vom Jahre 1867. Letzteres anerkannte die „Gleichberechtigung aller Volksstämme", während das Versailler Minderheitenschutzrecht a) nur Individualrechte kennt und b) den vom österreichischen Verwaltungsgerichtshof bereits für untauglich erkannten Gleichheitsbegriff übernimmt. 2. In religiöser Hinsicht legt der Rückbezug Clemenceaus auf das religiöse Minderheitenschutzrecht den Vergleich mit dem Stand des religiösen Minderheitenschutzes nahe. Dabei stellt sich heraus, daß die Minderheitenschutzverträge das Problem des nationalen Minderheitenschutzes lediglich auf dieselbe Stufe geführt haben, auf der der Schutz des Bekenntnisses schon lange vorher stand[56].

3. Der deutsche Volksgedanke wurde oben[57] bereits in seiner Ganzheit und Gemeinschaftlichkeit zum Unterschied vom indivi-

---

[53] Vgl. Wintgens a. a. O., S. 48.

[54] Bruns a. a. O., S. 46.

[55] Ganz im Gegensatz zu dem allgemeinen Grundgehalt der Minderheitenschutzverträge stehen die Arbeiten der Nationalitätenkongresse. In deren Entschließung vom Jahre 1925 heißt es: „In den Staaten Europas, in deren Grenzen auch andere nationale Volksgruppen leben, soll jede nationale Volksgruppe berechtigt sein, in eigentlichen rechtlichen Körperschaften, je nach besonderen Verhältnissen, territorial oder personal organisiert ihr Volkstum zu pflegen und zu entwickeln." Die Resolution des Jahres 1928 geht noch einen Schritt weiter: „ohne wechselseitige Beziehungen der gleichnationalen Gruppen untereinander bzw. mit dem Stammvolk ist eine gedeihliche kulturelle Entwicklung unmöglich. Sich allein überlassen und ohne geistige Befruchtung müssen die einzelnen Volksgruppen verkümmern, was auch nicht im Interesse der Staaten liegen kann . . . Deshalb ist die Pflege dieser gegenseitigen Beziehungen ein unbedingtes Erfordernis für fruchtbringendes kulturelles Leben. Der Kongreß erachtet es somit in der Natur des nationalen Wesens begründet, daß die einzelnen Volksteile untereinander und mit der gesamten Nation bzw. dem Staatsvolke kulturelle Beziehungen unterhalten und pflegen. Der Staat darf diese wechselseitigen kulturellen Beziehungen und praktischen Betätigungen durch keine Maßnahmen irgendwelcher Art behindern" (Kongreßberichte der Jahre 1925 und 1928).

[56] Vgl. im einzelnen die Etappen des religiösen Minderheitenschutzrechtes bei Wintgens a. a. O., S. 57 ff.

[57] siehe oben S. 32.

dualistischen Denken herausgestellt; die unerquickliche Kuppelung von Demokratie und Volkstum wurde ebenfalls gekennzeichnet. Aus der Verschiedenheit der Ausgangspunkte allein ergibt sich für die deutsche Volkstheorie ohne eine ins einzelne gehende Stellungnahme die Ablehnung des Genfer Minderheitenschutzrechtes. Aber der Widerstand gegen diese Methode der Völkerbefriedung kündigt sich auch in außervolksdeutschen Anzeichen bereits an. Es ist nämlich – soweit das Minderheitenschutzrecht nicht auch von gegnerischer Seite für politisch unklug gehalten wird[58] – das Abbröckeln der Überzeugung von der absoluten Wahrheit der französischen Thesen, welches das geltende Minderheitenrecht in eine Krise führt, die sich verschärft durch eine Krise des Völkerbundes und des Versailler Vertrages, als dessen Teilstück die Minderheitenschutzverträge zur Zerschlagung des gesamtdeutschen Körpers gelten müssen. Diese Verbindung der Minderheitenschutzverträge besteht nicht nur wegen der grundlegenden Verpflichtung in Artikel 93 des Versailler Vertrages oder wegen der Verbindung mit dem Völkerbund, der selbst eine Schöpfung des Versailler Vertrages ist, sondern ergibt sich aus der geistigen Einstellung, die die Erteilung von lediglich allgemeinem Minderheitenschutzrecht an kulturell höherstehende Gruppen gegenüber tieferstehenden Gruppen, die aber volle Autonomie erhielten, möglich machte, z. B. Karpathorußland im Verhältnis zu Deutsch-Böhmen[59, 60].

Die Krise des Genfer Minderheitenschutzrechts fließt also aus mehreren Quellen. Abgesehen von den eben entwickelten Fehlern, ist es ein Mangel nicht so sehr des Inhalts als des räumlichen Bereiches, der die Krise zu ihrem Höhepunkt führte und in der polnischen Weigerung zur Mitarbeit auf der Herbsttagung des Völkerbundes 1934 gipfelte. Dieser Schritt fußte auf dem Antrag Polens vom Jahre 1933 auf Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes, der nur der diplomatische Ausdruck war für die Forderungen der Minderheitenschutzstaaten auf Verallgemeinerung des

[58] Macdonald in der Zeitschrift für Geopolitik, Juli 1929: „als der Wortlaut der Friedensverträge in Paris veröffentlicht wurde, konnte man bei einiger Kenntnis der Geschichte Europas und einigem Verständnis für das Gefahrenmoment eines übersteigerten Nationalismus nur den Kopf schütteln über die Brutalität der Sieger und die von ihnen geübte leichtsinnige Behandlung des Minderheitenproblems."

[59] Vgl. Raschhofer, Volk, Nation, Völkerrecht, S. 113.

[60] Der Zusammenhang des Minderheitenschutzrechts mit Versailler Geist zeigt sich klar im Ratsbeschluß vom 10. 6. 1925 (abgedruckt bei Junghann, Das Minderheitenschutzverfahren vor dem Völkerbund, S. 136), der es Deutschland (kurz vor seinem Eintritt in den Völkerbund) durch eine Bestimmung über die Zusammensetzung des Dreierausschusses unmöglich machte, für seine deutschen Volksgruppen außerhalb des Reiches im Dreierausschuß zu sorgen.

Minderheitenschutzes: „Erst generalisieren, dann reformieren." Diese These war nur möglich durch den Charakter der Minderheitenschutzverträge als Ausnahmeregelung; waren doch nicht alle Staaten zum Minderheitenschutz verpflichtet (Italien)[61]. Dieses Ausnahmeregime beruhte auf der Annahme, daß die „principes de justice et de la liberté" in den anderen Staaten – wie 1878 – wirklich die Grundlage des Verfassungsbaues aller europäischen Staaten waren. Daraus folgte das Recht für die Großmächte, von den neuen Staaten den Schutz der in ihren Staaten ohnehin anerkannten Prinzipien zu verlangen. Dieser gleichmäßige Schutz von Rechtsideen aber war bei den Großmächten nicht zu finden. Vergegenwärtigt man sich die innenpolitische Entwicklung in dem nicht zum Minderheitenschutz verpflichteten Italien[62], so wird der Wegfall der Voraussetzungen, unter denen die Minderheitenschutzverträge geschlossen wurden, offenbar[63].

Diesen im Wesen der geltenden Minderheitenschutzverträge liegenden Krisenursachen stehen als weitere Gründe das immer mehr und mehr wankende Gebäude des Völkerbundes, der über die Durchführung der Minderheitenschutzbestimmungen wachen sollte[64], und ein klares Abbröckeln der einheitlichen Front des Versailler Diktates gegenüber.

Das geltende Minderheitenschutzrecht krankt also an einem inneren Übel. Abgesehen davon, daß es als Folge eines Wortbruches – des Versprechens Wilsons bezüglich des Selbstbestimmungsrechts – entstanden ist, beruht es auf französischen Ideen, die auf die ost- und südosteuropäischen Staaten mit deutschen Volksgruppen nicht anwendbar sind. Damit steht es im Gegensatz zu den Forderungen der deutschen Volksidee, die, nachdem sie oben bereits erläutert wurde, im weiteren Verlauf der Abhandlung in ihren Folgerungen nunmehr dargelegt werden muß.

---

[61] Dieser vertraglose Zustand berechtigte die unverpflichtet gebliebenen Staaten aber nicht dazu, ihre fremdnationalen Volksgruppen zu unterdrücken. Denn die Großmächte hatten anerkannt, daß es sich um von allen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft zu achtende Grundsätze handelt.

[62] Siehe unten die Ausführungen über die faschistische Minderheitentheorie (S. 93 ff.)

[63] Vgl. die eingehenden Ausführungen von Raschhofer in Nationalitätenprobleme, S. 85 ff., Volk, Nation, Völkerrecht, S. 113 ff.

[64] Sowjetrußland und Polen haben unter Beihilfe, vielleicht auch auf Anregung Frankreichs eine Vereinbarung getroffen, nach der beide Teile auf ihre Rechte und Pflichten als Ratsmitglieder im Völkerbund bezüglich der beiderseitigen Minderheiten verzichten! (Eine Mitteilung Hasselblatts in Nation und Staat, Jahrgang 6, 1932/1933.)

Dritter Teil

Neunter Abschnitt

Die Erfordernisse des neuen Volksgruppenrechts

I. Ausgangspunkt.

1. Volk und Staat sind zwei wesensverschiedene Größen, von denen jede ihren Wirkungskreis hat. In der volklichen und staatlichen Sphäre wirken ihrer Bestimmung gemäß verschiedene Ideen, deren Ziele oben[1] bereits klargestellt wurden. Das eigenständige Volk als Ganzheit und Wertmaßstab und der seiner Eigenständigkeit entkleidete Staat als Mittler zur „Durchsetzung jeweiliger Volksindividualität“[2] wurden aufgezeigt, ebenso die Bezogenheit des Staates auf ein bestimmtes Volk. Zugleich ergab sich der Primat des ganzheitlichen Volkes, das, vom Nationalsozialismus in die politische Sphäre erhoben, von den Staatsgrenzen wohl durchschnitten, aber nicht in seiner volklichen Wirklichkeit behindert wird. Der deutsche Volksraum dehnt sich demnach als lebendige Unterlage über den begrenzten deutschen Staatsraum hinaus aus und trägt neben dem deutschen Staat noch eine Reihe anderer Staatsgebilde, deren Gebiete freilich ihrerseits zu größerem oder kleinerem Anteil von fremdem Volkstum ausgefüllt werden.

2. Das ganzheitliche politische Volk bleibt im Gesamtvolksraum unberührt von den verschiedenen staatlichen Sphären; die tragende Volksidee bleibt mit ihrem Ziel, der klaren Herausbildung und Höherentwicklung des Volkstums, dieselbe. Für die außerdeutschen Staaten, deren Gebiete deutschen Volksraum umschließen, besteht daher nach völkischer Auffassung von der Völkerrechtsgemeinschaft die sittliche und rechtliche Verpflichtung, diesem Volkstum als Mittler zur Verwirklichung zu dienen. Aus der Bezogenheit dieser beiden Räume aufeinander springt für die Nationalitätenstaaten das dem Volksgruppenrecht spezifische Problem auf: der politischen Zuordnung der Volksgruppen zu ihren Staaten, die mehreren Volkstümern gegenüber die gleiche sittliche und rechtliche Aufgabe haben[3].

[1] Siehe oben, S. 32 ff.

[2] Vgl. Gerber, Kulturautonomie als Eigenart minderheitenrechtlicher Ordnung, S. 8.

[3] Dieses Problem verschiebt sich sehr in den sog. „gestuften Nationalitätenstaaten“, die unten, S. 84, noch erläutert werden. Dieser gestufte Nationalitätenstaat ist im Rahmen dieser Abhandlung im einzelnen nicht zu behandeln.

II. Die Volksgrenze.

1. Volksgruppe und Nation sind Unterteilung in räumlicher Beziehung des Oberbegriffes Volk. Denn die Volksgruppe wird durch die Grenze des deutschen Staates von der Nation abgeteilt. Die Volksgruppe selbst wird in ihrem Bestand von der Volksgrenze umgürtet. Wo läuft aber, personal bezogen, die Volksgrenze; d. h. wer gehört zu einer Volksgruppe und wer nicht[4], eine Frage, die von erheblicher Bedeutung[5] ist.

2. Bisher haben sich im wesentlichen zwei Theorien gegenübergestanden, von denen die eine objektive Kriterien, die andere das subjektive Bekenntnis des einzelnen als Kennzeichen der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe verlangte.

a) Die objektive Theorie, von den Nationalitätenstaaten tendenziös aus praktischen Gesichtspunkten gehandhabt, sieht in der Abstammung, Sprache, Kultur, Staatsangehörigkeit oder dgl. die Differenzierungsmomente, ohne auf das subjektive Bekenntnis des einzelnen zu achten. Nun läßt es sich nicht leugnen, daß z. B. Abstammung, Sprache, Kultur Objektivitäten hervorbringen, ein Typenbild des Menschen oder der Kultur — „den Typ eines Deutschen" – schaffen, die eine nach denselben objektiven Gesichtspunkten durchgeführte Zuordnenbarkeit des einzelnen ermöglicht. Aber mit dieser objektiven Betrachtung ist das Wesen der Volkszugehörigkeit noch nicht erfaßt. Abgesehen von den unbestimmbaren Grenzfällen (z. B. Doppelsprachigkeit oder volkliche Vermischung), wobei immer wieder die strittige Frage auftaucht, welchem objektiven Merkmal der Vorzug zu geben ist, befriedigt die objektive Theorie deshalb nicht, weil sie den Teil für das Ganze hält[6]. Denn die Volkszugehörigkeit erschöpft sich nicht in objektiven Kriterien. Ein Volk besteht seinem Wesen nach, wie bereits erläutert, als Ganzheit und als Zusammenfassung von Gemeinschaftsträgern, in denen sich die gemeinsame Volkheit entfaltet. Die Grenze der Volkstumsentfaltung durch den einzelnen ergibt also die Volksgruppengrenze. Seinem Volkstum leben

[4] Territorial bezogen, wurde diese Frage bereits bei der Behandlung des Volkssiedelbodens erläutert.

[5] Unnötig zu bemerken, daß die Zahl (Minderheit = weniger als 50 %), die dem Minderheitenrecht den Namen gab, bei der Volksgruppe von keiner entscheidenden Bedeutung ist; sie wird natürlich den Wert einer Volksgruppe mitbestimmen, da sie die Größe einer Gruppe angibt.

[6] Vgl. Raschhofer, Nationalitätenprobleme, S. 54: „die Sprache (als objektives Merkmal) ist kein Kriterium, das für sich allein die Existenz . . . einer Nationalität entscheiden könnte. Ihr Nichtvorhandensein ist kein Ausschließungsgrund, ihre Existenz kein zureichender Beweis dafür. Sie indiziert wohl Nationalität wie Rauch das Feuer, die Bestätigung dafür gibt erst ein anderes: der Wille zur Nationalität."

wird aber nur derjenige, der sich bewußt, als Teil seiner Selbstschätzung, zu diesem Volkstum nicht willkürlich lösbar gehörig bekennt[7] und seinen Willen auf die Entfaltung dieses Volkstums richtet. Dabei kann man als äußeres Zeichen dieser Volkstumsentfaltung hauptsächlich die (deutsche) Sprache ansehen. Ohne damit der gleich zu erläuternden subjektiven Theorie das Wort zu reden, ist also die Zugehörigkeit des einzelnen zu seiner Nationalität auch durch subjektive Einstellungen, sein Bekenntnis, bedingt. Die objektive Theorie führt also wegen ihrer Mißachtung der subjektiven Haltung des einzelnen zu keiner brauchbaren Volksgruppenabgrenzung.

b) Ebensowenig entspricht die rein subjektive Theorie, bis zur Überspitzung vertreten von Wolzendorff[8], dem wirklichen Sachverhalt. Sie wurde meist von den Angehörigen des „linken" Flügels der volksdeutschen Bewegung vertreten[9], während die rechte Gruppe jener Bewegung vielfach eine Verbindung von objektiven und subjektiven Gesichtspunkten forderte. Die subjektive Theorie begründet die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe durch einen konstituierenden Willensakt. Diese rechtsetzende und die Eigenschaft verleihende Wirkung beruht auf der Erwägung, „daß die Nation (d. h. im vorliegenden Zusammenhang das Volk) eine im Bewußtsein der Glieder lebende Gemeinschaft ist"[10]. Diese lediglich im Bewußtsein bestehende „Kulturgemeinschaft"[11] kann von jedermann optiert werden, wobei diese Option nach der reinen Theorie nicht durch irgendwelche vorgegebenen Objektivitäten konstitutiv beeinflußt zu werden braucht, ja nicht begründet werden kann. Zwar nimmt Wolzendorff an, daß das „Bewußtsein dieser Gemeinschaft in dem einzelnen nicht nur individuelles Gut ist, sondern zugleich genossenschaftliches Gut aller Glieder der gesamten Nation"[12], aber gleichzeitig erkennt er darin „die rechtsgedankliche Unvollkommenheit" des Optionsprinzips an, denn mit dem „genossenschaftlichen Gut aller Glieder der Nation" setzt Wolzendorff eine allen gemeinsame Objektivität. Mögen auch die

[7] Vgl. die Forderung Rümelins in seiner Rede über den Begriff der Nation, 1872 (Jahrbuch für Soziologie, 1. Ergänzungsband, 1927, S. 55 ff.): „Der Begriff des Volkes ist nicht durch rein objektive Elemente fest umgrenzt, sondern erfordert auch die subjektive Empfindung. Mein Volk sind diejenigen, die ich als mein Volk ansehe, die ich die Meinen nenne, denen ich mich verbunden fühle durch unlösbare Bande."

[8] Grundgedanken des Rechts der nationalen Minderheiten.

[9] Vgl. Liermann, Das Minderheitenproblem (in Volk und Reich der Deutschen, S. 85 ff.), S. 93 ff. und Angaben bei Wolzendorff a. a. O. S. 21, 22.

[10] Wolzendorff a. a. O., S. 23; vgl. die Verwandtschaft mit dem französischen Nationsbegriff (s. o., S. 24 ff.).

[11] Wolzendorff a. a. O., S. 21.

[12] Wolzendorff a. a. O., S. 23.

verschiedenen Ausarbeitungen der subjektiven Theorie die objektiven Merkmale anerkennen oder berücksichtigen, so legen doch alle Lehrmeinungen das Schwergewicht auf das subjektive Bekenntnis, ohne die dieses nach ernsthafter Prüfung abgelegte Bekenntnis erst ermöglichenden Objektivitäten als für diese Option konstituierend anzuerkennen. Aus dieser Grundhaltung bestimmt der § 9 des estländischen Autonomiegesetzes[13]: „Die Zugehörigkeit . . . wird durch das Nationalregister festgestellt, in welches sich estländische Staatsbürger der in § 8 genannten Nationalitäten aufnehmen lassen können . . .“ Grundlegend für diese Rechtsüberzeugung ist die Judikatur des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes, in dessen Entscheidung vom 3. 1. 1881 es heißt: „. . . sicherlich wird der einzelne Angehörige einer Nationalität die Sprache seiner Nation sprechen, ihre Sitten teilen; allein ebenso gewiß ist, daß die Kenntnis der Sprache, die Betätigung der Sitten einer Nation auch bei Dritten, Fremden, zutreffen kann, weshalb diese Merkmale für sich allein zur Bestimmung der Nationalität nicht ausreichend sind (insoweit ist in der Ablehnung der objektiven Theorie dem angezogenen Urteil beizustimmen. Es fährt dann fort: „Eben darum wird, wenn im konkreten Fall die Nationalität des einzelnen in Frage steht und es an äußeren Betätigungen nationaler Gesinnung mangelt, sicherlich sich nichts anderes erübrigen[14], als ihn um seine Nationalität zu befragen und als Angehörigen jener Nationalität anzusehen, zu welcher er sich bekennt“[15]. Wohl bemüht sich die Theorie, die vollkommen willkürliche Option, wie sie als logische Konsequenz der Theorie möglich wäre, abzudämmen. Raschhofer[16] sieht das Wesen darin, „daß eine vorgefundene nationale Lebensmöglichkeit bewußt und willentlich gelebt wird“, und Gerber[17] faßt das Volkstum als „eine Lebensmöglichkeit für uns, die allerdings unter dem Zwang des Gewissens als die einzig werthafte erscheint“. Das Volkstum wird also als etwas Vorgegebenes erkannt, aber nicht in seiner konstituierenden Bedeutung für die seinsmäßige Zugehörigkeit und das ernsthafte Bekenntnis. Darin liegt aber das Wesentliche in der Volkszugehörigkeitsbestimmung, daß die objektiven und subjektiven Merkmale nicht auseinander fallend, sondern zusammengehörig betrachtet werden müssen.

c) Es wurde oben schon anerkannt, daß es objektive Merkmale gibt, die das Wesen aller Gemeinschaftsträger bestimmen. Die

[13] Kraus, Materialien, S. 194.

[14] Diese Methode ist also offenbar ursprünglich vom Verwaltungsgerichtshof als Hilfsmittel gedacht bei unbestimmbaren Objektivitäten.

[15] Zit. aus Raschhofer, Nationalitätenprobleme, S. 68.

[16] Nationalitätenprobleme, S. 69.

[17] Minderheitenprobleme, S. 41.

Rasse, das gleiche Kulturgut durchziehen den gesamten Volkskörper bis in seine letzten Glieder und geben derartig einen gewissen Bestand an unverlierbaren Voraussetzungen für die Volkszugehörigkeit dem einzelnen mit[18]. Eine bestimmte, auf ein Volk abzielende Wesensanlage liegt also auch in den Mischgebieten in einem jeden Einzelmenschen[19]. Diese das Wesen des Menschen in einer bestimmten Volkszugehörigkeit festlegenden Anlagen, die Boehm[20] in ihrer Wirkung als „zentrale Bestimmtheit" auffaßt als Ausdruck dafür, daß diese Wesensbestände „alle zeitlichen Entwicklungsstufen der Person und alle ihre Wesensschichten und Äußerungsmöglichkeiten durchdringen", liegen vor dem Bewußtsein, sie sind nicht der Inhalt, sondern dessen Grundlage. Sie bestimmen erst den Inhalt des Bewußtseins, ohne damit Bewußtseinsfehler völlig auszuschließen[21]. Können aber – wie oben bereits betont – die Objektivitäten allein die Volkszugehörigkeit nicht bestimmen, so muß – hier besteht ein Unterschied zu der subjektiven Theorie – das durch die objektiven Wesensanlagen in seinem Inhalt begründete Bewußtsein hinzutreten, um eine Volkszugehörigkeitsentscheidung und damit auch die Zurechenbarkeit zu einer Volksgruppe zu ermöglichen.

Beide Kriterien, objektive und subjektive, sind also aufeinander bezogen; die Notwendigkeit ihrer Zusammenfassung ergibt sich aus ihren Funktionen für die Volkszugehörigkeit selbst.

Das Volk ist ein „Werdewesen" (Boehm). Es ruht also nie in statischer Beharrlichkeit, sondern ist in dauernder Bewegung, sowohl als Ganzheit als auch als Gemeinschaft, projiziert auf die Gemeinschaftsträger[22]. Der einzelne Gemeinschaftsträger muß also in sich stets und immer wieder aufs neue die in ihn hineingelegten Keime der gleichen Erbmasse, des gleichen kulturellen Zusammenhanges verwirklichen[23, 24]. Dazu genügen nicht die ein-

[18] Pleßner, von Boehm, Das eigenständige Volk, S. 133, bejahend zitiert: Es gibt „keine eigentliche Form des Menschseins und keine Wesenheitlichkeit des Lebens, die nicht schon partikular und parteiisch die bestimmten und ausschließenden Züge mindestens eines besonderen Volkstums trüge" (Macht und menschliche Natur, S. 80).

[19] Vgl. Gerber, Minderheitenprobleme, S. 41: „Gewiß ist Volkstum zunächst anlagemäßig mal da . . ."

[20] Das eigenständige Volk, S. 134.

[21] Solche Bewußtseinsfehler sind den Assimilationsbestrebungen die Öffnung, durch die fremdes Volkstum eindringt. Vgl. Gerber a. a. O., S. 41.

[22] Vgl. Dräger, Primat des Volkes, S. 43: „Völkische Gemeinschaft ist unaufhörliche Erneuerung, nicht ein in sich Vollendetes, sondern ein Gebundensein und ein Abgestimmtsein des einzelnen."

[23] Vgl. Dräger a. a. O., S. 44: „Das Volkssein wird zu einer Eigenschaft jedes einzelnen Volksträgers."

[24] Boehm, Das eigenständige Volk, S. 135, nennt diese „Integrationserscheinung der Volksverwirklichung" mit einem weitmaschigen Begriff einen „schöpferischen

zelnen objektiven Merkmale in ihrer Tiefe und Wirksamkeit, sie allein bilden in ihrer Ausgeprägtheit keinen Wertmaßstab für die Volkszugehörigkeit, wie es die objektive Lehre fordert, sondern es bedarf noch einer Ergänzung im Subjektiven. Denn die lebendige Verwirklichung der volklichen Wesensbestimmtheiten läßt sich nicht denken ohne ein darauf gerichtetes Bewußtsein der volklichen Eigenart und einen Willen, diese Eigenart zu verwirklichen. Erst die Verbindung dieser Merkmale untereinander gibt dem einzelnen Gemeinschaftsträger den Willen und die Kraft, die in ihm ruhenden Wesensansätze im praktischen Leben zur vollen Entfaltung und zur tätigen Verbindung mit dem Volk zu bringen.

Subjektive und objektive Kriterien bewirken damit gemeinsam den Erfolg der Volksverwirklichung, die räumlich so weit reicht, wie Gemeinschaftsträger vorhanden sind.

3. Wie läßt sich aber rechtswirksam die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe feststellen und erklären? Die subjektive Theorie führte zu den verschiedentlich eingerichteten Nationalkatastern (Estland!), in welche man sich eintragen kann, um dadurch die Zugehörigkeit zur Volksgruppe rechtsgültig festzustellen. Andere Voraussetzungen als der Eintrag werden nicht gefordert[25]. Mit diesem bloßen Bekenntnis kann aber die rechtswirksame Zugehörigkeit noch nicht erfaßt sein. Die objektiven Kriterien und ihre Verwirklichung müssen als Bestandteil der rechtsgültigen Feststellung mitwirken. Die Volkszugehörigkeit, die sich in der Volksverwirklichung dokumentiert, ist nicht eine private Angelegenheit, sondern die Volksgruppe als solche muß einen Einfluß auf die Erklärung des einzelnen haben[26]. Ohne auf die Entwicklung des Katasters selbst, seine Garantien, öffentlichen Glauben und ähnliches einzugehen, sei hier nur die eine Folgerung aus dem Ausgeführten gezogen: So wie die nicht in Kraft getretene Volksdeutsche österreichische Studentenordnung v. 20. 3. 1930 beabsichtigte, darf ein Kataster nicht schon durch das unüberprüfbare Bekenntnis die Volkszugehörigkeit rechtsgültig nachweisen, sondern die Volksgruppe als Körperschaft[27] muß die die Volkszugehörig-

Zirkel". Vgl. dazu Hamel, Volkseinheit und Nationalitätenstaat (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 95. Bd., 1935), S. 580: „Das Rasseprinzip ist nicht ein kausales, sondern ein teleologisches Prinzip, wie auch die Gemeinschaft, die dieses Prinzip bestimmt, kein natürliches Sein, sondern eine beständig erneuernde Aufgabe ist. Das Rasseprinzip fordert von den Gliedern einer Rasse Gemeinschaft, d. h. gemeinsame Entfaltung der sittlichen und physischen Individualität, die der Art eigen ist."

[25] Vgl. den oben zitierten § 9 des estl. Autonomiegesetzes.

[26] Vgl. Szagunn, Vom Recht der nationalen Minderheiten, S. 121: „Volkszugehörigkeit ist nicht nur private, sondern auch Angelegenheit der volklichen Gemeinschaft."

[27] Auf diese Eigenschaft der Volksgruppe wird noch zurückzukommen sein.

keit erst begründende Genehmigung des Bekenntnisses erteilen, da sie die Volkstumsentfaltung des einzelnen Gemeinschaftsträgers am besten beurteilen kann. Auf diese Weise erhält die Volksgruppe eine Kontrolle über die räumliche Ausdehnung der Volksgruppe einerseits und über die innere Zusammensetzung ihrer Gemeinschaft anderseits, eine Übersicht, die gerade im Volksgruppenkampf ein Hilfsmittel von erheblicher Wichtigkeit sein kann.

III. Volksgruppe und Wohnstaat.

A) Autonomer Verband und Staatsverband.

1. Es wurde oben[28] von dem Primat des eigenständigen Volkes vor der staatlichen Organisation gesprochen. Die Nation bzw. die Volksgruppe ist der Wertmaßstab für die politische und rechtliche Wirklichkeit. Aus dieser Tatsache lassen sich zwei Folgerungen ziehen: 1. Das Recht jeder Volksgruppe auf Gleichberechtigung gegenüber den anderen Volksgruppen[29] und 2. das Recht auf eigene und freie Lebensgestaltung, worin das Recht eingeschlossen ist, sich die innere Ordnung und Kultur selber aufzubauen[30, 31]. Mit diesen Folgerungen, die „spezifische gemeinschaftswesentliche Rechtspositionen“[32] als „unverzichtbare Grundrechte der Völkerrechtsgemeinschaft“[33] zum Inhalt haben[34], ist die grundlegende Verteilung der politischen Kompe-

[28] S. 43 ff.

[29] Die Gleichberechtigung der Staaten wird also nach Überwindung der etatistischen Auffassung auf die Gleichberechtigung der Völker zurückgeführt.

[30] Vgl. die außenpolitische Rede des Führers vom 17. 5. 1933: „Unsere Weltanschauung ist ein Prinzip, das uns als Weltanschauung grundsätzlich allgemein verpflichtet. Indem wir in grenzenloser Liebe und Treue an unserem eigenen Volkstum hängen, respektieren wir die nationalen Rechte auch der anderen Völker aus dieser selben Gesinnung heraus und möchten aus tiefinnerstem Herzen mit ihnen in Frieden und Freundschaft leben. Wir kennen daher auch nicht den Begriff des „Germanisierens“. Die geistige Mentalität des vergangenen Jahrhunderts, aus der man glaubte, vielleicht aus Polen und Franzosen Deutsche machen zu können, ist uns genau so fremd, wie wir uns leidenschaftlich gegen jeden umgekehrten Versuch wenden.“

[31] Vgl. die Forderung des Führers der Sudetendeutschen Partei Henlein nach kultureller Gleichberechtigung (Deutsche Allg. Zeitung, Nr. 91/92 vom 25. 2. 1936): „Wir bekennen uns zur vollen Verantwortung für das kulturelle Leben des Sudetendeutschtums . . . Die politische Vertretung des Sudetendeutschtums fordert gerade auf kulturellem Gebiet volle Gleichberechtigung . . . Nur so wird sie (die deutsche Kultur) nach einiger Zeit geistiger und seelischer Zerrüttung wieder zu ihren Lebensquellen zurückfinden.“

[32] Carl Schmitt, Nationalsozialismus und Völkerrecht, S. 7.

[33] Viktor Bruns, Völkerrecht und Politik, S. 18.

[34] Vgl. die Rede Hitlers vom 7. 3. 1936: „Die europäischen Völker stellen nun einmal eine Familie auf dieser Welt dar... geistig und kulturell sowohl als wirtschaftlich voneinander nicht zu trennen, ja nicht auseinander zu denken . . . Es gehört aber auch zur Weisheit des Aufbaues und der Erhaltung einer Völkerfamilie . . .,

tenzen zwischen Volksgruppe und dem fremdnationalen Staat gegeben. Es wurden oben bereits die Funktionen des Staates behandelt. Aus seiner Mittlereigenschaft ergibt sich für den Nationalitätenstaat, daß er als fremdnationaler Staat seine volkstumdienende Funktion nur dadurch erfüllt, daß er seinem Wesen nach in den „freien Raum" des fremden Volkstums nicht eingreifen kann. Diesen der Volksgruppe verbleibenden freien Raum kann die Volksgruppe aber zu ihrer eigentlichen Verwirklichung nur dann ausfüllen, wenn sie im umfassenden Rahmen des fremdnationalen Staates eine Organisation aufbaut, die den fremdnationalen Staatsapparat bis zu einem gewissen, noch zu bestimmenden Grade ersetzt. Diese Organisation besteht in einem autonomen Selbstverwaltungskörper der Volksgruppe. Eine derartige, eigenrechtlich aufgebaute Volksgruppe ist aber nur denkbar, wenn sie als Ganzes eine rechtliche Bedeutung erhält als Träger von Rechten und Pflichten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Volksgruppe als Rechtssubjekt in der Form der öffentlich-rechtlichen Körperschaft anzuerkennen.

2. Worin besteht nun das Wesen dieser völkischen Autonomie, wobei vorweg festgestellt werden muß, daß Autonomie und Selbstverwaltung nicht gleichbedeutende Begriffe sind, sondern die Autonomie weit mehr umfaßt. Ausgehend von der Höherwertigkeit des Volkes vor dem Staat, besteht für eine fremdnationale Volksgruppe ein ursprüngliches Recht auf eine Autonomie in einem andersnationalen Staat. Denn Volksgruppe und staatsnationale Gruppe sind Willens- und Wertgemeinschaften, die sich gegeneinander abheben und von denen jede sich in ihrer höchsten Entfaltung verwirklichen will. In dem Ziel dieser Verwirklichung liegt der Gegensatz zwischen den Gruppen, weil jede von ihnen eine besondere, nur ihr eigene Kultur und eine vielfach gegensätzliche Geschichte hat. Die gemeinsamen Beziehungen zwischen beiden Gruppen treten hinter dieser seinsmäßigen Verschiedenheit der Gruppen selbst und ihrer Ziele in den Hintergrund; ihr gemeinsames Betätigungsfeld liegt auf einem anderen Gebiet.

a) Die Verwirklichung einer Volksindividualität ist aber nicht denkbar ohne eine Organisation, die diesem Ziel dient. Die Pflege der verschiedenen Gemeinschaftswerte erfordert daher auch verschiedene Rechtsordnungen, in denen sich die Pflege und

diese innerstaatlichen Gesetze auch überstaatlich anzuwenden; es ist wenig klug, sich einzubilden, auf die Dauer in einem so beschränkten Hause wie Europa eine Völkergemeinschaft verschiedener Rechtsordnung und Rechtswertung aufrecht erhalten zu können." Unter den innerstaatlichen Gesetzen versteht der Führer „. . . daß es unvernünftig ist, diese geschichtlichen Realitäten (die Völker) in einen Gegensatz bringen zu wollen zu den Erfordernissen ihrer möglichen Lebensbehauptungen und zu ihren verständlichen Lebensansprüchen".

Verwirklichung vollzieht. Diese Institutionen bestehen aus ursprünglichem Recht der Volksgruppe, sie sind nicht von einer anderen Rechtsquelle abgeleitet; denn jede Volksgruppe hat ein ursprüngliches Recht auf eigene und freie Lebensgestaltung. Die völkische Autonomie aus eigenem Recht ist lediglich eine Folgerung aus diesem Grundsatz des ursprünglichen Rechtes[35].

Der Nationalitätenstaat kann daher keine autonome Selbstverwaltung „gewähren"[36] und kann sich durch eine bestehende Autonomie nicht in seiner Souveränität angetastet fühlen, denn er hat kein Recht, etwas zu verleihen, was die Volksgruppe aus eigenem, ursprünglichem Recht bereits besitzt. Für die Volksgruppe fällt damit der Toleranzcharakter der Nationalitätenreglung als Ausnahmekonstruktion fort, da sowohl Autonomiekörper als auch Staatsapparat der „Staatsnation" sich aus demselben Prinzip legitimieren.

Die herrschende Lehre hat bisher ein solches Recht auf Autonomie verneint[37]. Die Rechtsetzungsgewalt wurde bislang vom Staat verliehen, und der Selbstverwaltungskörper bekam vom Staat seine Kompetenzen zugewiesen, da nur die eigentliche Staatsmacht Rechtsquelle sein konnte. Diese Auffassung beruhte auf der von der Französischen Revolution ausgehenden Meinung der inneren Einheit des Staates (nation une et indivisible), die aber da nicht besteht, wo dieser Staat verschiedene Volksgruppen und damit Verwirklichungsziele umfaßt. Der zentralistische Nationalstaat, der eine Autonomie gewährt, durchbricht daher diese Einheit und stellt sich in Widerspruch zu seinem Grundprinzip.

Im Gegensatz zu dieser Lehre, nach der die gewährte Autonomie eine „verwaltungstechnische Erscheinungsform"[38] ist, steht Gerber[39]. Er geht vom Wesen des Staates aus, aus dem er das Wesen der Autonomie ableitet. Zu Recht sieht Gerber das Wesen des Staates auch in Nationalitätenstaaten nur dadurch gerechtfertigt, daß der Staat das Mittel zur Entfaltung von Volksindividualität ist. Da der Staat selbst als Einheit aber nicht alle Volksgruppen in ihrem Dasein verwirklichen kann, dient als Hilfsmittel die auf eigener Kraft beruhende Autonomie. Mit dieser Ableitung aus dem Staatsbegriff ist aber das Wesen und die Gestalt der Autonomie nicht geklärt: Diese Klarstellung ist nur aus dem Wesen des Volkes

[35] Vgl. auch Veiter, Nationale Autonomie als Problemstellung in Zeitschrift für öff. Recht, Bd. XVI, S. 466 ff. (480).

[36] Vgl. die Präambel zum Memel-Statut (Hoetzsch-Bertram, Der europäische Osten, S. 54 ff.).

[37] Vgl. Dörge, Der autonome Verband, S. 12, 73,

[38] Dörge a. a. O., S. 84.

[39] Kulturautonomie als Eigenart minderheitenrechtlicher Ordnung, S. 7 ff.

und seinem Primat abzuleiten, während Dörge[40] den englischen Selbstverwaltungsbegriff zu Hilfe nehmen muß.

Vom hier eingenommenen, vom Volk ausgehenden Standpunkt enthält die Autonomie das ursprüngliche Recht, grundsätzlich alle Angelegenheiten, die mit der Volksentfaltung zusammenhängen, also Staatstätigkeit schlechthin, wahrzunehmen[41] dergestalt, daß keine andere Rechtsmacht auf die Autonomie, die also mehr ist als reine Selbstverwaltung, Einfluß ausüben kann. Es stehen sich daher in einem Nationalitätenstaat zwei Rechtsquellen gleichberechtigt gegenüber, die ihrem Wesen gemäß nicht ineinander übergreifen können. Beide Rechtsquellen sind aus demselben Prinzip entstanden und trotzdem voneinander geschieden und unabhängig[42].

b) Damit ist das Verhältnis zum Staat berührt. Der Nationalitätenstaat hat nach den gekennzeichneten Eigenschaften des Staates die Aufgabe, alle von ihm umfaßten Volkstümer zur Entfaltung zu bringen. Dieser Aufgabe kann er aber nicht gerecht werden allen Volksgruppen gegenüber durch ein und denselben Staatsapparat[43]. Darum muß der Staatsapparat seinem Wesen nach unter Durchbrechung der geltenden Souveränitätsvorstellung von der eigenständigen Selbstverwaltung für ihren Bereich ausgeschaltet und der Volksgruppe im Rahmen ihrer Autonomie eine konstitutive Aufgabe an dem Staatsganzen zuerteilt werden. Es ist aber nicht das Wesen des Nationalstaates, das, wie Gerber annimmt, den Begriff des Minderheitenrechtes notwendig macht[44], sondern der Staat erhält sein Wesen von der Tatsache der Volksgruppen und dem für erstere daraus folgenden Recht, eine autonome Selbstverwaltung zu besitzen. Der Staat wird demnach in seinem Wesen dahin gestaltet, daß er nicht aus eigener ursprünglicher Idee von den Gebieten der Autonomie ausgeschlossen ist (Gerber), sondern die Tatsache der Volksgruppe und des ihr eigenen ursprünglichen Rechtes auf einen ihr gehörenden Organisationsapparat hindert das wesensgemäße Übergreifen des Staates, der nur einem anderen Volk ursprünglich zusteht, auf die Autonomie. Die Autonomie bedeutet also nicht Freiheit vom Staat (die der Staat gar nicht gewähren kann), sondern eine Anteilnahme am Staat, ein Sich-Einfügen in den Staat kraft eigenen, ursprünglichen Rechts[45]. Wenn

[40] Der autonome Verband, S. 86 ff.

[41] Auf den Maßstab der Abgrenzung wird noch zurückzukommen sein.

[42] Es besteht also ein großer Unterschied zwischen der hier gemeinten Autonomie und der mittelalterlichen (s. o. S. 12).

[43] Vgl. Motivbericht zum estnischen Autonomiegesetz: „Es ist ja eine unbestreitbare Tatsache, daß kein Volk die kulturellen Bedürfnisse eines anderen Kulturvolkes ebenso gut erkennen und befriedigen kann wie dieses selbst." (Kraus, Materialien, S. 199).

[44] Kulturautonomie als Eigenart minderheitenrechtlicher Ordnung, S. 7.

[45] Vgl. Veiter a. a. O., S. 480.

bisher gesagt wurde, daß es Aufgabe eines Staates sei, Volksindividualität in die Wirklichkeit umzusetzen, so ist damit nur generell die Pflicht des Staates umrissen. Sie wird in einem Nationalitätenstaat dadurch erfüllt, daß der Staat als der durch das ursprüngliche Recht der Volksgruppe auf eine eigene Verwirklichungsmacht für sie erst in zweiter Linie bestehende Apparat sich nicht auf die Volksgruppe in ihrem Bereich erstreckt. Der Staat entspricht also seiner Funktion, indem er sich nicht auf die Volksgruppe ausdehnt. So merkwürdig es auch anmutet, daß der Staat seine Aufgabe erfüllt, indem er unterläßt, so ist doch zu beachten, daß die herausgestellte Aufgabe des Staates, alle von ihm erfaßten Volkstümer zur Entfaltung zu bringen, vom Wesen des Volkes her abgeleitet und bestimmt wurde. Führt aber der Weg zum Wesen des Staates über die Erkenntnis des Wesens des Volkes, so muß die Art der Durchführung der dem Staat wesentlichen Aufgabe von den jeweiligen volklichen Gegebenheiten abhängen und sich entsprechend ändern: Wo der Staat die erste Verwirklichungsmacht ist, muß er handeln, wo er erst in zweiter Linie kommt, muß er unterlassen, wenn er seine Funktion erfüllen will.

Nicht der Staat ist also der Träger der Autonomie, wie Gerber annimmt[46], es sind keine staatlichen Aufgaben, sondern die Volksgruppe ist in diesem autonomen Selbstverwaltungskörper organisiert und steht selbständig im Staatsverband. Der autonome Selbstverwaltungskörper ist selbst nicht Staat; denn er besitzt nicht alle Funktionen eines solchen. Er hat einige, noch näher zu bestimmende Aufgabengebiete dem fremdnationalen Staat abgeben müssen, wodurch letzterer als „Gesamtstaat", wie er hier genannt werden soll, die Volksgruppe als autonome Körperschaft staatsrechtlich mit umfaßt. Der völkische Selbstverwaltungskörper gliedert sich damit ein in den Gesamtbereich des Nationalitätenstaates und trägt diesen Gesamtstaat zu seinem Teil mit. „Autonomie ist Eigenart einer Teilverfassung innerhalb des Verfassungsausbaues einer staatlichen Gemeinschaft"[47]. Aus den Lebensbedürfnissen dieser staatlichen Gemeinschaft, derjenigen des Staatsvolkes und der Volksgruppe im Gesamtstaat, erhält der autonome Selbstverwaltungskörper seine Grenze, über die hinaus er seine ursprüngliche Funktion dem dadurch gebildeten Gesamtstaat übertragen muß.

Von dieser Grenze, die im einzelnen noch näher zu erläutern ist, bleibt aber die Unabhängigkeit der beiderseitigen Rechtsquellen unberührt. Denn die Autonomie begründet sich aus demselben Prinzip, auf dem die Berechtigung des Staates beruht; der Staat würde seine möglichen Kompetenzen überschreiten,

[46] Minderheitenprobleme, S. 50/51.
[47] Gerber, Kulturautonomie . . ., S. 18.

wenn er die gleiche ethische Berechtigung der Autonomie durchkreuzte und unmöglich machen würde.

3. Voraussetzung einer derartig begründeten Autonomie ist aber, daß die Volksgruppe sich ihres Lebens als Volksgruppe bewußt ist und die Entfaltung ihres Volkstums anstrebt. Hier greift das oben[48] behandelte Rassenprinzip ein: Nur wenn in der Volksgruppe das Streben nach Sonderung und Reinheit der Rasse in der Gemeinschaft ihrer Träger wach ist, kann von einem besonderen Leben der Volksgruppe gesprochen werden, das eine Autonomie rechtfertigen würde. Wenn fremdrassige Teile trotz dieser Fremdheit nicht danach streben, ihr rassisches Eigenleben, das heißt, ihr besonderes Volkstum anderen Volksgruppen gegenüber zu behaupten, so besteht für eine der „Staatsnation" gegenüber gesonderte Behauptung kein Raum[49].

4. Was ist der Inhalt der völkischen Autonomie, welches sind die Gebiete, in denen die Volksgruppe selbstherrlich „gebieten" kann?

Leitet man den Aufgabenkreis der autonomen Selbstverwaltung aus ihrem Zweck her, so ergibt sich – ebenso wie für den Staat — als Aufgabengebiet die Pflege des Volkstums und damit die Bewahrung und Förderung der ursprünglichen Volksindividualität. Die völkische Autonomie hat ihren Pflichtenkreis also im kulturellen Leben in dem weiteren Sinne, daß unter Wahrung der Volkskultur die gesamte Pflege der eigenen Art begriffen ist. Hier bedarf es aber der eben erwähnten negativen Grenze, da schlechthin das gesamte Gemeinschaftsleben Gegenstand der Volkstumswahrung sein kann. Kraft dieser durch das Lebens- und Einheitlichkeitsbedürfnis des Gesamtstaates gezogenen Grenze muß der Staat neben einigen weniger wichtigen Aufgabengebieten die auswärtigen Angelegenheiten, das Heerwesen und die Zoll- und zum Teil die Finanzhoheit für sich in Anspruch nehmen[50]. In diesem Wirkungsgebiet besteht die Organisation des Gesamtstaates als primäre Verwirklichungsmacht, die eine oder mehrere autonome Körperschaften übergreift[51], aber auch nur insoweit übergreift,

[48] S. o., S. 38 ff.

[49] Deshalb stellen z. B. die Deutschen, Franzosen und Italiener in der Schweiz keine schutzbegehrenden Volksgruppen dar.

[50] Die Aufzählung dieser Gebiete kann aber naturgemäß nur beispielhaften Charakter haben, wenn sie auch die wichtigsten Kreise enthält. Die genaue Abgrenzung wird von der Lagerung des einzelnen Falles abhängen unter Beachtung des Wertes der Nation für das Staatsganze, so daß die Vorenthaltung eines Wirkungsgebietes dann nicht zulässig ist, wenn durch diese Bindung das wertmäßige Verhältnis der verschiedenen Volkstümer unbillig verschoben würde.

[51] In einer Unterredung des Kroatenführers mit dem jugoslawischen Ministerpräsidenten im Frühjahr 1936 stellte der Kroatenführer ähnliche Forderungen für eine Autonomie der Kroaten (vgl. Völkischer Beobachter, Nordd. Ausgabe vom 29. 5. 1936).

als dem Gesamtstaat diese Kompetenzen besonders übertragen sind[52].

Im einzelnen verbleiben also, ohne dadurch eine feststehende Grenze ziehen zu wollen, dem Aufgabenkreis der Autonomie[53] die eigentliche Rassenpflege und -gesetzgebung sowie die Raumordnung und die Sicherung des Bauerntums als Grundlagen der Volkstumserhaltung, weiterhin die Pflege der Kultur im engeren Sinne: Sprache, Schule, Kunst, Wissenschaft, Jugenderziehung und Volksertüchtigung. Die Regelung der Sprachen- und Schulfrage hat bisher in der Praxis der Minderheitenschutzverträge am meisten zu Klagen Anlaß gegeben. Was die Sprachenregelung angeht, so wird man hier auf das sinnfälligste ursprüngliche Recht einer Volksgruppe stoßen[54], das aber zugleich zu einem Teil eingeschränkt werden muß zu Gunsten des Gesamtstaates: im amtlichen Verkehr der Gesamtstaatsbehörden (nicht derjenigen des autonomen Körpers) muß eine Sprache neben derjenigen der Volksgruppe maßgebend sein[55], die der „Staatsnation", d. h. derjenigen, die im Staatsraum die führende ist[56]. – Höchste Bedeutung für die Volksgruppe hat auch die Erziehung der Jugend zu eigenem Volkstum und damit die Schule[57]. Es ist im Verfolg des Ausgeführten nur folgerichtig, wenn die Lehrer an den Unterrichtsanstalten demselben Volkstum angehören müssen wie die Schüler[58], und wenn weiterhin über die Errichtung von Schulen nur die Volksgruppe entscheidet. Fernerhin muß zum Gebiet der Autonomie neben der Regelung der wirtschaftlichen, sozialen und Arbeitsgesetzgebung die Recht-

[52] Vgl. die Regelung in § 9 des ålandischen Autonomiegesetzes vom 6. Mai 1920 (Journal officiel II, Nr. 7, S. 701 ff.

[53] Hier zeigt sich, daß die Autonomie die Volksgruppe als Ganzes und ihre einzelnen Gemeinschaftsträger erfaßt.

[54] In diesem Zusammenhang ist es von Interesse, daß man in Niederdeutschland dazu übergegangen ist, Plattdeutsch als Gerichtssprache zuzulassen.

[55] Anders die Regelung des Memel-Statuts (Art. 27). Ein sehr schlechtes Beispiel bietet auch das lettische „Gesetz über die Staatssprache vom 9. Januar 1935" (Regierungsanzeiger 1935, Nr. 7). Danach ist der Gebrauch der lettischen Sprache nicht nur obligatorisch in allen Behörden, sondern auch in allen privaten Unternehmungen „öffentlich-rechtlichen Charakters" (§ 2), wobei all den Unternehmungen ein solcher Charakter zugesprochen wird, die auf irgendeine Art der Öffentlichkeit dienen, also praktisch unbegrenzt. § 7 des Gesetzes schreibt für die Betriebe sogar eine Buchführung in lettischer Sprache vor.

[56] Auf die Frage der „Staatsnation" wird noch zurückzukommen sein.

[57] Um so unerträglicher ist es, daß heute noch Millionen von Volksgruppenangehörigen ohne muttersprachliche Schulung sind. Vgl. die Denkschrift der Volksdeutschen in Jugoslawien an den Ministerpräsidenten vom 2. 9. 1929, abgedruckt in Hold-Ferneck, Lehrbuch des Völkerrechts II, S. 44.

[58] In den Minderheitenschutzverträgen ist eine solche Regelung nicht vorgesehen, wohl aber teilweise in den bilateralen Verträgen vgl. Oberschlesien-Abkommen, Art. 123 (Kraus, Materialien, S. 150).

sprechung[59] gehören über das gesamte eigengesetzte private und öffentliche Recht, ohne daß die Richter von dem Gesamtstaat oder dessen höchstem Gerichtshof abgesetzt werden könnten[60]. Jede Volksgruppe hat für sich ein oberstes Gericht, so wie die Volksgruppe für die Gesetzgebung, soweit sie nicht dem Gesamtstaat zusteht, oberste Quelle ist[61]. Der Finanzhoheit bedarf die Volksgruppe, soweit nicht der Gesamtstaat für sich einen angemessenen Teilbetrag für seine Verwaltung verlangen kann; die Polizei stellt die Volksgruppe selbst, außer derjenigen, für deren Gebiete der Gesamtstaat zuständig ist.

5. a) Die Frage der Zuständigkeit für Bodengesetzgebung und Siedlungsverhältnisse führt auf eine wichtige Unterscheidung im Volksgruppenrecht, welche die bisherige Lösung des generellen Inhalts der Autonomie sachlich verändert: die autonome Selbstverwaltung beruht entweder auf einer territorialen Grundlage oder sie ist aufgebaut auf einer Personalgemeinschaft. Zu welcher Art der Körperschaftlichkeit die Volksgruppe gehört, hängt von der Art der Besiedlung des Raumes ab. Es wurde bei der bisherigen Entwicklung der Autonomie von einer geschlossen siedelnden Volksgruppe ausgegangen, deren Art der Körperschaftlichkeit auf dem bewohnten Gebiet aufgebaut ist (territoriale Autonomie). Für diese Volksgruppe leitet sich aus der Bedeutung des Raumes für das Wesen und Leben des Volkes die Notwendigkeit der vollkommenen Beherrschung dieses Raumes ab[62,63].

---

[59] Vgl. die oben angeführte Regelung des Sachsenspiegels, der wendische Dorfgerichte anerkannte (s. o., S. 12).

[60] Das Memel-Statut, Art 23, sieht solche Möglichkeit vor (Hoetzsch-Bertram, Der europäische Osten, S. 59).

[61] Für kleinere Volksgruppen, die kein eigenes oberstes Gericht tragen können, muß beim obersten Gerichtshofe des Gesamtstaates eine Abteilung für die Volksgruppe eingerichtet werden, die lediglich mit Richtern aus der Volksgruppe besetzt ist. (Anders das Memel-Statut, Art. 23 24, Hoetzsch-Bertram a. a. O., S. 59).

[62] Die Enteignungsgesetzgebung der zum Minderheitenschutz verpflichteten Staaten ist ein Beispiel dafür.

[63] Vgl. Hamel, Volkseinheit und Nationalitätenstaat (in Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft, 95. Bd., 1935. S. 582); Das Wesen des Staatsgebietes, S. 735 ff. Es ist nicht zu verkennen, daß die Bedeutung, die Hamel (Das Wesen des Staatsgebietes, S. 217 ff.) dem Boden beilegt, in manchem überspitzt ist. Zu weitgehend erscheint in diesem Zusammenhang die Meinung Hamels, die „ausschließliche Inanspruchnahme eines Lebensraumes für eine natürliche Gemeinschaft, nämlich für das darauf siedelnde Volk", als Staat schlechthin zu begreifen (vgl. Volkseinheit und Nationalitätenstaat, S. 585. Das Wesen des Staatsgebietes, S. 238). Denn die Ziele des Volkes sind nicht nur durch die Beherrschung des Bodens zu verwirklichen; der Raum ist lediglich ein Element unter denjenigen, welche das Volk zu seiner Form und zu seinem Charakter prägen (ohne damit die Elemente in ihrem Wert gegeneinander abwägen zu wollen); der Staat als die Verwirklichungsmacht der Volkspersönlichkeit muß deshalb notwendig auch noch andere Verwirklichungsmöglichkeiten haben als die Raumbeherrschung.

Die territorial begründete autonome Körperschaft muß demnach zuständig sein für die gesamte Raumordnung und die damit verbundenen Materien; ganz abgesehen davon, daß aus dieser territorialen Fundierung sich die selbständige Organisation und Verwaltung der untergeordneten Verwaltungseinheiten des Gebietes ergibt, wie sie z. B. im Memel-Statut Art. 5 [64] vorgesehen ist.

b) Dieser auf dem geschlossenen Siedlungsgebiet gegründeten völkischen Selbstverwaltung[65] mit einem inhaltlich weitgefaßten Wirkungskreis steht eine andere Art der Autonomie gegenüber, die dann geboten erscheint, wenn die Gruppe in Streusiedlung innerhalb eines fremden Volkstums wohnt: die Personalgemeinschaft[66]. Der Umfang einer Personalautonomie muß aber naturgemäß sachlich enger begrenzt sein als der einer Territorialgemeinschaft. Denn die hie und da in fremdem Volkstum zerstreut wohnenden Gemeinschaftsträger lassen sich nicht derartig straff zusammenfassen, wie es für den Apparat einer Territorialgemeinschaft notwendig ist, und die Lösung der Volksgruppe vom zusammenhängenden Raum macht eine engere inhaltliche Begrenzung des Selbstverwaltungsgebiets notwendig. Wohl bleiben das gesamte Schulwesen, die Förderung der Kunst und Wissenschaft, die Kulturaufgaben im engeren Sinne, die Rassenpflege und die soziale Fürsorge das Aufgabengebiet der kulturellen Autonomie. Jedoch muß die Arbeits- und Wirtschaftsregelung, die Bodengesetzgebung und damit auch zum Teil das Bauernrecht wegen der fehlenden dichten räumlichen Verbreitung dem Gesamtstaat zustehen. Damit ist notgedrungen eine große Lücke im Feld der Möglichkeiten der Volkstumsentfaltung gerissen, deren behelfsmäßige Schließung noch zu behandeln sein wird[67].

Als Kulturaufgaben im engeren Sinne muß man, um Grundsätzliches zu erfassen, die Versorgung der Volksgruppe mit volkstümlicher Literatur durch Errichtung von Büchereien, Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften begreifen, ebenso die Errichtung von Theatern und Filmbühnen und die volksgruppenpolitische Erziehung der Jugend außerhalb der Schule. In der reinen Verwaltungssphäre steht der Volksgruppe selbstverständlich die freie Organisation der ihr zustehenden Gebiete zu wie die Errichtung

[64] Hoetzsch-Bertram, Der europäische Osten, S. 51.

[65] Territoriale Autonomien bestehen im Memelgebiet, auf den Alandsinseln und in Karpathorußland. Letztere ist aber vollkommen unverwirklicht.

[66] Personalautonomie besteht in Estland; die Schulautonomie in Lettland ist durch Gesetz vom 14. 7. 1934 beseitigt: Litauen hat die personale Kulturautonomie, die in der litauischen Verfassung, 7. Abschnitt, § 74 (Dörge, Der autonome Verband, S. 46), niedergelegt ist, nicht verwirklicht.

[67] S. u., S. 81 ff.

und die polizeimäßige Aufsicht über Anstalten oder sonstige Unternehmungen, zu diesem Zweck bedarf die Körperschaft der Volksgruppe einer beschränkten Finanzhoheit. In der Rechtsprechung braucht die Volksgruppe die Justiz über den ihr verbleibenden Teil der Gesetzgebung und Verwaltung nicht der Gerichtsbarkeit des Gesamtstaates zu übertragen[68], was allerdings — ebenso wie bei der Territorialautonomie — Vorschriften für den Verkehr zwischen beiden Rechtsbereichen notwendig macht. Auch für diese Regelung muß der Schutz des angestammten Rechtes oberster Grundsatz sein. So wird z. B. zumindest im Strafprozeß nur ein solcher Richter urteilen dürfen, welcher der gleichen Volksgruppe wie der Beschuldigte angehört. Im Zivilprozeß muß gleichermaßen die Nationalität sich in der Zusammensetzung des Richterkollegiums widerspiegeln. Was die Gerichtssprache angeht, so muß dem Beklagten (bzw. Beschuldigten) ein Recht darauf zustehen, in seiner Muttersprache angeredet zu werden und in ihr sich zu verteidigen[69].

Es ist nicht zu verkennen, daß beide Systeme, die hier nur von der grundsätzlichen Seite erörtert werden können, Mängel enthalten, die ihnen ihrem Wesen nach anhaften. Die gebietskörperschaftlich organisierte Volksgruppe, die wegen ihres sachlich weiteren Raumes als die für die Volksgruppe günstigere anzusehen ist[70], kann denjenigen Gemeinschaftsträger, der sich aus der gemeinsamen Siedlung löst und sich im fremden Volkstum irgendwo niederläßt, nicht erfassen. Außerdem besteht für einen Staat, der mehrere gebietskörperschaftliche Volksgruppen enthält, eine gewisse

[68] Die hier behandelte Autonomie geht also weiter als die des estländischen Kulturautonomiegesetzes (Kraus, Materialien, S. 191 ff.), z. B. im beschränkten Gerichtswesen. Auch wird man die der Volksgruppe zustehende Rassenpflege zumindest nicht unmittelbar aus dem § 2b des Gesetzes folgern können. Die völkische soziale Selbstverwaltung ist in Estland durch ein besonderes Gesetz geregelt. Zum Unterschied von der hier behandelten, der Volksgruppe aus ursprünglichem Recht zustehenden Autonomie beruht die estländische Kulturautonomie nicht auf der Gleichberechtigung der Volksgruppen, sondern auf dem Grundsatz der „Gleichberechtigung aller Staatsbürger" (vgl. den Motivbericht zum estländischen Autonomiegesetz bei Kraus, Materialien, S. 201). Außerdem ist der Weg der Kompetenzübertragung beim estnischen Gesetz umgekehrt als bei der im vorstehenden behandelten Autonomie: der estnische Staat gliedert die völkische Kulturverwaltung aus seinem Aufgabenkreis aus und überträgt sie der öffentlichen staatlichen Institution der Minderheiten Estlands (vgl. Motivbericht, Kraus a. a. O., S. 201). Der Unterschied in der Volksgruppenzugehörigkeitsbestimmung wurde bereits erwähnt

[69] Vgl. die Regelung des Sachsenspiegels oben, S. 13, unter Beachtung der teilweise verschiedenen Motivierung.

[70] Es wurde oben, S. 11.12 die nahe Verbindung des Menschen mit dem Boden gerade im Hinblick auf das Recht des einzelnen in andersrechtlicher Umgebung aufgezeigt, wie sie der Sachsenspiegel aufrechterhielt. Diese Verbindung mit dem Boden erweist sich auch im heutigen Volksgruppenrecht als die tunlichere.

Gefahr, daß die Verbindung der einzelnen Teile sich abschwächt. Dem kann aber entgegengetreten werden durch die noch zu behandelnde gemeinsame Anhänglichkeit an den Gesamtstaat. Nur wegen großer Schwierigkeiten technischer Art die Gebietskörperschaft grundsätzlich abzulehnen, wie Wolzendorff[71] für richtig hält, scheint das Recht der Volksgruppe auf ihre eigene Lebensgestaltung zu sehr zu vernachlässigen. Gewiß wird der glatte Ablauf der territorialen wie auch der personalen Autonomie verwaltungstechnische Schwierigkeiten im Gefolge haben, die aber nicht nur bei einigem guten Willen beider Parteien auf ein verhältnismäßig geringes Maß sich herabdrücken lassen, sondern in Anbetracht des lebenswichtigen Interesses der Volksgruppe an der Autonomie auf gebietskörperschaftlicher Grundlage zurücktreten müssen.

Die Personalgemeinschaft, vorwiegend in Österreich zur Ausbildung gelangt, hat den obenerwähnten inhaltlichen Mangel, während sie auch noch den letzten Einzelgänger erfassen kann.

Die gekennzeichnete Fehlerquelle der Gebietskörperschaft läßt sich in einem gewissen Maße dadurch verstopfen, daß eine Personalautonomie für die zerstreut siedelnden Gemeinschaftsträger nebengeschaltet wird. Ein Beispiel ähnlicher Art besteht bereits in Finnland[72], wo die Schweden auf den Alandsinseln Gebietsautonomie und im übrigen Finnland eine Stellung genießen, die ihnen die Eigenschaft des zweiten Staatsvolkes, Gleichberechtigung der Sprache und einen verhältnismäßigen Anteil an der Staatsgewalt einbringt. – Um die Mängel der Personalgemeinschaft wenigstens behelfsmäßig zu beheben, muß das Verhältnis der Volksgruppe zum Staat in den für alle gemeinsamen Gebieten geklärt werden.

6. Vor dieser Untersuchung ist aber noch ein verbindendes Element in dem Verhältnis der Volksgruppe zum Wohnstaat zu erwähnen. Beide geschiedenen Rechtsbereiche können nicht nebeneinander bestehen ohne eine Klammer, die beide miteinander verbindet, und über die beide Bereiche miteinander verkehren. Diese Klammer wird dargestellt durch ein Organ des Gesamtstaates, das eine negative Aufsichtsfunktion innehat[73]. Diese Aufsichtsstelle, die je nach den praktischen Bedürfnissen die Spitze der Verwaltung des Gesamtstaates in dem von der autonomen Körperschaft eingenommenen Gebiet sein kann, wie z. B. auf den Alandsinseln, wacht über den ordentlichen Gang in den abgegrenzten Gebieten, um bei Kompetenzüberschreitungen diese festzustellen und Abhilfe vorzuschlagen. Ein direktes Recht, eine

[71] Grundgedanken des Rechts der nationalen Minderheiten, S. 29/30.
[72] Boehm, Das eigenständige Volk, S. 167/168, weist darauf hin.
[73] Vgl. Dörge, Der autonome Verband, S. 102 ff.

vermeintliche Kompetenzüberschreitung aktiv zu verhindern, kann diesem Aufsichtsposten aber nicht eingeräumt werden[74], da dies ein Eingreifen in die gleichberechtigte Macht der Autonomie bedeuten würde. Es bleibt lediglich bei einer Befugnis, Überschreitungen festzustellen, den Beteiligten bekanntzugeben und bei Streitigkeiten bezüglich der geschiedenen Rechtsbereiche beide gleichwertigen streitenden Teile miteinander zu vergleichen. Kommt es zu keiner Einigung, steht der noch zu erläuternde Weg der Schiedsgerichtsbarkeit offen.

Diese negative Staatsaufsicht, die jede Kompetenzüberschreitung feststellen kann, wodurch der autonome Selbstverwaltungskörper in die Sphäre des Staates eingreift, sich aber jeder aktiven Einwirkung auf die Autonomie enthalten muß, steht im Gegensatz zu den positiven Kontrollrechten, die der Staat über sonstige Selbstverwaltungskörper innehat, denen er die Erledigung staatlicher Aufgaben überträgt. Bei der völkischen Autonomie überträgt aber – wie oben bereits ausgeführt – der Staat keine Aufgaben; ein positives Kontrollrecht mit der Möglichkeit eines Eingreifens in den Bereich der Autonomie muß daher dem Gesamtstaat fremd sein, abgesehen davon, daß der Gesamtstaat nicht von sich aus die völkische Autonomie aufheben kann.

B) Volksgruppe und Gesamtstaat.

1. Der rationale Begriff von der Souveränität des Staates als der obersten Gewalt im Innern, der von der herrschenden Staats- und Völkerrechtslehre vertreten wurde[75] und auch heute noch vertreten wird, geht aus von dem Primat des Staates gegenüber dem Volke. In Nationalitätenstaaten ist demgemäß der Gesamtstaat der Träger der selbstherrlichen Gewalt. Die nationalsozialistische Auffassung vom Volk als der wertsetzenden Substanz des Staates aber muß die Souveränität des Staates auf die der Nation[76] zurückführen, was bei Nationalitätenstaaten zu Schwierigkeiten führt, die noch erörtert werden müssen Die Ableitung der höchsten Macht aus der „Nation" setzt aber für Nationalitätenstaaten, die keine Nation in dem hier gebrauchten Sinne, sondern die Gemeinschaft ihrer Nationalitäten als Grundlage ihrer staatlichen Rechtfertigung besitzen, die Gleichberechtigung der Nationalitäten, d. h.

[74] Auch nicht in Form einer Gouverneurstellung im Aufbau der Regierung, wie sie im Memel-Statut vorgesehen ist. Denn die Geschehnisse haben gezeigt, daß die tatsächlichen Möglichkeiten über eine negative Aufsicht erheblich hinausgingen.

[75] Vgl. Hold-Ferneck, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 220 ff.

[76] Vgl. Hitler-Rede vom 30. 1. 37: „Es gibt . . . nur mehr einen Träger der Souveränität und dies ist das gesamte deutsche Volk selbst" (Kölnische Zeitung v. 31. 1. 37).

der Volksgruppen mit dem Staatsvolk voraus. Aus dieser Gleichberechtigung, die Vorbedingung des Volksgruppenrechtes ist, leitet sich das Recht der Volksgruppe ab, zu ihrem Teil an der Macht des Gesamtstaates teilzuhaben.

Es ist aber nicht nur die Gleichberechtigung der Volksgruppe mit dem Staatsvolk, die zu dem Schluß drängt, daß ihnen die Angelegenheiten des Gesamtstaates, die sie alle gemeinsam angehen, auch gemeinsam zustehen müssen[77]. Sondern in Staaten, in denen Volksgruppe und Staatsvolk in Gemengelage siedeln, also Personalgemeinschaften die Selbstverwaltungskörper bilden, besteht noch ein weiterer Grund zu dieser gemeinschaftlichen Verteilung der Macht des Gesamtstaates. Die Verbindung einer Volksgruppe mit dem Boden gewährt der Gruppe ein gewisses Recht auf die Raumbeherrschung, das bei zusammenhängender Siedlungsweise zur territorialen Autonomie führt. Siedelt aber eine Volksgruppe in Gemengelage, so muß die rechtliche Verbindung mit dem Boden soweit als möglich dadurch hergestellt werden, daß den in Gemengelage siedelnden Volksgruppen die Raumbeherrschung gemeinschaftlich zusteht[78].

Geht man nicht von den gleichberechtigten Nationalitäten, sondern von dem Zweck des Staates aus, so gelangt man ebenfalls zu dem Ergebnis der Verteilung der Macht des Gesamtstaates auf die einzelnen Volksgruppen. Denn auch im Gesamtstaatsbereich gilt das Prinzip des Schutzes des Volkes bzw. der Gruppe als Zweck des Staates. Aus diesem allen gleichmäßig dienenden Zweck ergibt sich das allen gemeinsam zustehende Recht, die Interessen des Gesamtstaatsbereiches, die sich aus dem erwähnten Zweck ergeben, gemeinsam wahrzunehmen. Wenn in dem eigentlichen Volksraum die Volksgruppe Trägerin der obersten Gewalt ist, so muß im Bereich des Gesamtstaates die Gemeinschaft aller Nationalitäten die souveräne Substanz und damit für diese Sphäre Völkerrechtssubjekt sein[79]. Denn im Bereiche des Gesamtstaates ist die durch das gemeinsame Lebensinteresse trotz der Verschiedenheit der

[77] Vgl. Gürke, Der Nationalsozialismus, das Grenz- und Auslandsdeutschtum und das Nationalitätenrecht (Nation und Staat, 6. Jahrgang 1932, Heft 1): „In den Gebieten, in denen mehrere Völker leben, ohne daß eines einen unabhängigen Staat bauen könnte, muß es zu einer Zusammenfassung der Völker kommen. Das Wesen dieser Zusammenfassung wird in einem Ausgleich bestehen, der durch die Tatsache des Beieinander- und Durcheinanderlebens erzwungen ist."

[78] Vgl. Hamel, Volkseinheit und Nationalitätenstaat a. a. O., S. 590.

[79] Anders Hamel, Volkseinheit und Nationalitätenstaat a. a. O., S. 594. Hamel verlangt auch dort völkerrechtliche Subjektivität des einzelnen autonomen Körpers, wo er nicht nur (was auch im vorliegenden bejaht wird) Autonomie besitzt, sondern auch sich mit anderen Nationalitäten in der Staatsherrschaft teilen muß. Damit entbehrt der Gesamtstaat in den allen Nationalitäten betreffenden Angelegenheiten eines einheitlichen Rechtssubjektes.

Volkstümer verbundene Gemeinschaft der Nationalitäten die politische Kraft, die den Staat als Form und Organisation ihres Gemeinschaftslebens aufbaut und die damit souverän ist[80]. Wenn nämlich den „souveränen Interessen einer Nation"[81] – eine von den Ideengängen der Demokratie unterschiedene Souveränität – sich alles unterordnen und ihnen der Staat dienen muß, so ergibt sich daraus unter Beobachtung der vom volklich einheitlichen Staat verschiedenen ethnischen Gegebenheiten für den Gesamtstaatsbereich des Nationalitätenstaates, daß weder das eigentliche Staatsvolk noch die Volksgruppe als einzelne Inhaber der suprema potestas sind, sondern das Ganze der auf dem Staatsgebiet siedelnden volklichen Einheiten. Jedoch ergibt sich aus dem Gemeinschaftscharakter dieser durch gemeinsame Interessen verbundenen Nationalitäten bereits, daß nicht die einzelnen volklichen Bestandteile einen demokratischen Anspruch auf Gleichheit haben. Die Gemeinschaft erfordert nicht nominell gleiche Behandlung der Gemeinschaftsträger und damit gleichen Anteil, sondern ein wertmäßig gerechtes In-Beziehung-Setzen der einzelnen Wertträger[82]. Jede volkliche Einheit erhält daher einen so großen Anteil an der Macht des Gesamtstaats, wie er seiner staatsbildenden und -tragenden Fähigkeit entspricht[83].

Hier entsteht die weitere Frage: Wer entscheidet über den Wert der Volksgruppe und den Anteil an der Macht, ebenso über die Kompetenzabgrenzung zwischen Selbstverwaltungskörper und Staat? Es wurde oben schon gezeigt, daß autonomer Selbstverwaltungskörper und Staat gleichberechtigte Kräfte sind. Die Abgrenzung und Entscheidung kann also lediglich in einem Zusammenwirken beider gleichberechtigten Teile gefunden werden, da keine Macht einen machtmäßigen Vorteil vor der anderen hat. Kommen beide Parteien nicht überein, so kann eine jede den Weg der Schiedsgerichtsbarkeit gehen, auf den noch zurückzukommen sein wird.

2. Liegt also der Sinn der Machtentfaltung im Bereich des Gesamtstaates in der gerechten Wertung der einzelnen volklichen Einheiten und der dadurch begründeten Verteilung der Macht, so ist mit dieser Wertung auch das Maß an Schutz bestimmt, das der einzelnen Volkseinheit in diesem Bereiche zusteht. Eine Handlung des Nationalitätenstaates darf daher nur insoweit in

[80] Vgl. Gürke, Volk und Völkerrecht, S. 32 ff. (39).

[81] Hitler, Mein Kampf, S. 645.

[82] Vgl. Gürke, Der Nationalsozialismus, das Grenz- und Auslandsdeutschtum . . . a. a. O., S. 26.

[83] In welcher Form dieser Ausgleich geschieht, ist ein hier nicht näher zu erörterndes staatsrechtliches Problem. Die weiter unten erwähnte Sprachenregelung dient diesem wertmäßigen Ausgleich.

die Belange einer Volksgruppe eingreifen, als sie nicht dieser gerechten Wertung widerspricht, es sei denn, daß bedeutende Gesamtstaatsinteressen gefährdet sind. Aber auch nur das Lebensinteresse des Gesamtstaates darf ein Zurücktreten eines Kulturgutes der Volksgruppe verlangen, wobei auch wiederum der Wert des Kulturgutes für die Volksgruppe zu berücksichtigen bleibt; nicht darf ein solcher Staatsakt um des Vorteils einer anderen Volksgruppe oder des Staatsvolkes willen geschehen. Damit sind dem Nationalitätenstaat Bindungen auferlegt, die als Konstitutionsprinzip des Völkerrechts den Schutz der Volksgruppe bewirken. Aus diesem Prinzip des Völkerrechts kann auch dem oben beschriebenen Mangel der Personalautonomie abgeholfen werden: Die Bodengesetzgebung, vor allem die Enteignungsregelung ist nur insoweit möglich, als dadurch nicht der Bestandteil des Ganzen: die betroffene Volksgruppe, in ihrem Wert für die Gemeinschaft und in ihrem eigenen Bestand unverhältnismäßig herabgemindert wird.

3. Diese Verteilung der Staatsmacht in einem Ausgleich zwischen den Nationalitäten hat zur Folge, daß der Gesamtstaatsapparat von derjenigen volklichen Einheit mehr oder minder überwiegend geführt wird, die in dem politischen Raum sowohl kulturell führend als auch in der Staatsbildung am tatkräftigsten ist[84]. Damit bleibt auf diese volkliche Einheit, die „Staatsnation", der Staat im wesentlichen bezogen[85], und diese Staatsnation bedient sich des Staatsapparates zur Durchsetzung ihrer Volksindividualität in den Gebieten, in denen die autonomen Volksgruppen auf ihre den Staat ersetzenden Selbstverwaltungskörper angewiesen sind. Mit dieser Bezogenheit des Staates auf die Staatsnation erhält der Staat in Ablehnung des anationalen Staates und der staatsfreien Kultur im Sinne Schiemanns seine eigentliche Lebensfähigkeit und seinen Impuls und damit die Voraussetzungen zu einer aktiven Politik, einer Bezogenheit, die jedoch im Rahmen der aufgezeigten Bindungen durch die autonomen Selbstverwaltungskörperschaften eingeschränkt werden muß. Aber auch aus den autonomen Volksgruppen selbst muß für den Staat ein Element der Lebensfähigkeit erwachsen. Diesem Ziel dient bereits die konstitutive Aufgabe, die der Volksgruppe in ihrem autonomen Selbstverwaltungskörper und vor allem durch die entsprechende Beteiligung an der Macht zugewiesen ist[86]. Darüber hinaus muß der Stellung des Staates gegenüber den Volksgruppen auch die Einstellung der Volksgruppe

[84] Vgl. Gürke, Der Nationalsozialismus, das Grenz- und Auslandsdeutschtum . . ." a. a. O., S. 26.

[85] Vgl. das oben, S. 43 ff., über die Bezogenheit des Staates Ausgeführte.

[86] Hierhin gehört z. B. die Beschäftigung von Volksgruppenangehörigen im Staatsdienst des Gesamtstaates.

gegenüber dem Wohnstaat entsprechen. Macht die Konstruktion und der Sinn des Staates eine Volkstumspflege und Volkstreue möglich, so kann als Äquivalent der Staat für sich nicht nur ein Loyalitätsverhältnis, sondern eine tätige Anhänglichkeit der Volksgruppen verlangen[87]. Volkstreue und Staatstreue, eine im geltenden Minderheitenschutzrecht vielfach so unmögliche Kombination, lassen sich daher in einem völkisch gesehenen Volksgruppenrecht zum Wohle des Volkes und des sie einschließenden Staates vereinigen[88], zumal mit der allgemeinen Erkenntnis des Volkes als Grundlage der Politik auch die Außenpolitik der an einem Volkstum interessierten Staaten auf diese Grundlage Rücksicht nehmen wird. Es entfällt somit das Recht auf Irredenta, wie es die italienische Völkerrechtslehre hervorgebracht hat, und es besteht auch innerhalb des aufgezeichneten Rahmens kein irgendwie geartetes Recht mehr auf Widerstand.

Mit der Staatsnation ist auch die im Verkehr nach außen hin amtliche Staatssprache gegeben. Es wurde oben bereits die Sprachenregelung berührt. Staatssprache und Gruppensprache stehen im inneren Verkehr auf gleicher Stufe, wenn man von dem Verbreitungsbezirk absieht, der keinen Wertmaßstab enthält. Im autonomen Raum der Volksgruppe und dem entsprechenden Raum der Staatsnation ist die Sprachenregelung ohne Schwierigkeiten; im Gesamtstaatsbereich besteht eine Zweisprachenregelung, wobei der Gesamtstaat, soweit er die Volksgruppe berührt (z. B. Zoll, Finanz), sich der Volksgruppensprache bedienen muß. Das die Sprache der Staatsnation zu einer Staatssprache qualifizierende Kriterium liegt in der Höherwertigkeit nach außen: Im völkerrechtlichen Verkehr gilt nur eine Sprache, die der Staatsnation, als maßgebende „Staatssprache".

[87] Vgl. Dr. Ammon im Völkischen Beobachter, Norddeutsche Ausgabe Nr. 159 vom 8. Juni 1934: „Den eigenen Staat in seinem Bestande bejahend, muß sie (die Regierung) selbstverständlich fordern, daß die Minderheit sich ihm loyal einordnet und keine irredentistische Politik betreibt. Mit dieser Forderung ist aber nicht alles getan. Der Staat muß selbst die Voraussetzungen dafür schaffen, daß seine Autorität möglichst auch innerlich von der Minderheit anerkannt wird. Er muß auch von ihrem Vertrauen mitgetragen sein."

[88] So fordert Deutschland Treue zu seinem Staat und ist selbst der Vorkämpfer für den Treuegedanken dem Volkstum gegenüber. Vgl. hierzu die Vorschriften des deutschen Reichsbürgergesetzes: So bestimmt z. B. der § 2 für Reichsangehörige deutschen und artverwandten Blutes, also auch Angehörige fremder Volksgruppen, soweit sie keine Nichtarier sind: „Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen." Bereits der § 1 fordert eine gewisse Verpflichtung dem Deutschen Reich gegenüber: „Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist." Auch im Strafrecht wird dieser Treuegedanke betont.

4. Es muß noch einmal auf die Forderung der dem Wert der Volksgruppe für die Gemeinschaft entsprechenden Verteilung der Staatsmacht zurückgegriffen werden. Eine solche Teilnahme an der Staatsmacht setzt nämlich den Willen der Volksgruppe voraus, sich politisch zu betätigen. Die Volksgruppe muß im Verhältnis zu den anderen Volkseinheiten eine verhältnismäßige Größe haben um die staatlichen Belange mit zu behandeln: Splittergruppen werden, daher auf eine Beteiligung an der staatspolitischen Leitung des Staatswesens verzichten und sich mit der ihnen zustehenden Autonomie – sofern die Voraussetzungen gegeben sind – begnügen müssen.

Dieser Verzicht der Splittergruppen auf politische Teilnahme hindert allerdings nicht, daß auf sie als Wertträger Rücksicht genommen werden muß. Zwar wird ihr Wert für die Gemeinschaft verschwindend gering sein, aber trotz dieser Unverhältnismäßigkeit hat kein Staat das Recht, die Kulturgüter der Splittergruppen willkürlich, d. h. ohne Beachtung ihrer Eigenständigkeit, zu zerstören.

Anderseits kann der Wert einer Volksgruppe für einen Nationalitätenstaat auch derartig groß sein, daß die Gruppe mit der Konstruktion einer im Volksgruppenrecht beruhenden Autonomie und der Teilhabe am Gesamtstaat wertmäßig nicht erfaßt werden kann. Eine solche Unmöglichkeit liegt im volksdeutschen Raum bei den Sudetendeutschen vor, die mit einer Autonomie für ihre kulturelle und staatstragende Stellung den Tschechen gegenüber nicht auf die Dauer befriedigt werden können[89]. Hier muß die sudetendeutsche Gruppe in Form einer zweiten Staatsnation als unmittelbar staatsbildender und -tragender Faktor in die Verfassungskonstruktion der Tschechoslowakei eingebaut werden. Der darauf abzielende Gedanke eines „gestuften Nationalitätenstaates" ist heute bereits im Schrifttum innerhalb der Tschechoslowakei lebendig[90].

Der Begriff des Volksgruppenrechtes wird bei dieser Konstruktion gesprengt, obwohl die folgerichtige Weiterentwicklung des für weniger bedeutende Volksgruppen hier entworfenen Volksgruppenrechtes auf diesen Gedanken hinausläuft. Vorliegend bleibt aber das Gebiet des Nationalstaates mit einer dem Volksgruppenrecht erfaßbaren Gruppe zu behandeln übrig, eines Staates, der im Gegensatz zu dem staatlichen Begriff des „gestuften Nationalitäten-

[89] Ähnlich wie bei den Sudetendeutschen liegen die Verhältnisse zwischen Flamen und Wallonen in Belgien.

[90] Vgl. Lemberg, Zur tschechischen Aussprache über das Nationalitätenproblem in Volk und Glaube, 1. Jahrgang 1936, der die immer deutlicher werdende Wendung gegen die Nationalstaatsauffassung im tschechischen Schrifttum aufzeigt.

staates“ auch als Nationalitätenstaat bezeichnet wird, wenn man diesen letzteren Begriff in der volklichen Ebene faßt[91].

IV. Der Gesamtvolkskörper und das Gesamtvolksrecht.

1. Der deutsche Gesamtvolkskörper, so war oben[92] gezeigt worden, besteht ohne Rücksicht auf die ihn durchschneidenden staatlichen Grenzen als politische Wirklichkeit. Die deutsche Nation wie die deutschen Volksgruppen außerhalb der Reichsgrenzen sind gleichberechtigte Mitarbeiter an der Gestaltwerdung des deutschen Volkes[93] und damit Grundsteine des Deutschen Reiches, das als Verwirklichungsmacht der deutschen Sendung begriffen wurde[94]. Mit dieser Eigenschaft gleichberechtigter Mitarbeiter entfällt jeder Rangunterschied zwischen den Volksgruppen draußen und der Nation innerhalb der Reichsgrenzen. Sie haben alle die gleiche Aufgabe, nur mit dem durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Unterschied, hier einen Wall zu bilden gegen staatspolitische, kulturelle oder wirtschaftliche Ansprüche, dort eine Brücke zu sein zu fremdem Volkstum. Die Grundfunktion ist also im gesamten Volkskörper die gleiche; die besondere kulturelle oder geographische Lage bringt den Volksgruppen jedoch nicht hinwegleugbare Aufgaben eigener Art, die aber trotz ihrer Besonderheit alle wieder in den Strom des deutschen Volkstums einmünden. So ist es nicht zu verkennen, daß die Staatsgrenzen den Volksgruppen jeweils untereinander verschiedene Aufgabengebiete stellen im Verkehr mit den fremden Volkstümern, daß aber die Lösung dieser Aufgaben stets nur von der Grundlage des Gesamtvolkes ausgehen und in der Pflege der gesamtdeutschen und der volksgruppenhaften Beziehung bestehen kann[95]. Denn „Volkstum kann immer nur gemeinsam vom ganzen Volk her gepflegt werden“[96], da die einzelnen Volksgruppen, ohne Rückhalt vom Muttervolk her, besonders im Grenzkampf, die Stoßkraft nicht besitzen, die angestammte Volkskultur zu erhalten und zu fördern. Die Volksgruppe würde ohne die geistige Befruchtung vom Stammvolk her verkümmern und für das Gesamtvolkstum verlorengehen[97]. Es ist

[91] In diesem Sinne ist dieser Begriff in der vorliegenden Arbeit gebraucht.

[92] S. 62.

[93] Gesandter von Keller in der 6. Kommission des Völkerbundes 1933: „ . . . La profession d'attachement au „Volkstum“ exprime la solidarité de tous ceux, qui sont liés par la communauté du sang ou de la langue et qui ont la même civilisation et les mêmes mœurs. . . . Tous ces (eines Volkes) membres constituent une unité morale et culturelle“, Journal Officiel, supplément spécial, Nr. 120, S. 23.

[94] s. o., S. 1.

[95] Vgl. Ullmann, Der neue Sinn des „Auslandsdeutschtums“ in Europäische Revue, 9. Jahrgang, S. 394 ff. (352)

[96] Hamel, Volkseinheit und Nationalitätenstaat a. a. O., S. 569.

[97] Vgl. die oben, S. 59, zitierte Entschließung des Nationalitätenkongresses 1928.

deshalb nicht mehr möglich, die Volksgruppen als „Auslandsdeutsche" von der Nation abzuschließen und sie in der alten Schutzarbeit allein zu „betreuen": Die Pflege des Volkstums innerhalb und außerhalb der Grenzen muß gleichmäßig und vom gesamten Volke getragen werden. Mögen auch die Funktionen verschieden sein, so bewirkt diese Verschiedenheit keine Andersartigkeit der Gemeinschaft, sondern lediglich ein anderes Bild: Die Gemeinschaft des ganzen Volkes bleibt dieselbe; die Gemeinschaft als solche bleibt verantwortlich für die Blüte des gesamten Volkstums in einer Art „Gemeinbürgschaft"[98], um einen im Österreich der Vorkriegszeit gebräuchlichen Ausdruck zu verwenden[99]. Nation und Volksgruppe müssen daher in einer lebendigen Beziehung in allen Volkstumsangelegenheiten stehen: Die konnationale Verbindung, das Gesamtvolksrecht muß zu einem Mittel des Völkerrechts werden, die ursprünglichen Werte der Volksgruppen zu erhalten und zu fördern.

2. Die Minderheitenschutzverträge haben das Recht einer konnationalen Beziehung nicht anerkannt, würde doch ein solches Recht die Souveränität des Nationalstaats französischen Ursprunges erheblich verletzen. Das Oberschlesien-Abkommen gibt zwar einen gewissen Ansatz[100], ohne aber ein eigentliches Recht zur konnationalen Verbindung auszubilden. Jedoch wurde bereits das Bestehen eines konnationalen Zusammenhanges im Mittelalter aufgezeigt: die rechtliche Verbindung von vorgeschobenen Volkstumsposten mit dem Mutterland in Form eines Instanzenzuges zum letzteren[101]. Wenn auch die Verhältnisse zur damaligen Zeit anders waren und die Möglichkeiten einer konnationalen Verbindung nicht ausgeschöpft wurden, so ist doch die Feststellung für das heutige Rechtsdenken von außerordentlicher Wichtigkeit, daß es im deutschen Mittelalter bereits mehr oder minder ausgeprägte Ansätze zu Rechtsinstitutionen gab, die heute von neuem auf anderer Grundlage wiederaufgebaut werden müssen.

Die Notwendigkeit, die konnationale Beziehung zwischen Stammvolk und Volksgruppe als legitimes Mittel des Völkerrechts anzuerkennen, ergibt sich aus der Höherwertigkeit des gesamtvolklichen Bereiches gegenüber der einzelstaatlichen Sphäre. So wie dieser Gedankengang zu der Ausschaltung des Staates und der selbstherrlichen Bestimmung der Volksgruppe innerhalb der Grenzen

[98] Boehm, Das eigenständige Volk, S. 177, 344, Anm. 1.

[99] Craemer, Staatserneuerung und volksdeutsche Politik, 1933 (Volk und Reich, 2. Beiheft, Juni 1935), spricht von dem Reich als Träger einer „Reichsbürgschaft für das Gesamtvolk".

[100] Vgl. z. B. die Artikel 79, 81, 100, Absatz 2, 124, (Kraus, Materialien, S. 131 ff.)

[101] S. o., S. 20.

des Autonomiebereiches geführt hat, so ist auch die Souveränität innerhalb eines Nationalitätenstaates nicht dadurch beeinträchtigt, daß die Volksgruppe in ihrem eigenen Bereich überstaatliche Verbindung anknüpft. Der Nationalitätenstaat, der, was den Gesamtstaat anbetrifft, seine Souveränität auf die Gemeinschaft der verbundenen Nationalitäten zurückführt – diese Souveränität der in politischer Gemeinschaft verbundenen Nationalitäten ist eine andere als die der nach französischer Methode durch das Staatsgebiet gebildeten Nation, bestehend aus einzelnen Individuen – wird durch Handlungen der Volksgruppe innerhalb des ihr allein zustehenden autonomen Bereiches überhaupt nicht berührt, da ja die Volksgruppe allein Souveränitätsträgerin ist. Der Nationalitätenstaat muß also seinem Wesen nach die konnationale Beziehung seiner Volksgruppe als wertvolles Mittel zur Erhaltung seines Gemeinschaftsgliedes unter Durchbrechung des bisher geltenden starren Nichtinterventionsprinzips anerkennen.

3. Was den Inhalt der konnationalen Beziehung angeht, so ist zuerst zu bemerken, daß sie weiter zu fassen ist als die „mutterländische Betreuungspflicht", wie Boehm sie vorschlägt[102]. Die konnationale Beziehung muß ausgeprägter sein, als daß sie sich mit der Stützung des Volkstums insoweit begnügt, „als die örtlichen Kräfte nicht stark genug sind, um sie aus eigenen geistigen und materiellen Mitteln zu bestreiten". Damit bleibt die Volksgruppe grundsätzlich sich selbst überlassen, was mit der oben beschriebenen Pflege aus dem Gesamtvolkstum nicht vereinbar wäre. Um eine wirkliche lebendige Einheit des vielfach durch Raum und Geschichte gegliederten Volkes zu erreichen, ist eine konnationale Verbindung[103] des Muttervolkes mit der Volksgruppe in all den Gebieten notwendig, in denen die Volksgruppe aus sich heraus herrschen kann[104].

Vergegenwärtigt man sich demnach das weite Aufgabengebiet der Konnationalen, das „in der Einheit und Geschlossenheit etwa von deutscher Kunst, Wissenschaft, Rechtsgestaltung, Gesittung mit deutschem Menschentum als Träger dieser völkischen Kultur" beschlossen liegt[105], so ist es unmöglich, die vielen Verbindungen, in die sich die konnationale Volkstumspflege aufspaltet, einzeln niederzulegen. Sie werden vor allem neben der Pflege des Volks-

[102] Boehm, Das eigenständige Volk, S. 177, 178.

[103] Daß diese Verbindung nicht in Form sekundärer interparlamentarischer Fühlungnahme geschehen kann, braucht nicht erwähnt zu werden.

[104] Boehm, Das eigenständige Volk, S. 186: „Volksgemeinschaft trägt und verwirklicht das Volkstum, gibt dem Volkszusammenhang die lebendige Gestaltung, überwindet Raum und Zeit und ist in allem volksgemäßen Leben, Weben und Streben zugleich vorausgesetzt und gefordert."

[105] Boehm, Was will die Volkslehre?, S. 20.

körpers in einem geistigen Austausch bestehen, der nicht nur in der Unterstützung des Schulwesens und der Universitätsangelegenheiten sich ausbreitet (z. B. durch Beschaffung von Mitteln zur Bezahlung der Lehrer), sondern vor allem auch in der Verbreitung und gegenseitigen Pflege der deutschen Literatur und Kunst, der Bühne und des Films. In diesem Zusammenhang muß auch der Rundfunk als wichtiges Hilfsmittel genannt werden, ebenso der Schüleraustausch, Grenzlandfahrten und Studienreisen der dazu berufenen Jugend. Zu dieser gesamtvolklichen Beziehung gehört auch der gegenseitige Nachrichtenaustausch über die volkstumsmäßige, politische und wirtschaftliche Entwicklung; und im Rahmen des politisch Möglichen eine wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Volksgruppen und der Nation[106]. Neben dieser materiellen Hilfe jeder Art des kulturellen Lebens kann eine moralische Unterstützung stehen, z. B. durch die reichsdeutsche Presse[107] und eine außerhalb der Konnationalen stehende politische Hilfe, auf die noch zurückzukommen sein wird.

4. Wo liegen aber die „Endpunkte" der konnationalen Beziehung?: Die öffentliche Körperschaft der Volksgruppe auf der einen und das Deutsche Reich auf der anderen Seite. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß allein das staatliche Deutsche Reich als die politische Sicherung des „Deutschland einer ewigen Gegenwart, das im Geistigen lebt, aber im Wirklichen gesichert sein will"[108], der völkerrechtlich verantwortliche Gegenpol der konnationalen Beziehung ist und als état connational die politische Unterstützung der deutschen Volksgruppen übernimmt[109]. Alle anderen Volksteile (also auch Österreich) sind vorgeschobene Volkstumsposten, deren Funktion die der Volksgruppe ist. Es mag zunächst bedenklich erscheinen, den deutschen Staat als Gegenpol der Volksgruppe gegenüberzustellen in Verbindungen, in die der Nationalitätenstaat sich nicht einmengen darf. Aber bei tieferer Schau zeigt sich – gewissermaßen im Innenverhältnis –, daß es nicht der Staat ist, der die konnationale Verbindung herstellt, sondern die Volksorganisationen in ihrer Mannigfaltigkeit. Denn der Staat ist nur der Repräsentant, die Form, die für das Volk handelt. Eigent-

[106] Eine konnationale Verbindung, die den Instanzenzug von Volksgruppengerichten an reichsdeutsche Obergerichte ermöglicht, dürfte zu weitgehend sein.

[107] Als Beispiel kann hierzu die Unterstützung dienen, die die reichsdeutsche Presse dem Kampf Danzigs vor dem Völkerbund verlieh.

[108] Möller van den Bruck, Das dritte Reich, S. 245.

[109] Gürke, Der Nationalsozialismus, das Grenz- und Auslandsdeutschtum und das Nationalitätenrecht a. a. O., S. 23 ff.: „Das Schicksal des Grenz- und Auslandsdeutschtums (ist) im Deutschen Reich verankert; (und) findet das Reich neue Lebenskraft und gesunde Formen, so ist damit dem ganzen Volk der Weg zur Ehre und Freiheit geebnet".

licher Träger der konnationalen Beziehung selbst ist also nicht der Staat mit seinem staatlichen Mechanismus, sondern die Organisationsformen, in denen sich außerhalb des Staates die Volkheit entfaltet. Diese Daseinsformen des volklichen Lebens sind es, die sich über die Grenzen hinaus erstrecken und ihrer Zweckbestimmung bei den Volksgruppen dienen können. Unter diese Daseinsformen fällt als die vornehmste die NSDAP., die mit ihren vom Führer gesteckten Aufgaben das gesamte deutsche Volk erfassen muß.

5. a) So wie die Autonomie der Selbstverwaltungskörperschaften ihre Grenze an dem Einheitsbedürfnis des Staates hat, so hat auch das Gesamtvolksrecht seine Grenze an der staatlichen Sphäre des Nationalitätenstaates. Das Recht des Gesamtvolkes darf sich also nur so weit erstrecken, als die Volksgruppe innerhalb ihres Selbstverwaltungskörpers ihr Volkstum fördern kann. Nicht darf daher die konnationale Beziehung sich ausdehnen auf Gebiete, die das Verhältnis der Volksgruppe zu ihrem Wohnstaat betreffen. Denn dadurch würde die gesamtvolkliche Sphäre einen unzulässigen Einfluß auf die staatliche Entwicklung und die Politik des Wohnstaates ausüben. Dieses Übergreifen in staatliche Dinge liegt aber nicht im Wesen der Konnationalen und verletzt ihren Sinn, der lediglich in der volklichen Sphäre, nicht aber auch in der staatlichen liegt. Umgekehrt würde es auf irredentistische Bestrebungen hinauslaufen, wenn die Volksgruppe bei Entscheidungen innerhalb der staatlichen Sphäre die Interessen ihres Gesamtstaates zugunsten ihres Heimatstaates vernachlässigen wollte[110].

b) Ebenso sehr wie dem Nationalitätenstaat ein gewisses Aufsichtsrecht über die autonomen Selbstverwaltungskörperschaften zusteht, muß diesem Staat auch ein Aufsichtsrecht über die konnationalen Beziehungen und Abmachungen zugebilligt werden. Der Grund für dieses Aufsichtsrecht über die konnationale Beziehung ist zwar nicht, eine lebensermöglichende Verbindung zwischen Staat und Volksgruppe zu schaffen, sondern der Staat muß aus seinem Interesse als Handlungsmacht der in Gemeinschaft verbundenen Nationalitäten darauf achten, daß die Volkstumspflege nicht in den staatlichen Raum übergreift und nicht staatsgefährlich wird. Zwar steht die Volkseinheit höher als die Staatseinheit, aber die Volkstumspflege darf nicht dazu führen, den bestehenden Staat im Rahmen des Volksgruppenrechtes zu unterhöhlen. Dieses Aufsichtsrecht über die Ausdehnung des Gesamtvolkrechts kann ebenso wie bei dem oben behandelten Kontrollrecht über die Kompetenzeinhaltung nur negativer Art sein; denn auch hier besteht kein Recht des Staates zu positivem Einschreiten.

[110] Vgl. Hamel, Volkseinheit und Nationalitätenstaat a. a. O., S. 595.

Dieses bloß negative Recht wird vor allem darin bestehen, daß dem Nationalitätenstaat die Abmachungen zwischen den konnationalen Parteien und die Art der durchführenden Organe bekannt sein müssen. Darüber hinaus muß dem aufsichtführenden Staat auch eine gewisse Einsicht in die Durchführung der konnationalen Verbindung zustehen, deren Weite von dem jeweiligen Verhältnis der Volksgruppe zum Staatsvolk und zum Nationalitätenstaat abhängt.

Bei vermeintlichen Verstößen steht wiederum, wie bei allen Streitfragen aus dem Volksgruppenverhältnis, der Weg der zweiseitigen Vereinbarung offen oder bei Scheitern dieser Verhandlungen der Einspruch bei einem Schiedshof[111]. Ein sonstiges, unmittelbares Recht, Abmachungen der genannten Art zu verhindern, kann dem Wohnstaat nicht zugebilligt werden, weil dieses Recht die staatliche Sphäre über die volkliche ohne zwingende Not erheben und ein Übergreifen der fremdstaatlichen Sphäre in den volklichen Raum bedeuten würde, was aus demselben Grunde zurückgewiesen werden muß wie die Einflußnahme der konnationalen Verbindung auf staatliche Dinge.

6. Es wurden „Abmachungen zwischen den konnationalen Parteien" erwähnt. Dieser Ausdruck bedarf noch einer näheren Erläuterung, die zugleich eine Einschränkung zum Inhalt hat. Bei der Betrachtung des Begriffes Volk hatte sich ergeben, daß die volkliche Wirklichkeit von staatlichen Grenzen nicht behindert wird. Die Abtrennung innerhalb des Volksganzen in Nation und Volksgruppen ist durch staatliche Abgrenzung bedingt; das Volk als Ganzes kennt in seinem Raum keinen Unterschied von Nation und Gruppe; die staatliche Abtrennung macht sich lediglich in der Verschiedenheit der Funktionen bemerkbar, von denen bereits gesprochen wurde. Wenn daher das Volk innerhalb und außerhalb der Reichsgrenzen in seinem eigenen Wirkungsraum keiner hemmenden Linie unterworfen ist, also als Einheit gefaßt werden muß, so ergibt sich daraus für die konnationale Verbindung, daß sie von der Zentralleitung der volklichen Organisationen, also letztlich von der NSDAP. bestimmt wird, wodurch natürlich nicht der vielseitige Verkehr innerhalb des Gesamtvolkes schematisch in eine Richtung gedrängt wird. Die Meinung Hamels[112], die Bestimmung der Konnationalen könne nur durch die Nationalitäten, nicht durch den „état connational"[113] geschehen, erscheint

[111] S. u., S. 91 ff.

[112] Hamel, Volkseinheit und Nationalitätenstaat a. a. O., S. 595.

[113] Hamel, a. a. O., unterscheidet offenbar nicht zwischen der volklichen Organisation des Deutschen Reiches, die die konnationale Beziehung unterhält, und dem état connational, dem Staat, der als Schiedspartei auftritt.

daher nicht richtig. Allerdings bedarf die Feststellung der zentralen Leitung einer gewichtigen Einschränkung: es muß der autonomen Körperschaft ein gewisser Einfluß auf die Art der konnationalen Beziehung und der Durchführung eingeräumt werden, weil sie die Bedürfnisse wegen ihrer Volksgrenznähe und der Zugehörigkeit zu einem anderen Staat und der daraus folgenden Besonderheit besser übersehen kann. Die Volksorganisation muß daher in einer organischen Gliederung den Volksgruppen einen Einfluß einräumen, der ihrer Funktionsstellung entspricht. In dem Verhältnis der beiden Endpunkte zueinander tritt also insofern eine Besonderheit ein, als der Volksgruppe wegen ihrer kulturellen und politischen Besonderheit ein gleichberechtigter Einfluß auf die Gestaltung und Durchführung der konnationalen Beziehung eingeräumt werden muß – unbeschadet der gemeinsamen Gefolgschaft des Führers, der letztlich entscheidet –, wodurch diese Verbindung sich einer „Abmachung" zwischen den konnationalen Parteien annähert, ohne jedoch eine Abmachung im strengen Sinne zwischen zwei geschiedenen Parteien zu sein.

7. Die konnationale Beziehung in ihrer Ausdehnung und Begrenzung kann – soweit es sich um rechtliche Fragen handelt[114] – gesichert werden durch ein Schiedsgericht[115], bei dem der Nationalitätenstaat gegen den Konnationalstaat als den für die Volksorganisation Verantwortlichen Einspruch erheben kann über die Art und Durchführung der konnationalen Beziehung, und das der état connational anrufen kann, wenn der Nationalitätenstaat die konnationale Verbindung hindert. Diese Art der Unterstützung, die der état connational als Staat übernimmt, weil er die nach außen hin handelnde Organisation des Volkes ist, bedeutet eine politische Hilfe, die oben bereits erwähnt wurde.

An dieser Stelle taucht die Frage auf, ob die Volksgruppe als solche ebenfalls das Recht haben muß, bei dem erwähnten Schiedshof gegen Maßnahmen des Nationalitätenstaates Klage zu erheben. Im geltenden Minderheitenschutzrecht hat es sich als sehr unzweckmäßig und als die Minderheit benachteiligend herausgestellt, daß ihnen kein Recht zusteht, gegen ihren Wohnstaat klagend vorzugehen[116]. Im Volksgruppenrecht mangelt der auto-

---

[114] Politische Fragen eignen sich nicht für ein Schiedsgericht; ob hierfür entsprechend dem deutsch-schweizerischen Schieds- und Vergleichsvertrag ein Vergleichsverfahren geschaffen werden soll, ist eine praktische Frage, die hier nicht zu erörtern ist.

[115] Wieweit dem Schiedsgericht noch eine „Versöhnungskommission" vorgeschaltet wird, die zunächst unverbindliche Vorschläge macht, ist ebenfalls eine praktische, hier nicht zu entscheidende Frage.

[116] Vgl. Art. 12 des Mächte-Polen-Vertrages (Kraus, Materialien, S. 71); die

nomen Körperschaft jedenfalls nicht die notwendige völkerrechtliche Rechtsfähigkeit zur Klageerhebung, da, wie noch erläutert werden wird[117], die autonome Körperschaft auch insoweit völkerrechtliche Subjektivität besitzt, als sie autonom ist.

Wird die gestellte Frage genauer dahingehend gefaßt, ob die Volksgruppe wegen Behinderung der konnationalen Verbindung Einspruch erheben kann, so muß sie grundsätzlich verneint werden. Denn die Behinderung der Konnationalen geht als den Volksraum hemmend nur das Deutsche Reich als die staatliche Vertretung des gesamtdeutschen Volksraumes an[118].

Allerdings erscheint es richtig, die Möglichkeit ins Auge zu fassen, diesen Grundsatz zu durchbrechen. Die Gründe dafür liegen in praktischen Erwägungen, nämlich darin, ob es zweckmäßig ist, das Deutsche Reich auch mit solchen Schiedsprozessen in seinen Beziehungen zu dem beklagten Nationalitätenstaat zu belasten, die von weniger grundsätzlicher oder sonst schwerwiegender Bedeutung sind, so daß die Volksgruppe auch ohne das politische Schwergewicht des Deutschen Reiches auskommen könnte.

Die Entscheidung dieser Möglichkeit liegt nicht im Rahmen der vorliegenden Arbeit, sondern beruht auf praktischen Erwägungen. Es mag daher diese Andeutung genügen.

Auch die Art des Schiedsgerichts bedarf nur einer grundsätzlichen Stellungnahme: es kann nur ein solches Gremium in Betracht kommen, das nicht einem der beiden Staaten angehört. Ob dieses also überstaatlich eingesetzte Gericht in Form einer vom gleichnationalen und vom fremdnationalen Staat gemeinsam ad hoc geschaffenen ständigen Einrichtung (wie z. B. im Oberschlesien-Abkommen) besteht oder ob die Einsprüche dem ständigen Schiedshof im Haag zu übermitteln sind, ist keine grundsätzliche Überlegung, sondern eine Frage der praktischen Politik, die hier nicht geklärt werden kann. Zweifellos hat die erstgenannte Möglichkeit den Vorzug einer größeren Vertrautheit mit der Materie und wegen des kleineren Aufgabengebietes den Vorteil eines schnelleren Verfahrens.

Petitionen, deren Möglichkeit den Minderheiten im Anschluß an den Tittoni-Bericht vom 22. 10. 1920 vom Völkerbundsrat eingeräumt wurde, sind nur eine Anregung, die Verhältnisse in Betracht zu ziehen; 1925 wurde durch Völkerbundsbeschluß (Kraus a. a. O., S. 216) Deutschland als zukünftiges Völkerbundsmitglied von jeder Möglichkeit, die Interessen seiner Volksgruppen wahrzunehmen, ausgeschlossen.

[117] s. u., S. 98. Über die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit s. o., S. 69.

[118] Daraus kann nicht gefolgert werden, daß das Deutsche Reich eine irgendwie geartete Herrschaft über seine Volksangehörigen, die fremde Staatsangehörigkeit besitzen, innehat.

V. Die Schiedsgerichtsbarkeit in Streitfragen der autonomen Körperschaft als Teil des Gesamtstaates.

Wenn oben im Grundsätzlichen verneint wurde, der Volksgruppe eine Prozeßfähigkeit in Fragen der konnationalen Beziehung zuzubilligen, so muß ihr eine solche Eigenschaft wohl eingeräumt werden bei Rechtsstreitigkeiten, die nicht ihr volkstümliches Leben, sondern ihr Dasein als autonomen Selbstverwaltungskörper betreffen. Denn in diesem „staatlichen Raum", in dem Gesamtstaat und Volksgruppenkörperschaft sich als Organisationen reiben können, steht der Volksgruppe nicht der konnationale Staat zur Seite, da eine solche Unterstützung bis in den staatlichen Raum die Befugnis des gleichnationalen Staates überschreiten würde. In diesem Wirkungsgebiet der Volksgruppe (man denke nur an Streitfragen, die das Aufsichtsrecht über die Autonomie betreffen) muß sie daher selbständig ihre Rechte wahrnehmen können.

Für diese Art Rechtsstreitigkeiten – nicht politische Fragen – könnte ein staatlicher Gerichtshof vorgeschlagen werden, wenn man lediglich in Betracht zieht, daß beide streitenden Parteien demselben Staatskörper angehören. Aber aus dem Grundsatz, daß niemand über seine eigenen Interessen zu Gericht sitzen soll, ein staatlicher Gerichtshof sich aber stets aus Mitgliedern entweder einer oder beider streitenden Parteien zusammensetzt[119], muß der staatliche Gerichtshof einem überstaatlichen, mit zum Teil neutralen Mitgliedern besetzten Gericht weichen, das von den Völkerrechtssubjekten Nationalitätenstaat und autonome Volksgruppenkörperschaft vereinbart[120] und errichtet wird.

Zehnter Abschnitt

Die faschistische Nationalitätenlösung.

1. Im vorstehenden wurde versucht, Erfordernisse für ein Volksgruppenrecht aufzuzeigen, wie sie sich von der nationalsozialistischen Volksidee aus ergeben. Der in manchen Anschauungen verwandte Faschismus kommt gerade auf dem Gebiet des Volkes und damit auch seiner Folgerung, dem Volksgruppenrecht, zu vollkommen entgegengesetzten Ergebnissen.

Es wurde oben[121] die Lehre Mancinis behandelt, an die der Faschismus in einer gewissen Weise anknüpft. Wenn man nicht den entdemokratisierten Volksbegriff[122] als Anschluß an die Begriffswelt

[119] Sind mehrere Volksgruppen vorhanden, so wird dieser Einwand nur verschoben, aber nicht hinweggeräumt.

[120] s. u. S. 98

[121] s. o. S. 27

[122] Er wird im faschistischen Programm definiert: „Die Nation ist nicht eine Summe der Einwohner des Landes oder ein Instrument der Parteien zur

des jungen Italiens betrachtet – was wegen der nur negativen Berührungspunkte des früheren und jetzigen Volks- und Nationsbegriffs[123] kaum zu bejahen ist –, besteht eine Gemeinsamkeit im Ausgangspunkt der Nationalitätenlösung: Die Lehre Mancinis und die faschistische Doktrin setzen im Unterschied zur deutschen Lehre Nation und Staat in gewisser Beziehung eins. Neben der von Mancini geforderten räumlichen Gleichsetzung wird vom Faschismus auch eine ideelle Identität gefordert[124]. Der bedeutende Unterschied zwischen beiden Lehren liegt aber in dem politischen Frontwechsel, der in der Umkehrung der Wertmaßstäbe liegt. War bei Mancini das Volk der Ausgangspunkt der Politik, so ist beim Faschismus „die Nation als Staat" der „umfassende sittliche Wille"[125]. Diese Umkehrung der Primatstellung hat für das Volksgruppenrecht eine verhängnisvolle Wirkung: „Der ethische Staat" Mussolinis[126] dient dem ideellen Ziel der faschistischen Staatspolitik: dem Imperium. Dieses Imperium verlangt aber nicht nur räumliche Beherrschung, denn es gibt nichts in ihm, was außerhalb des Staates liegt: „Für den Faschismus (liegt) alles im Staat beschlossen, und es gibt für ihn nichts Menschliches oder Geistiges, noch weniger besitzt dieses irgendeinen Wert außerhalb des Staates"[127]. Faßt so der Faschismus den Staat als Zusammenfassung und Einheit jeglichen Wertes, so ist es nur folgerichtig, wenn „die Nation vom Staat geschaffen"[128] wird. Der Staat formt die bildsame Masse des Volkes um zur politisch wirksamen Nation, indem sich in ihr der Staat durch den Willen eines einzigen ausdrückt[129]. Für das Nationalitätenproblem bedeutet diese nationschaffende Kraft des Staates, daß die Volksgruppen keine Eigenständigkeit besitzen und in die vom Staat zu schaffende Nation und deren Zivilisation eingeschmolzen werden. Zwar sieht der Faschismus[130] die ursprüng-

---

Erreichung der einzelnen Zwecke, sondern ein Organismus, der eine unendliche Reihe von Generationen umfaßt, in der jedes einzelne Individuum nur ein Durchgangsglied ist, und die höchste Zusammenfassung aller geistigen und körperlichen Kräfte." (Zit. aus Ziegler, Die moderne Nation, S. 296.)

[123] Vgl. Schmid-Burgk, Faschistische Minderheitentheorie (in Volk und Reich, November 1935, S. 815 ff.), S. 820.

[124] Vgl. Mussolini, Der Faschismus, S. 7: „Diese überragende Persönlichkeit (gemeint ist das Volk) ist aber Nation, insofern sie Staat ist."

[125] Mussolini a. a. O., S. 7, vgl. auch S. 38, „Alles für den Staat, nichts gegen den Staat, nichts außerhalb des Staates."

[126] Mussolini a. a. O., S. 7, 8.

[127] Mussolini a. a. O., S. 5.

[128] Mussolini a. a. O., S. 7.

[129] Vgl. Mussolini a. a. O., S. 7: „Die Nation (wird) vom Staat geschaffen, der dem Volke, welches sich seiner eigenen sittlichen Einheit bewußt ist, einen Willen und daher sein tatsächliches Dasein verleiht" (vgl. auch S. 22).

[130] Vgl. hierzu das die Stellung des Faschismus zum Nationalitätenproblem behandelnde Werk von Luca dei Sabelli: „Nazioni e Minoranze etniche", 1929.

lich andersnationalen „ethnischen Gruppen", aber sie bedeuten für ihn kein Problem (wie sie auch der Mancinischen Lehre kein Problem waren), denn der Staat nationalisiert den ganzen Bestand seines „Volkes". Die Art dieser Nationalisationspolitik zeigt die Auswahl der Mittel: „Man kann drei verschiedene Arten der Nationalisations- oder Minderheitenpolitik[131] unterscheiden: Assimilation, Aufsaugung[132] und Verschmelzung"[133]. Die „Nationalisierungspolitik" bedeutet also folgerichtig vom faschistischen Standpunkt aus das, vor dem das Volksgruppenrecht schützen will: Entwurzelung und Entnationalisierung.

2. Betrachtet man das Nationalitätenproblem nicht von der Staatsseite, sondern aus dem italienischen Blickwinkel von der Volksseite her, so erkennt man, daß der Schutz des rassisch bedingten Volkstums, d. h. also der geistigen und seelischen Werte und Kulturvorstellungen nicht des einzelnen, sondern der Ganzheit „Volk", dem Faschismus wie dem romanischen Denken[134] nicht leicht verständlich ist. Abgesehen davon, daß das Wort „Volkstum" dem romanischen Sprach- und Denkvermögen nicht eingeht[135], sieht sowohl Sabelli als auch der schweizerische Delegierte Rappart (bei der Aussprache im Völkerbund im Oktober 1933) das Wesen des Rassenprinzips in einer anthropologischen Aufteilung der Menschen und Völker in Rassen[136], ohne aber daraus die Folgerung der Artbestimmtheit des äußeren Erscheinungsbildes wie der inneren Veranlagung zu ziehen. Für Rappart[137] ist die

---

[131] Nationalisation ist also Minderheitenpolitik!

[132] Vgl. Sabelli a. a. O., Bd. I, S. 156, über die Mittel der Aufsaugung: „. . . indem man auf dieses Ziel eine passende Boden-, Industrie-, Verwaltungs- und Baupolitik ausrichtet." (Zit. aus Schmid-Burgk a a. O., S. 829 ff.)

[133] Sabelli a. a. O., Bd. I, S. 145.

[134] Die französische Ideologie wird noch durchaus vom Individualismus und seiner kollektiven Zusammenfassung beherrscht, wodurch das Problem als Frage des allgemeinen Menschenrechtes betrachtet und damit das schutzwürdige Rechtsgut des Volkstums mißachtet wird: Der damalige französische Ministerpräsident Flandin äußerte sich zur Nationalitätenfrage dahingehend (vgl. Nation und Staat, 8. Jahrgang, 1934/1935, Heft 3, Dezember), daß Europa ein großer Schmelztiegel sei, in dem verschiedene Körper in einer Verschmelzung begriffen seien. Es dürfe aber aus diesem Vorgang nicht eine Reihe einzelner Körper hervorgehen, sondern eine Legierung; eine nationalitätenrechtliche Lösung, die sich von der italienischen „Nationalisationspolitik" in nichts unterscheidet, es sei denn in der Übertragung italienisch-staatlicher Verhältnisse auf Europa.

[135] Der deutsche Gesandte von Keller hat auf der Völkerbundstagung 1933 das Wort „Volkstum" mit „nationalité ethnique" deutlich zu machen versucht. Vgl. Journal Officiel, Supplément spécial Nr. 120, S. 23.

[136] M. Bérenger (Frankreich) in der 6. Kommission auf die Ausführungen des deutschen Gesandten: „Nous ne sommes pas, d'ailleurs, un congrès d'anthropologistes"; J. O., Suppl. spéc. a. a. O., S. 49.

[137] J. O., Suppl. spéc. a. a. O., S. 54.

nationale Idee ein geistiges Prinzip: „Le sang, c'est la matière", ohne die unmaterielle konstitutive und bindende Wirkung des Blutes zu erkennen. Rasse ist also lediglich eine Substanz, die dem Geist als dem allein Wirkenden gegenübersteht: die Rasse kann daher in ihrer Auswirkung im Volkstum nicht schutzwürdig sein. Da nun noch im romanischen Schrifttum und Sprachgebrauch[138] das Wort „Volkstum" mit dem mißverstandenen Begriff Rasse gleichgesetzt wird, so scheint, wenn man romanische Autoren liest, dem romanischen Denken der Schutz und die Förderung des durch die Rasse bedingten, vom eigenständigen Volk getragenen Volkstums nur schwer begreifbar[139, 140].

Elfter Abschnitt.

Folgerungen aus dem Volksgruppenrecht für das Völkerrecht und Schluß.

1. Grundlage des bisher Ausgeführten war das seiner selbst bewußt gewordene Volk in seiner Eigenständigkeit. Es wurde als die Größe erkannt, der der Staat wie das Recht zu dienen bestimmt ist. Das Recht muß, wie oben bereits ausgeführt, sich demnach an den Lebensbedürfnissen und den Aufstiegsmöglichkeiten der Völker ausrichten, wenn es seinen Zweck erfüllen will. Dies gilt vor allem für das Völkerrecht; denn es ist dazu bestimmt, den Frieden zwischen den Völkern und den Staaten zu schützen[1]. Zwischen Völkern und Staaten, d. h.: zwischen beiden Rechtsräumen, der Völkergemeinschaft wie der Staatengemeinschaft, müssen – im Gegensatz zu der überkommenen Völkerrechtslehre – Beziehungspunkte des Völkerrechts sein. Denn die Völkergemeinschaft hat den unbedingten Primat vor der Staatengemeinschaft, und ohne

[138] Vgl. auch die Minderheitenschutzverträge, die das Wort Volkstum mit „race" übersetzen.

[139] Ist die Rasse lediglich etwas Materielles, so können die Vertreter dieser Ansicht auch nicht das Anerkenntnis und die Achtung vor anderen Rassen verstehen. Das in die politische Sphäre erhobene Rassenprinzip muß ihm daher als Streben nach der „supériorité de la race constituant la majorité" (so der britische Delegierte; J. O., Suppl spéc. a. a. O., S. 35) erscheinen, was Sabelli (nach Schmid-Burgk) als pangermanische Tendenz in einem vollkommen abwegigen Begriff auffaßt.

[140] Dem steht die Tatsache nicht entgegen, daß auch romanische Volksgruppen (Katalanen, Bretonen, Basken) sich zäh gegen fremde Herrschaft gewehrt haben und ihr „Volkstum" verteidigen. Aber aus welchen Freiheitsmotiven auch immer diese Nationalitäten ihren Kampf führen: um den Schutz und die Förderung des durch das Blut konstitutiv und bindend geprägten und vom ganzheitlichen Volk getragenen und (das ist wichtig) als solches erkannten Volkstums handelt es sich nicht.

[1] Vgl. Gürke, Volk und Völkerrecht, S. 100.

den Frieden zwischen den Völkern ist ein Friede zwischen den Staaten undenkbar[2]. Ein Völkerrecht, das beim Staat ansetzt, ohne das Volk als die staatentragende und -übergreifende Substanz zu erkennen und zu werten, verfehlt zu einem großen Teile seinen Zweck, da es nicht an der Wurzel, sondern an der Funktion ansetzt; anderseits muß aber auch das gleiche Völkerrecht die Staaten in seine Rechtsordnung einbeziehen, denn die Staaten sind die unmittelbar Handelnden des Völkerrechtslebens, soweit sie nicht durch die Verschiedenheit der gegebenen volklichen Verhältnisse – die jeweils das Maßgebende sind – von dieser Rolle ausgeschlossen sind: die Nationalitätenstaaten in Autonomieangelegenheiten.

Das Völkerrecht muß also beide Gebiete umfassen; es ist demzufolge wirkliches Recht zwischen den Völkern, da die staatliche Sphäre selbst wieder lediglich ihre potestas von der auctoritas des Volkes ableitet und, wie oben allgemein-völkerrechtlich festgestellt wurde, die Nationen, die Völker in der Form der Staaten, die Subjekte des Völkerrechts sind.

Wenn dem so ist, wenn das Völkerrecht seinem Zweck nach die volkliche und die staatliche Sphäre in ihrer nach außen hin gewendeten Beziehung zu anderen Völkern und Staaten ordnet und ihre Lebensfähigkeit schützen soll, so ist das Volksgruppenrecht – im Gegensatz zu der Ansicht Gerbers und Veiters[3] – echtes Völkerrecht. Denn das Volksgruppenrecht behandelt seinem Inhalt nach die Völkergemeinschaft in ihrer Grenzüberschneidung und sichert die Lebensmöglichkeit der in Gemengelage siedelnden oder der von fremdem Volkstum umkreisten, geschlossen wohnenden Gruppen. Von der Völkergemeinschaftssphäre her führt das Volksgruppenrecht zur Volkszugehörigkeitsentscheidung und gehört zu ihm die völkische Autonomie. Anderseits greift das Volksgruppenrecht aber auch in die Staatengemeinschaft ein, indem es dem gleichnationalen Staat ein Recht gibt, auf den autonomen Körper innerhalb eines anderen Gesamtstaatsverbandes einzuwirken und als Partei im Schiedsverfahren zugunsten Staatsangehöriger des Nationalitätenstaates aufzutreten. Liegt also der Inhalt des Volksgruppenrechts auf den Gebieten der Völker- und Staatengemein-

[2] Vgl. hierzu die Erklärung des Präsidenten des Verbandes der deutschen Volksgruppen in Europa zum 11. Nationalitätenkongreß: „Wir wollen Frieden, nicht nur zwischen den Staaten, wir wollen Frieden vor allem zwischen den Völkern. Wer wollte es heute noch leugnen, daß dieser Friede zwischen den einzelnen Völkern der primäre ist, daß er die Voraussetzung ist des Friedens zwischen den Staaten."

[3] Gerber, Kulturautonomie, S. 3 ff.; Veiter: Nationale Autonomie als Problemstellung. Zeitschrift f. öff. Recht, Bd. VI, Heft 4, S. 406 ff.

schaft, so ist es dem Völkerrecht zuzuordnen, dessen Zweck der Schutz dieser Gemeinschaftsräume bildet.

2. Die Völkerrechtsliteratur, die bisher noch wenig Notiz genommen hat von der Existenz eigenständiger Völker, wird also entsprechend dem vorher Ausgeführten ein neues schutzwürdiges Rechtsgut anerkennen müssen. Das Volkstum und die aus der Tatsache der Volksgruppe und ihrem Anspruch auf freie Entfaltung gerechtfertigte Autonomie müssen als Rechtseinrichtungen in das System des Völkerrechts aufgenommen werden. Damit wird dem Rassenprinzip ein Rang eingeräumt, der seinem Wert für das Volkstum, d. h. für die Eigenart des Volkes entspricht. Die Anerkennung der Autonomie der Volksgruppen hat aber zur Voraussetzung die Gleichberechtigung der Völker und Volksgruppen, die damit zu einem wesentlichen Element des Völkerrechts erhoben wird. Infolgedessen muß sich aber auch die Rechtsauffassung von der Souveränität ändern, die bisher am Staat als solchem angeknüpft hat. In ihrem Wesen wird die Souveränität vom Staat gelöst und auf die Nation, d. h. also auf das Volk im Staat zurückgeführt werden müssen. Für Nationalitätenstaaten ergibt sich daraus – eine Folge der mehrvölkischen Grundlage solcher Staaten –, daß die Souveränität geteilt ist, eine Vorstellung, die für den an den Staat une et indivisible anknüpfenden Souveränitätsbegriff unmöglich ist. Im Gesamtstaatsbereich, in Dingen, die alle im Staate wohnenden Nationalitäten gemeinschaftlich angehen, muß die Gemeinschaft der durch die gemeinsamen staatlichen Interessen verbundenen Nationalitäten Träger der letzten Entscheidung und damit souverän sein. In allen Dingen der autonomen Regelung kann aber allein die Volksgruppe Souveränitätsträgerin sein, wenn, wie bereits erörtert, die Volksgruppe ein ursprüngliches Recht auf eigenmächtige Führung ihrer Volkstumsbelange besitzt. Diese Änderung in der Souveränitätsvorstellung muß dazu führen, daß im Völkerrecht nicht nur die Rechtssubjektivität der im Staate zusammengefaßten Nation[4] bzw. Gemeinschaft der vereinten Volksgruppen, sondern – als durch die volklichen Gegebenheiten bedingte Ausnahme – auch die der öffentlichen Körperschaft der Volksgruppe für die Gebiete, in denen die Volksgruppe autonom ist, anerkannt wird.

Eine zweite Forderung aus dem Volksgruppenrecht an das Völkerrecht der Zukunft ergibt sich aus der Anerkennung eines Gesamtvolksrechts. Dieses für das Völkerrecht neue Gebilde führt

[4] Der Gedanke der Völkerrechtssubjektivität des Volkes ist nicht neu. Ein Präzedenzfall wurde durch die Anerkennung der tschechoslowakischen Nation als Rechtssubjekt durch die a. und a. Hauptmächte im Jahre 1918 geschaffen (vgl. Laun, Staat und Volk, S. 213 ff.).

zu einer Durchbrechung des bisherigen starren Nichtinterventionsprinzips, insofern als der Volkszusammenhang über die Grenzen den état connational als „Partner" eines Teiles des Nationalitätenstaates – der Volksgruppe – erscheinen läßt und überdies der état connational als Partei im Schiedsverfahren auftreten kann, wenn der Nationalitätenstaat gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen seine Kompetenzen überschreitet. Dadurch wird die Volkszugehörigkeit völkerrechtlich relevant, insofern als das Deutsche Reich das volkstumsmäßige Recht der deutschen Volksgruppenglieder, also fremder Staatsangehöriger, wahrnehmen würde[5]. Schließlich sei noch erwähnt, daß durch das oben entwickelte Volksgruppenrecht neue Deliktsmöglichkeiten entstanden sind: z. B. die Behinderung der Konnationalen bzw. ihre Überziehung.

Schluß.

Es ist bei den für das Volksgruppenrecht entwickelten Grundgedanken und den Folgerungen, die von ihnen auf das Völkerrecht gezogen wurden, eine Beschränkung zu beachten: Die aus der Volksidee gefolgerten und beschriebenen Rechtsinstitutionen können als Forderungen eines zukünftigen Völkerrechts aufgestellt werden; es ist aber verfehlt, solche völkerrechtspolitischen Forderungen als Inhalt des gegenwärtig geltenden Völkerrechts zu bezeichnen, wie es Gürke[6] für richtig hält. Denn abgesehen davon, daß der Begriff des Rechtes an seiner Schärfe verliert und durchaus schwankend wird durch eine solche Methode, kann ihr auch deshalb nicht beigepflichtet werden, weil es der Zweck einer Abhandlung wie der vorliegenden oder einer solchen im größeren Rahmen lediglich sein kann, die Erörterung über einen Grundgedanken, der einmal in das völkische Rechtssystem eingeführt werden soll, vorwärtszutreiben, nicht aber, diesen Grundgedanken und seine Ableitungen als geltendes Recht darzustellen.

[5] Die a. und a. Hauptmächte hielten im Jahre 1918 die staatliche Vertretung der Tschechen und Slowaken durch die k. und k. Regierung aufrecht, anerkannten aber deren volkstumsmäßige Zuweisung zum tschechoslowakischen Nationalrat, der als völkerrechtlicher Repräsentant dieses „Volkstums" fungierte.

[6] Volk und Völkerrecht.

Verzeichnis der benutzten Schriften

Anzilotti	Lehrbuch des Völkerrechts, 1929.
Bahr	Volk jenseits der Grenze. Geschichte und Problematik der deutschen Minderheiten, 1933.
Boehm	Das eigenständige Volk, 1932.
–	Europa irredenta, 1923.
–	Was will Volkslehre? 1934.
–	Volkstheorie und Volkstumspolitik, 1935.
–	Die Krise des Nationalitätenrechtes, 1935.
–	Volkstum und Demokratie. In: Probleme der Demokratie, 1928.
Boehm-Loesch	Deutsches Grenzland, Jahrbuch des Instituts für Grenz- und Auslandsstudien, 1935
Bruns, C. G.	Die nationalen Minderheiten in Europa als internationales Problem. In: Gesammelte Schriften zur Minderheitenfrage, 1933.
–	Grundlagen und Entwicklung des internationalen Minderheitenrechts, 1929.
–	Minderheitenrecht als Völkerrecht. In: Gesammelte Schriften zur Minderheitenfrage.
Bruns, Viktor	Völkerrecht und Politik, 1934.
Dahmen	Die nationale Idee von Herder bis Hitler, 1934.
Dietrich	Die philosophischen Grundlagen des Nationalsozialismus 1934.
Dörge	Der autonome Verband, 1931.
Dräger	Primat des Volkes? Ein Beitrag zur Grundfrage einer völkischen Staatslehre, 1935.
v. Eickstedt	Rassenkunde und Rassengeschichte der Menschheit, 1934.
–	Grundlagen der Rassenpsychologie, 1936.
–	Die rassischen Grundlagen des deutschen Volkstums, 1934.
Fichte	Reden an die deutsche Nation, 1924 (Verlag Kröner).
Freyer	Der politische Begriff des Volkes, 1933.
Gerber	Die Kulturautonomie als Eigenart minderheitenrechtlicher Ordnung und ihre Verwirklichung nach der estnischen Verfassung, 1926.
–	Minderheitenprobleme, 1927.
v. Gierke	Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1868 (ff.).
Giesebrecht	Deutsche Reden, 1871. Spez. die Entwicklung des deutschen Volksbewußtseins.
Goebbels	Wesen und Gestalt des Nationalsozialismus, 1934.
Grabowsky	Politik, 1932.

Günther	Kleine Rassenkunde des deutschen Volkes, 1933 (3. Auflage).
Gürke	Volk und Völkerrecht, 1935.
–	Der Nationalsozialismus, das Grenz- und Auslandsdeutschtum und das Nationalitätenrecht. In: Nation und Staat, Oktober 1932.
Hamel	Das Wesen des Staatsgebietes, 1933 (als Auszug in Jugend und Recht, Juli 1934).
–	Volkseinheit und Nationalitätenstaat. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 95. Bd, 1935.
Haushofer	Jenseits der Großmächte, 1932.
Hasselblatt	Staatskrise und auslandsdeutsche Nationalitätenpolitik in: Der Ring, 1929, S. 164 ff.
Hegel	Grundlinien der Philosophie des Rechts. Herausgegeben von G. Lasson, 1921 (2. Aufl.).
Hitler	Mein Kampf, 1933 (33. Aufl.).
–	Die Reden Hitlers auf dem Parteitag der Freiheit, 1935.
–	Die Reden Hitlers als Kanzler, 1934.
Hirsch	Der Sachsenspiegel (Landrecht), 1936
Hoetzsch-Bertram	Der europäische Osten. Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit, Heft 6, 1933.
Hold-Ferneck	Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I (1930), Bd. II (1932)
Homeyer	Des Sachsenspiegels erster Teil oder das sächsische Landrecht, 1861 (3. Aufl.)
Huber	Wesen und Inhalt der politischen Verfassung, 1935.
Hugelmann	Studien zum Recht der deutschen Nationalitäten im Mittelalter. In: Historisches Jahrbuch, 47. Bd., 1927, S. 275 ff., 48. Band, 1928, S. 265 ff.
–	Die deutsche Nation und der deutsche Nationalstaat im Mittelalter. In: Historisches Jahrbuch, 51. Bd., 1931, S. 1 ff., 445 ff.
–	Mittelalterliches und modernes Nationalitätenproblem. In: Zeitschrift für Politik, 19. Bd., Heft 11, 12 (1930).
–	Das Nationalitätenrecht des alten Oesterreich, 1934
–	Die Gestalt des Reiches in Idee und Wirklichkeit im Wandel deutscher Geschichte. In Zeitschr. f. öff. Recht, Bd. XVI, Heft 4, S. 433 ff.
Joachimsen	Vom deutschen Volk zum deutschen Staat, 1916.
Junghann	Ursprung und Lösung des Problems der nationalen Minderheiten, 1929.
–	Das Minderheitenschutzverfahren vor dem Völkerbund, 1934.
Kelsen	Allgemeine Staatslehre, 1925.
Kluckhohn	Die Idee des Volkes im Schrifttum der deutschen Bewegung, 1934.
Koellreutter	Grundriß der allgemeinen Staatslehre, 1933.
–	Deutsches Verfassungsrecht. Ein Grundriß, 1935.

Köhn-Behrens	Was ist Rasse? 1934.
Kraus	Das Recht der Minderheiten. Materialien, Texte, Urkunden, 1927. Zit.: Materialien.
–	Minderheitenschutz. In: Mitteilungen der Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 8, 1927.
Lagarde	Bekenntnis zu Deutschland, 1933.
Lamprecht	Geschichte der Formen des Nationalbewußtseins (Einleitung zur Deutschen Geschichte), 1906.
Laun	Der Wandel der Ideen Staat und Volk als Äußerung des Weltgewissens. Zit.: Staat und Volk, 1936.
–	„Volk und Nation" im Handbuch des deutschen Staatsrechts, herausgegeben von Anschütz-Thoma, S. 244 ff.
v. Leers	Blut und Rasse in der Gesetzgebung, 1936.
Lemberg	Zur tschechischen Aussprache über das Nationalitätenproblem. In: Volk und Glaube, 1. Jahrgang 1936, Heft 3/4.
Liermann	Das Minderheitenproblem. In: Volk und Reich der Deutschen, 1929.
Liszt-Fleischmann	Das Völkerrecht, 1925 (12. Auflage).
Lohmann	Das Lebensrecht des deutschen Volkes. In: Deutsche Juristenzeitung, 1936, Heft 6.
–	Hitlers Staatsauffassung, 1933.
Mair	Die Psychologie der nationalen Minderheiten, 1933.
Merk	Der Staatsgedanke im Dritten Reich, 1935.
Mintz	Die nationale Autonomie im System des Minderheitenrechts, 1927.
Möller van den Bruck	Das dritte Reich, 1933 (3. Aufl.).
–	Das Recht der jungen Völker. (In der Sammlung politischer Aufsätze: „Das Recht der jungen Völker"), 1933.
Mussolini	Der Faschismus, 1933.
Pierantoni	Geschichte der italienischen Völkerrechtsliteratur. Deutsche Übersetzung von Roncali, 1872.
Raschhofer	Nationalitätenrecht, 1931.
–	Volk, Nation und Völkerrecht. In: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1935.
–	Nationalsozialismus und volksdeutsche Parole. In: Volk und Reich, 2. Beiheft, Juni 1935.
Röth	Volkstum in Tradition, Wiederbelebung und Neugestaltung, 1934.
Rousseau	Du Contrat social. Herausgegeben von C. E. Vaughan, 1918.
Sieburg	Gott in Frankreich? 1935.
Sieyès	Was ist der Dritte Stand? Deutsch von Otto Brandt, 1924.
Szagunn	Vom Recht der nationalen Minderheiten. In: Archiv für Politik und Geschichte, März 1923.
Schiemann	Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft. In: Nation und Staat, Jahrgang I, S. 21 ff.
Schmid-Burgk	Minderheitenrecht als politisches Recht. In: Archiv des öffentlichen Rechts, 25. Bd., 1934.

Schmid-Burgk	Faschistische Minderheitentheorie. In: Volk und Reich, 1934, Heft 11.
Schmitt, Carl	Verfassungslehre, 1928.
–	Staat, Bewegung, Volk, 1933.
–	Nationalsozialismus und Völkerrecht, 1934.
Schulte	Der deutsche Staat, Verfassung, Macht und Grenzen 919—1914, 1933.
v. Schumacher	Volk vor den Grenzen, 1936 (2. Auflage).
Stählin	Das Reich als Gleichnis, 1933.
Strupp	Grundriß des positiven Völkerrechts, 1932 (5. Auflage).
Treitschke	Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 1928.
Truhart	Völkerbund und Minderheitenpetitionen. Ein Beitrag zum Studium des Nationalitätenproblems, 1931.
Ullmann	Das werdende Volk, 1929.
Veiter	Nationale Autonomie als Problemstellung. Zeitschr. für öff. Recht, Bd. XVI, Heft 4, S. 466 ff.
Walz	Nationalsozialismus und Völkerrecht. In: Völkerbund und Völkerrecht. Jahrgang 1, 1934. S. 473 ff.
Weippert	Das Reich als deutscher Auftrag 1934.
Wintgens	Der völkerrechtliche Schutz der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten. In: Handbuch des Völkerrechts II, 8.
Wolzendorff	Grundgedanken des Rechts der nationalen Minderheiten 1921
Ziegler	Die moderne Nation, 1931.
–	Die westeuropäische Nationsidee in ihrem Verhältnis zu „Staat und Volkstum". In: Der Ring, 1931, S. 69 ff.
Auswärtiges Amt	Material zur Behandlung der Minderheitenfrage im Völkerbund 1932 (1933).
* * *	Der Kampf um die deutsche Außenpolitik 1931.

Kleinere Aufsätze

Bakker van Bosse	Das Minderheitenproblem in der letzten Völkerbundsversammlung (1934). In: Völkerbund und Völkerrecht, Jahrg. 1, S. 403 ff.
Bochm	Volkstumskampf und Widerstandsrecht. In: Der Ring, 1932, S. 73 ff.
–	Der Durchbruch des Volksgedankens. In: Volk und Reich, 2. Beiheft, Juni 1935.
Craemer Rudolf	Staatsgrenze, Volksraum und Reichspolitik in der Geschichte. In: Volk und Reich, März 1934.
Hamel	Die Aufhebung der Schulautonomie in Lettland. In: Völkerbund und Völkerrecht, Jahrgang 1, S. 543 ff.
Hasselblatt	Verallgemeinerung des Minderheitenrechts. In: Völkerbund und Völkerrecht. Jahrgang 1, S. 84 ff.
–	Herbstbilanz der Nationalitätenfrage. In: Völkerbund und Völkerrecht, Jahrgang 1, Sept./Oktober 1935.

Hasselblatt	Das Schulrecht in den bilateralen Minderheitenverträgen. In: Völkerbund und Völkerrecht. Jahrgang 1, S. 413 ff.
–	Der Völkerbund und das Deutschtum Ostmitteleuropas. In: Der Ring, 1932, S. 523 ff.
Huber	Die deutsche Nation. In: Deutsches Volkstum, 2. Juliheft 1932.
Hugelmann	Neue Gedanken zur Problematik des Nationalitätenrechts. In: Deutsche Rundschau, Augustheft 1933.
Lehmann	Nationalsozialismus und Minderheitenpolitik. In: Deutsches Recht. 1934. Nr. 9.
Lemberg	Die geschichtlichen Sendungsideen und das europäische Nationalitätenproblem. In: Nation und Staat, Jahrgang VI, S. 599.
Mannhart	Nation und Volkstum im französischen Denken. In: Westdeutsche akademische Rundschau 1934, Nr. 24.
Neugeboren	Auslandsdeutsche Gedanken über Nationalsozialismus und Minderheitenfrage. In: Volk und Reich, Dezember 1934.
Raschhofer	Die Doppelseitigkeit des Begriffs Volkssouveränität. In: Der Ring, 1931, S. 68 ff.
–	Das Volk in der faschistischen und nationalsozialistischen Doktrin. In: Deutsche Arbeit, 1934, Heft 7.
Reuß	Völkerrecht und Volkstumspolitik. In: Deutsches Recht, 1935, Heft 5.
Stuckart	Partei und Staat. In: Deutsches Recht, 1936, Heft 11/12.
Tatarin-Tarnheyden	Volkstumsunrecht in Lettland. In: Völkerbund und Völkerrecht, Jahrgang 2, S. 671.
Ullmann	Der neue Sinn des „Auslandsdeutschtums". In: Europäische Revue, Jahrgang IX, S. 349 ff.
Société des nations	Journal officiel, Jahrgang 14, Nr. 7, 1. Teil (1933).
–	Journal officiel, Supplément spécial, Nr. 120. Procès verbal de la sixième commission.

Lebenslauf

Am 3. Oktober 1911 wurde ich in Mülheim (Ruhr) als Sohn des Buchdruckereibesitzers Wilhelm Marks und seiner Ehefrau, Selma geb. von Lohr, geboren. Ich bin arischer Abkunft und evangelischer Religion. Von Ostern 1917 bis Ostern 1921 besuchte ich die Vorschule, von Ostern 1921 bis Ostern 1932 das Staatl. Realgymnasium zu Mülheim (Ruhr), das ich mit dem Zeugnis der Reife verließ. Im S.-S. 1932 studierte ich die Rechtswissenschaft an der Universität in Kiel, im W.-S. 1932/33 in Leipzig, im S.-S. 1933 und im W.-S. 1933/34 in Breslau, vom S.-S. 1934 bis S.-S. 1935 in Bonn. Am 23. 12. 1935 bestand ich mein Referendarexamen vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Düsseldorf. Meine Referendartätigkeit beim Amtsgericht Ratingen brach ich ab, da ich am 1. November 1936 als Fahnenjunker in das Heer eintrat. Die mündliche Promotionsprüfung fand am 19. Oktober 1936 statt.